m

Germ. g. 106 m

<36622087370017

<36622087370017

Bayer. Staatsbibliothek

Versuch einer Geschichte
von
Hamburg,
von
ihrem ersten Ursprung an bis auf das
Jahr 1712.

Aus dem Französischen des Herrn P. Dathe,

Nebst eines gelehrten Patrioten

Anleitung
zum
Studio Historiæ Hamburgensis.

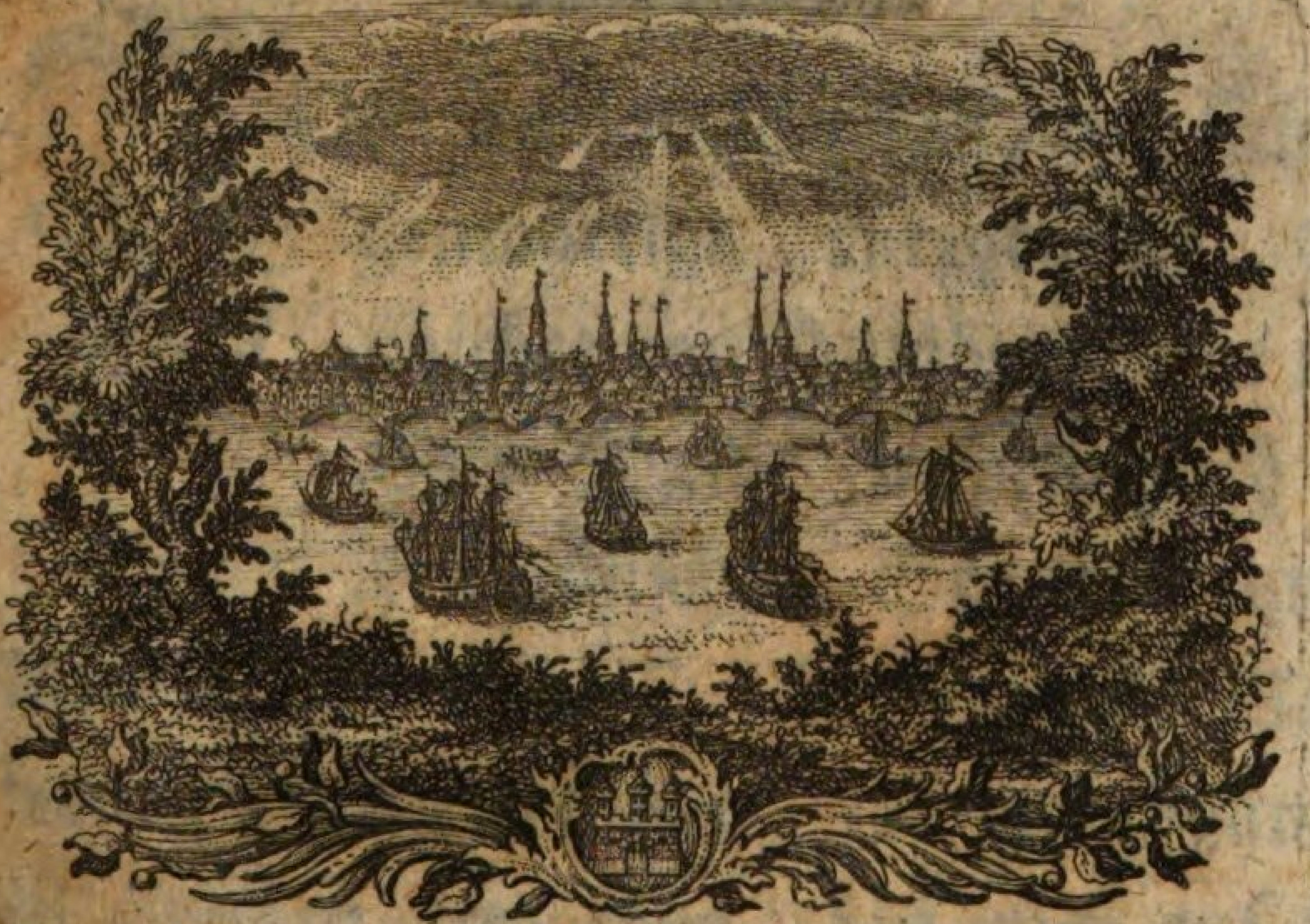

Hamburg,
verlegt bey Friederich Christian Ritter. 1767.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Hochgeehrter Leser,

Der geneigte Beyfall, den sich gegenwärtige kurzgefaßte Geschichte von Hamburg, die uns Herr Dathe ursprünglich in Französischer Sprache unter dem Titul: *Essai sur l'histoire de Hambourg*, geliefert hat, fast durchgängig in Londen erworben, hat mich auf den

Entschluß gebracht, meinen Mitbürgern zum Besten eine deutsche Uebersetzung davon besorgen zu lassen. Der Uebersetzer hat für gut befunden, ausser dem Französischen Original, zuweilen auch die Englische Uebersetzung dabey zu Rathe zu ziehen. Diejenigen, welche der Französischen und Deutschen Sprache mächtig sind, werden bey Gegeneinanderhaltung der Uebersetzung mit der Urschrift befinden, daß dieselbe nach Wunsch und dem Original vollkommen ähnlich gerathen sey. Die in den ersteren Bogen eingeschlichene Fehler, wird man in den Zusätzen zu diesem Versuch anzeigen und verbessern. Da übrigens Herr Dathe selbst eingestehet, daß sein Versuch wohl noch eine Verbesserung, auch fernere Erläuterung und Erweiterung leiden könne: so

haben

haben sich einige geschichtserfahrne Männer gütigst erbothen, sich dieser Arbeit zu unterziehen. Es wird also mit dem ehesten auf diesen ersten Band ein zweyter folgen, welcher die Zusätze zu bemeldetem Versuch in sich enthält, und wozu Herr Dathe selbst seine Anmerkungen und Beyträge hoffentlich einschicken wird. Ein gewisser öffentlicher Lehrer, hat sich um die Hamburgische Geschichte allzusehr verdient gemacht, und sich einen allzustarken Ruhm erworben, als daß ich befürchten sollte, diesen Versuch zu entweyhen, wenn ich seine gründliche Anleitung zum Studio historiæ Hamburgensis demselben vorsetzen würde. Ich glaube vielmehr, daß Liebhaber der Hamburgischen Geschichte und Freunde bemel-

deten gelehrten Mannes mir es Dank wissen werden, daß ich dieses sehr schätzbare Manuscript, welches sich in wenig Händen befindet, auf eine so schickliche Art der Vergessenheit entrissen und durch den Druck gemeinnütziger gemacht habe. Hiemit empfiehlet sich seinen geneigten Gönnern zu fernerem geneigten Wohlwollen

Hamburg, den 26. März
1767.

Der Verleger.

Inhalt.

Erstes Capitul. Von Hamburgs Stiftung und Zustande im 9ten, 10ten und 11ten Jahrhundert.

2tes ——— Von dem Zustand der Stadt Hamburg im 12ten Jahrhundert.

3tes ——— Von Hamburgs Zustande im 13ten Jahrhundert.

4tes ——— Von dem Ursprung des Hamburgischen Handels und dessen Wachsthum im 13ten Jahrhundert.

5tes ——— Von den Hamburgischen Stadtgesetzen.

6tes ——— Von Kirchenimmunitäten.

7tes ——— Von der von den Grafen von Hollstein geforderten Huldigung.

8tes Capitel. Von den Zügen gegen die Strassenräuber.

9tes ——— Von dem Strandrechte.

10tes ——— Von dem Hanseatischen Bunde; Von dem Kriege wider den König in Dännemark, Waldemar III.

11tes ——— Von den Verrichtungen wider die Seeräuber.

12tes ——— Von dem Succeßionskriege wegen Schleßwig.

13tes ——— Von dem Getreydehandel. Von dem Kriege zwischen den Hanseestädten und Holländern.

14tes ——— Von der Handlung der Hanseestädte in Flandern.

15tes ——— Von der Handlung der Hanseestädte in England.

16tes ——— Von dem zwischen Frankreich und dem Hanseatischen Bunde geschlossenen Handlungstractaten.

17tes ——— Von der Hanseatischen Handlung an den Spanischen Küsten.

18tes ——— Von der Hanseatischen Handlung in den drey nordischen Reichen.

19tes ——— Von dem Hanseatischen Comtoir zu Novogrod.

20tes ——— Von den innerlichen Unruhen zu Hamburg im 14ten und 15ten Jahrhundert.

21tes ——— Von dem Zustande der Stadt Hamburg in Absicht auf das deutsche Reich.

22tes ——— Von dem zwischen dem Hause Hollstein und der Stadt Hamburg im 15ten Jahrhundert geschlossenen Verbindungen.

23tes ——— Von dem Hamburgischen Münzwesen.

Zweyter Theil.

1stes Capitel. Von der Hanseatischen Handlung im 16ten Jahrhundert.

2tes ——— Von der Reformation Lutheri.

3tes ——— Von den Folgen der eingeführten Reformation.

4tes ——— Von Veränderungen in der Regierung.

5tes ——— Von den Streitigkeiten der Stadt Hamburg mit den Königen von Dännemark im 16ten Jahrhundert.

6tes ——— Von der Schiffahrt auf der Elbe im 16ten Jahrhundert.

7tes ——— Von den Hanseestädten zu Anfang des 17ten Jahrhunderts.

8tes ——— Von dem dreyßigjährigen Kriege.

9tes ——— Von den Zwistigkeiten zwischen dem Könige in Schweden, Friedrich III. und Christian V. mit der Stadt Hamburg.

10tes ——— Von der Hamburgischen Geschichte im 17ten Jahrhundert.

11tes ——— Verfolg der Handlungssachen.

12tes ——— Von dem Wachsthum der Stadt im 17ten Jahrhundert.

13tes ——— Von den innerlichen Stadtunruhen in dem 17ten Jahrhundert.

14tes ——— Verfolg der Hamburgischen Unruhen.

15tes Capitel. Von den Unruhen zu Hamburg im Anfang des 18ten Jahrhunderts.

16tes Capitel. Kurzer Inhalt, der zwischen dem Rath und der Bürgerschaft im Jahr 1712. errichteten Convention.

Eines ungenannten
gelehrten Patrioten
Kurze Anleitung
zum
Studio Historiæ Hamburgensis.

§. 1.

Wer sich, als ein rechtschaffener Hamburger und Liebhaber seines Vaterlandes, mit den Geschichten, Staatsverfassungen, Rechten und Gewohnheiten dieser guten Stadt dergestalt bekannt machen will, daß er dereinst, als ein würdiges und gelehrtes Mitglied der Bürgerschaft, von der unwissenden Menge sich unterscheiden, und zum Besten der Republic, sowohl in öffentlichen, als Privatangelegenheiten erspriesliche Dienste thun könne, der muß bey Zeiten diese zwey Dinge lernen:

1) Gründlich und nützlich studieren, d. i. lesen, erfahren, merken und eintragen.
2) Fleißig und ordentlich sammeln. Zu dem ersten gehören ausser andern Hülfsmitteln, hauptsächlich drey gute und wohl-

eingerichtete Handbücher, nemlich ein gutes Geschichtbuch ein gutes Stadtbuch und ein gutes Wörterbuch: Zu dem andern eine richtige Claßification der Sachen, wodurch alles deutlich auseinander gesetzet, und von so vielen tausend kleinen Stücken, einem jeden die gehörige Stelle und Ordnung angewiesen werde.

§. 2.

Zum allgemeinen Handbuche der Geschichte, weil der vortrefliche Lambecius schon mit dem 13ten Seculo aufgehöret, wurde vor diesem Thraciger gebraucht, und da derselbe nur bis 1557. gehet, nahm man eine Continuation zu Hülfe, dergleichen sich von mancherley Händen, schlechte und gute, finden liessen. Nachdem aber der Versuch einer zuverläßigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg in 6 Theilen Anno 1731-1739. in octav gedruckt worden, dessen Verfasser, der 1747. verstorbene und wohlverdiente Garnisons-Auditeur, Herr Michael Gottlob Stelzner, aus Thraciger und den meisten andern, sowohl geschriebenen als gedruckten Chronicken, das Hauptsächlichste zusammen getragen, und die gesammte Geschichte, von Carl dem Grossen an, bis

auf

auf Carl den VI. mit vielem Fleisse, und ziemlichen Judicio hinausgeführet hat: so wird ein Studiosus historiæ Hamburgensis, wenn er dieses Werk mit Papier, entweder durchschiessen, oder einfassen, auch zu etwaniger Continuation einige Bogen hinten anfügen lassen, sowohl zum nachlesen, als zum beytragen, nicht leicht nach einen vollständigern Handbuch sich umzusehen haben. Zu nothwendiger Erleichterung des Nachschlagens, muß im zweyten und dritten Theile, vornemlich wo die Begebenheiten häufiger werden, auf jeder Seite die Jahrzahl oben beygeschrieben werden, worauf man sich im Druck nicht eher als beym 4ten und folgenden Theilen besonnen. Wollte sich auch jemand die Mühe nehmen, und die besondern Register der Theile in ein allgemeines bringen, auch selbiges so auseinander schreiben, daß fernere Beyträge dazwischen Platz haben könnten; so würde solches den Gebrauch des Buches um ein merkliches bequemer machen.

§. 3.

Wenn nun solchergestalt das Handbuch zur Historie eingerichtet, und in demselben durch fleißige Einsicht, memoria localis

ziemlichermassen zuwege gebracht worden, so ist die Frage: Wie und in welcher Ordnung lieset man die andern Subsidia, aus welchen die Hamburgische Geschichtskunde theils erweitert, theils bestärket werden muß? Da wäre nun mein unmaßgeblicher Rath, daß man zuförderst zur Erlangung einiger Kenntniß von Scriptoribus rerum Hamburgensium, Joh. Molleri Isagogen ad Historiam Chersonesi Cimbricæ und Henr. Meibomii Introductionem ad Historiam Saxoniæ inferioris, so weit dieselben unsere Stadtgeschichte mitnehmen, aufmerksam einsehe, hernach aber die Bücher, die man lesen, conferiren, und daraus excerpiren will, in Classen auseinander setze, und aus einer jedem die Vornehmsten nach der Ordnung durchgehe. Wobey ich nicht ohne Ursache fürs Beste halte, erst die neuesten, hernach die ältern, vor die Hand zu nehmen; Beym Lesen aber das Handbuch beständig dagegen zu halten, das darinn mangelnde, wenn es der Mühe werth, anzuzeichnen, das widersprechende nicht unbemerkt zu lassen, um es gelegentlich zu untersuchen und entscheiden zu können, vornemlich aber die Zeitrechnung, so viel möglich, in Richtigkeit zu setzen.

§. 4.

§. 4.

Die Classes auctorum legendorum sind folgende:

(1 Die neuern, und darunter vornemlich Staphorst, Lambecius, (dessen erste Edition in 4to wegen der Accuratesse ihren Werth behält) und die Gudische Nachricht, so wie sie in der Rengerischen Buchhandlung zu Halle herauskommen ist(*). Nebst diesen können auch nach Belieben an die Reihe kommen: von Höveln, Hesselius, Döler, Adelungk, Janibal, samt andern gedruckten und

(*) Unter den neuesten Schriften, die in diese Classe gehören, verdienen vornemlich ausser dem Dathischen Handbuche, Herrn Christ. Ludwig von Griesheim Zustand der Stadt Hamburg, nach der neuern Ausgabe, Herrn Canonicus Ziegra Sammlungen von Urkunden zur Hamburgischen politischen und Kirchenhistorie, und vornemlich die vortrefliche Sammlung der Hamburgischen Mandate und Verordnungen in 5 Bänden, nebst der unvergleichlichen Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen, nebst historischen Einleitungen, wovon bereits 3 Bände abgedruckt sind, genennet zu werden.

ungedruckten Chronicken, die von guten Händen sind, und sich nicht blos für den gemeinen Mann mit jämmerlichen Mordgeschichten aufhalten.

2) Die Mittleren, hauptsächlich Thraciger, wovon das Original hochdeutsch, aber nicht jede Abschrift zuverläßig, und deswegen eine Collatio codicum nöthig ist; Kranzii Metropolis, Saxonia und Vandalia, samt dessen würdigen Fortsetzer Chytræo, doch daß man von Kranzio die erste Wechelische Ausgabe sich vorzüglich empfohlen seyn lasse.

3) Die älteren, und zwar insbesondere diese viere: Eginhardus, Adamus Bremensis, Albertus Stadensis und Helmoldus mit seinem Continuatore Arnoldo. Hiernächst wird man sichs nicht verdriessen lassen, das weite Feld der Scriptorum medii ævi durchzuwandern, und auf dasjenige, was in den grossen Corporibus rerum Germanicarum Hamburg und Niedersachsen angehet, aufmerksam zu seyn. Vor allen werden ihre Dienste thun müssen, die Sammlungen Lindenbrogii, Meibomii, Leib-

Leibnitii, Eccardi und Westphalii, denn dieselben fassen mehr als alle andere von den reichsten Quellen der Historie unsers Vaterlandes.

4) Die Acta publica und Deductiones in controversiis patriæ illustribus, worinn die Rechte und Befugnissen der Stadt aus den Geschichten tüchtig aufgeholet, auch manche Diplomata und Documenta authentica ans Licht gestellet werden; es mögen selbige Acta besonders gedruckt, oder grossen Sammlungen einverleibt seyn. Zu welchem Ende die Werke Londorpii, Leuchtii, Lünigii, Struvii, Moseri und andere, wie auch die Electa und Selecta Juris publici, Monatsspiegel, Staatscanzelleyen, Reichstags-Acta, Reichshofraths-Conclusa, Reichs- und Europäische Famen, Secretaires, Mercures, Lettres und dergleichen, wie nicht weniger einige uns mit betreffende Diplomatoria, durchzulaufen, und die Sachen, die zu interessiren scheinen, gehörigen Orts anzuzeigen seyn werden.

 5) Die

5) Die vornehmsten Systemata sowohl der allgemeinen, als insonderheit der deutschen Reichsgeschichte, worinn man zum öftern dasjenige, was unser Vaterland angehet, nicht obenhin berühret, antreffen, und auf die Angabe eines von Bünau, Mascou, Struvens, Hahnes und dergleichen grossen Männer zu reflectiren haben wird.

6) Die Chronica und Annales der nächstbelegenen Länder und Oerter, deren Geschichte zuweilen in die unsere mit einschlägt, darunter sind wohl die nothwendigsten: Dankwerths und Lackmanns Hollsteinische; Hojers und Holbergs Dännemarkische; Viethens Ditmarsische; Klüvers und Buchholzens Mecklenburgische; Emmii und Brenneisens Ostfriesische; Hamelmanns und Winkelmanns Oldenburgische; Rethmeyers und Pfeffingers Lüneburgische; Sagittarii und Schlöpkens Bardewickische; Renners und Dillichs Bremische; von Höveln und von Mellen Lübeckische; Werdenhagens und Willebrands Hansische Geschichte.

§. 5.

§. 5.

Das zweyte Handbuch ist ein gutes Stadtbuch. Dieses muß auf ein festes Schreibpapier in folio gedruckt, folglich mit einem tüchtigen Rande versehen seyn. Wäre die vor einigen Jahren, auctoritate publica zu revidirende Edition aus Conrad Königs Druckerey zum Stande gekommen: so würde dieselbe vor allen andern den Vorzug bekommen und verdienet haben, zumahlen da man auch gesonnen war, in einem besondern Bande, als zweyten Tomo, die nöthigsten und wichtigsten Ordnungen jüngerer Zeiten beyzufügen. Allein die überhäuften anderweitigen Geschäfte derjenigen, die sich mit der Revision befasset hatten, unterbrachen das Werk, so daß es beym sechsten oder siebenden Bogen liegen geblieben und zu Maculatur geworden ist. Derohalben wird man sich nach einen auf Foliopapier gedruckten Exemplar, aus der vorhergehenden Völkerischen Auflage umzusehen haben: und wer dieses erhalten kann, wird das allererste von 1603. nicht verlangen, noch vielweniger das Altonaische von 1663. als welches vornemlich in dem hochdeutschen übersetzten Receß vom Jahr 1603, voller unleidlichen Fehler ist.

§. 6.

§. 6.

Zu desto grösserer Vollständigkeit und Nutzbarkeit des zum Handgebrauch bestimmten Stadtbuches wollte ich rathen, daß man nicht allein des Licentiat Fogels neuvermehrtes und wohleingerichtetes Register, samt dessen Bibliotheca Juris Statutarii Hamburgensis hinten beybinden lasse, sondern auch die vornehmsten neuern Constitutiones, welche in die nöthigsten Angelegenheiten einschlagen, und wodurch das Statutum entweder erweitert und erläutert, oder eingeschränket und abgestellet worden. Z. E. der bey der Kayserlichen Commißion 1712. verfaßte Hauptreceß, samt denen damahls emanirten Reglements, wie nicht weniger andere, den Staat, die Policey, Aemter, Kaufmannschaft, und dergleichen vorzügliche Dinge betreffende Verordnungen. Es dürften derer so viele nicht seyn, daß das Buch dadurch gar zu unschicklich gemacht werden müßte, inzwischen wäre es keine geringe Bequemlichkeit, die accessoria statuti, wohin man zum öftern recuriren muß, gleich an der Hand zu haben. Und diese stehen in der schon belobten doppelten Sammlung der Mandate und Verfassungen.

§. 7.

§. 7.

Vom rechten und nützlichen Gebrauche des solchergestalt zubereiteten Stadt-Buches, nemlich was und wie man dazu beytragen müsse, nachdem man sich vorher überhaupt mit dem Inhalt und der Ordnung wohl bekannt gemacht hat, ist hier der Ort nicht, ausführliche Anleitung zugeben, sondern gehöret in die Lehre de methodo studii Juris. So viel kann ich sagen, daß es nohtwendig sey, Statutum vetus, wie auch auswärtige in Verwandschaft stehende Stadt-Rechte, samt den allgemeinen Quellen derselben zu conferiren und convenientiam oder discrepantiam anzumerken; hiernächst muß bey jedem Gesetze auf die besten Commentatores hin gewiesen werden, es sey, daß über dasselbe besondere Disputationes von Gelehrten Hamburgern vorhanden, oder daß dieselbe Materie in irgend einem Juristischen Werke hauptsächlich abgehandelt worden. Eben als ich dieses schreibe, kommt von der Messe der Anfang des ohnlängst versprochenen und mit billigen Verlangen erwarteten Thesauri Juris Provincialis & Statutarii illustrati Germaniæ, welchen ein berühmter und in einer ansehnlichen Function zu Wetzlar stehender Rechts-Gelehrter zum unläugbaren Nutzen aller

aller derer, die sich einer höchstnöhtigen Kentniß der Teutschen Jurium topicarum befleißigen wollen, gesamlet hat. Der Herr Verfasser hat seinen Nahmen zwar nur mit Anfangsbuchstaben zu verstehen gegeben, in welchen einige mehr als einen Mann versteckt zu seyn glauben wollen; andere aber versichern, daß wir diese schöne Arbeit dem berühmten Cammergerichtsassessori Herrn D. Christian von Nettelbladt zu danken haben. Der erste und vielleicht stärkste Band, dessen erster Abschnitt diesmal hervor tritt, und schon einen guten Quartanten ausmachet, gehet einzig unser Hamburgisches Stadtrecht an, und sind darinn alle, zu dessen Geschichte, Ursprung, Ergänzung und Erklärung gehörige, theils gedruckte theils ungedruckte Schriften mit solcher Wahl und Einsicht zusammen gebracht, daß ein Hamburgischer Rechtsgeflissener dieses Werk als unentbehrlich seinem Stadtbuche an die Seite setzen, und darinn zu seiner grossen Bequemlichkeit auf einmal beysammen finden wird, was er sonsten an mancherley Orten zer-

(*) Es ist nachher auch der zweyte Band erschienen.

zerstreut aufsuchen, und zum Theil als was seltenes, kostbar anschaffen, oder in dringlichsten Vorfällen wohl gar würde entbehren müssen.

§. 8.

Nun folget noch das dritte Handbuch zum studio Historiæ Hamburgensis, nemlich ein gutes Wörterbuch. Hierunter verstehe ich ein allgemeines Hamburgisches, sowohl Real- als Verbal-Lexicon, worinn nicht nur die in unsern alten Rechten und Urkunden vorkommende, nicht jedermann bekannte Wörter und Redensarten gloßirt, sondern auch von allen, die Staatsverfassung, Kirche, Alterthümer, Geschichte, Gesetze, Gebräuche, Handlung, Gewerbe, Lage, Gebiethe, Gassen und Gegenden betreffende Sachen, eine zulängliche Nachricht und Erklärung und zwar eine pragmatische gegeben wird. Ein solches Buch müßte von einem jeden, nach Veranlassung seiner Lecture angeleget, und darinn, entweder nach Alphabetischer Ordnung eingetragen, oder welches bequemer, die Artickeln, so wie sie vorkommen, jeder auf einer besondern Seite, nach einander hingeschrieben, zugleich aber hinten in ein geräumiges Register gebracht werden. Zu besserem Begriffe meiner

...nennung, will ich nur ein Dutzend sol-
... Wörter nahmhaft machen, die in Ham-
...schen Sachen zu verstehen nöthig sind.
... S. Dagefart, Dingelüde, Eggewapen,
... stuhl, Garwekamer, Kastenlüde, Königs-
...g, Quernacht, Rode Tolle, Verpahlen,
...en, wracken &c.

§. 9.

Mit einem Werke von solcher Art ist uns noch niemand an die Hand gegangen, man möchte dann des August Wigands bekannten Nucleum Recessuum dahin rechnen; weil er in Form eines Lexici oder Registers nach dem Alphabet eingerichtet ist, und sich mit Papier durchschiessen läßt. Allein zu geschweigen, daß die Absicht unsers Wörterbuches mit diesem Nucleo nicht einerley, sondern vielmehr weit allgemeiner und zugleich auf ein Glossarium gerichtet ist(*): so hat man sich den Herrn vor-

(*) Diese Lücke hat der weiland berühmte Herr Professor Richey glücklich gefüllet. Sein schönes Idioticon Hamburgense, oder Wörterbuch zur Erklärung der eigenen, in und um Hamburg gebräuchlichen Niedersäch-

Wygand als einen verdächtigen Auctorem vorzustellen, der, nachdem er wegen unfertiger Händel, der Stadt verwiesen worden, unter fremden Schutze, mit giftigen Schriften sich an dem Rath zu rächen, und die Bürgerschaft wider denselben zu verhetzen gesucht hat. Wie denn auch der Zweck seines Nuclei Recessuum dahin gehet, der Bürgerschaft in Hamburg privative das Kyrion zu vendiciren. Zu welchem Ende die unruhigen Zeiten, von ruhigen, und was per tumultum einseitig erzwungen worden, von rechtmäßigen Rath und Bürgerschlüssen nicht unterschieden wird. Folglich kann es leicht geschehen, daß ein unerfahrner Leser, aus falschen Grundsätzen, mit solchen Begriffen angefüllet wird, die hernach schlechten Nutzen haben. Wie sehr uns

 sonst

sächsischen Mundart trat zuerst 1743. in 4. ans Licht. Die folgende Ausgabe aber von 1754. in 8. die unserm ersten Syndico, Herrn Johann Klefeker, welcher einen starken Beytrag dazu gegeben, zugeeignet ist, unterscheidet sich von der ersteren durch eine Vollständigkeit und Brauchbarkeit, die diesem Buche bey uns ein claßisches Ansehen beygeleget hat.

ner Meynung, will ich nur ein Dutzend solcher Wörter nahmhaft machen, die in Hamburgischen Sachen zu verstehen nöthig sind. Z. E. Dagefart, Dingelüde, Eggewapen, Etmahl, Garvekamer, Kastenlüde, Königspennig, Quernacht, Rode Tolle, Verpahlen, wedden, wracken 2c.

§. 9.

Mit einem Werke von solcher Art ist uns noch niemand an die Hand gegangen, man mögte dann des August Wigands bekannten Nucleum Recessuum dahin rechnen; weil er in Form eines Lexici oder Registers nach dem Alphabet eingerichtet ist, und sich mit Papier durchschiessen läßt. Allein zu geschweigen, daß die Absicht unsers Wörterbuches mit diesem Nucleo nicht einerley, sondern vielmehr weit allgemeiner und zugleich auf ein Glossarium gerichtet ist (*): so hat man sich den Herrn vor-

(*) Diese Lücke hat der weiland berühmte Herr Professor Richey glücklich gefüllet. Sein schönes Idioticon Hamburgense, oder Wörterbuch zur Erklärung der eigenen, in und um Hamburg gebräuchlichen Niedersäch-

Wygand als einen verdächtigen Auctorem vorzustellen, der, nachdem er wegen unfertiger Händel, der Stadt verwiesen worden, unter fremden Schutze, mit giftigen Schriften sich an dem Rath zu rächen, und die Bürgerschaft wider denselben zu verhetzen gesucht hat. Wie denn auch der Zweck seines Nuclei Recessuum dahin gehet, der Bürgerschaft in Hamburg privative das Kyrion zu vendiciren. Zu welchem Ende die unruhigen Zeiten, von ruhigen, und was per tumultum einseitig erzwungen worden, von rechtmäßigen Rath und Bürgerschlüssen nicht unterschieden wird. Folglich kann es leicht geschehen, daß ein unerfahrner Leser, aus falschen Grundsätzen, mit solchen Begriffen angefüllet wird, die hernach schlechten Nutzen haben. Wie sehr uns

 sonst

sächsischen Mundart trat zuerst 1743. in 4. ans Licht. Die folgende Ausgabe aber von 1754. in 8. die unserm ersten Syndico, Herrn Johann Klefeker, welcher einen starken Beytrag dazu gegeben, zugeeignet ist, unterscheidet sich von der ersteren durch eine Vollständigkeit und Brauchbarkeit, die diesem Buche bey uns ein claßisches Ansehen beygeleget hat.

sonst ein vorbeschriebenes und zuverläßiges Lexicon rerum et verborum Hamburgensium nöthig seyn würde, hat der bekannte Verfasser des Idiotici Hamburgensis p. 35. angereget, dabey aber nicht unangezeigt gelassen, daß dergleichen öffentlich heraus zu geben, die Staatsklugheit vielleicht einigen Anstand erfordern mögte. Dieses, meynet der Herr Collector des Thesauri Juris statut. præf. p. 7. müsse Auswärtigen sehr fremd vorkommen, indem einer rechten Staatsklugheit unmöglich zuwider seyn könne, zum Verständniß der Rechte eine solche Arbeit gemein zu machen. Ich gebe ihm gerne Beyfall, wenn wir in den Schranken eines Glossarii bleiben, welches bloß die Sprache der Gesetze und Urkunden erkläret. Weil aber das von jenem Verfasser abgezielte Wörterbuch zugleich ein Lexicon reale seyn soll, worinn historische und politische Begriffe von Staatssachen, Personen, Aemtern, Rechten, Freyheiten, Grenzen und dergleichen, oftmals sehr critischen Dingen, gemacht werden müssen: so würde einer das Interesse unserer Stadt, samt deren innerlichen und äusserlichen Umständen vielleicht zu wenig kennen, wenn er eine Publication desjenigen nicht für bedenk-

lich

lich halten wollte, worinn ein Verfasser durch ein oder ander Vorurtheil sich gar leicht verstossen, und überdem durch gar zu freygebige Erklärungen aller Dinge, nicht nur einer feindlichen Chicane zu viel Eröfnung geben, sondern auch dem gemeinen Haufen eine Einsicht beybringen kann, die ihm bisweilen nicht besser dienet, als dem Kinde ein Messer. Es ist am angeführten Orte deutlich genug von einem solchen Vorhaben geredet worden, mit welchem die Sammlung des ruhmwerthen Autoris weder einerley Gestalt noch Absicht hat, folglich derselbe auch gar nicht gedenken darf, daß die Reichsstädtische Staatsklugheit das geringste dawider einzuwenden haben werde.

§. 10.

Endlich kommen wir mit unserm guten Rathe auch auf die zweyte Obliegenheit eines rechtschaffenen Studiosi Historiæ Hamburgensis, nemlich auf ein vernünftiges und geschicktes Sammlen. Von Büchern zu einer Bibliotheca rerum Hamburgensium ist hier die Rede nicht, sondern von kleinen Piecen, Urkunden, Ordnungen, Streitschriften, Disputationen, Predigten, Reden, Beschreibun-

 gen,

gen, Erzehlungen, Ehrengedächtnissen, Gedichten, Briefen und andern fliegenden Blättern, die sich einzeln gar leicht verliehren, und dennoch zum öftern in allerhand Vorfällen, Licht und Hülfe geben. Wer sich demnach hiemit gar nicht befassen will, dem kann es um die Kenntniß seines Vaterlandes unmöglich ein rechter Ernst seyn, und er wird sichs gefallen lassen, in vorkommenden Sachen mancher seltenen Nachrichten, die in Kleinigkeiten bestehen, zu entbehren. Wer aber auch ohne Leitfaden, blindlings in dieses Labyrinth hineingehet, und ohne Ordnung sammlet, der kann sich gar leicht überhäufen und verwirren. Man muß nicht gar zu wenig und nicht gar zu viel thun. Auch muß man nicht gar zu spät anfangen, indem zu einer brauchbaren Complettirung so vieler Sachen eine ziemliche Zeit erfordert wird, und das Seltene sich nicht allemal darbietet. Ich habe schon §. 1. erinnert, daß zu diesem Studio zwey Dinge erfordert werden: Fleiß und Ordnung. Der Fleiß giebet der Sammlung den Cörper. Die Ordnung aber ist ihre Seele. Jener findet in Hamburg bey so überhäuften Bücherauctionen Gelegenheit und Nahrung. Diese muß sich durch eine gute Anweisung helfen lassen.

Wir

Wir wollen damit einen Versuch thun, und setzen demnach zuerst die vier Haupttheile der Geschichte auseinander, nemlich die politische, die kirchliche, die gelehrte und die Naturgeschichte. Diese haben wiederum ihre kleinere Fächer, die sich nach dem Unterschiede der Materie bestimmen lassen, damit die Sammlungen desto ordentlicher und brauchbarer werden.

§. II.

Zu der Hamburgischen politischen Geschichte setze ich 6 Classen, wo hinein die Piecen zu sortiren, und nach der Masse des Vorraths, in einen oder mehr Bände zu bringen sind. Wobey aber, wie insgemein bey allen übrigen Sammlungen mein Rath dieser ist, daß man nichts eher binden lasse, bevor man einer möglichst completen Suite versichert ist, inzwischen keinen confusen Plunder liegen lasse, sondern die zusammen gehörigen Materien, in einer richtigen Folge in Fasciculos lege, einem jeden Fasciculo eine gehörige Rubrique anhefte und also auf erforderten Falle in den Ungebundenen eben so leicht und ordentlich nachsehen könne, als wenn sie schon gebunden wären. Ob man die Materie am besten nach ihrer Con-

nexion, oder nach den Jahren, oder nach dem Alphabet in Ordnung zu legen habe, wird einem jeden sein gutes Judicium leicht an die Hand geben. Es kommen also in der Hamburgischen Civilhistorie vornemlich sechserley Digerenda vor:

I. Topographica, d. i. eine Sammlung von Charten, Rissen und Zeichnungen, sowohl der Stadt, als ihrer umliegenden Gegenden, Gebiete, Grenzen, Ströme, Canäle, Gärten, Festungswerke, öffentlicher und Privatgebäude, Denkmahle ꝛc.

II. Zur Historie gehörige Stücke, wodurch dieselbe überhaupt, oder in besonderen Theilen und Particularitäten erläutert wird.

III. Staatsschriften, unsere Verfassung und Jus publicum betreffend, als: Privilegia, Pacta, Foedera, Commercia, Acta Hansica und andere publica.

IV. Jus civile privatum. Dazu werden gesammlet:

1. Besondere Abhandlungen von Rechten und Gewohnheiten unserer Stadt, dergleichen sind Slüteri, Mülleri und anderer.

2. Dispu-

2. Disputationes Academicæ der Herrn Hamburger über die Statuta, welche nach Ordnung der Titul und Artikel zu rangiren, und die Bände mit guten Registern zu versehen sind.

3. Mandata und Ordnungen, theils in folio theils in quarto, deren jedes mit den Worten seines Hauptinnhalts bezeichnet werden muß. Sodann kann man entweder bloß nach alphabetischer Ordnung mit der ganzen Sammlung in beyden Formaten verfahren, oder wenn man mit dem Bande nicht eilen will, können die Materien auseinander gesetzet werden, so, wie sie nemlich betreffen den Staat, die Justiz, die Policey, die Münze, die Handlung zu Wasser und Lande, die Aemter und Zünfte, die Militaria, die Einkünfte und Pachten, die Ländereyen ꝛc. welche letztere Art, Ordnung und Mandate zu sammlen, zwar die gelehrteste, die erste aber die leichteste ist.

(*) Man nehme jetzt die angezeigte neue Sammlungen zu Hülfe. Die eine ist chronologisch, und die andere nach dem Alphabet.

4. Privatconventiones, als Feuercontracte, Brunnenvergleiche, Brüderschaften, Witwen- und Sterbecassen ꝛc.

V. Oeffentliche Feyerlichkeiten, dahin gehören:

1. Acta Jubilæa, der Oberalten;
der Colonelschaft;
der Banco;
der Admiralität ꝛc.

2. Oeffentliche Freuden- und Trauerreden.

3. Feuerwerke und Illuminationes.

4. Musicalische Gedichte auf E. E. Raths Petri-Mahle.

5. — — — — auf die Convivia der Bürgercapitaines.

6. Spectacula theatrica, insonderheit die Hamburgischen Opern, von denen seit 1678. bis zu ihren nunmehrigen unrühmlichen Einfall eine complete Sammlung, mit Anzeige der Poeten und Compositeurs, eine sehr curieuse Seltenheit ist.

VI. Auswärtige Streitigkeiten, wovon die vornehmsten und besonders zu vertheilenden, diese sind:

1. Mit Dännemark-Hollstein wegen der Huldigung, der Immedietæt, des Glück-

städti-

städtischen Zolls, der vorgefallenen Belagerung, des Schauenburgischen Hofes, der Münze und anderer Irrungen. Diese können am füglichsten nach den Königen digeriret und was

a) Unter Christiano IV. und Friderico III.

b) Unter Christiano V. und Friderico IV.

c) Unter Christiano VI. mit uns paßiret, in beliebig unterschiedene Bände gebracht werden.

2. Mit Braunschweig-Lüneburg, und den an der Elbe belegenen Städten, wegen des Stapels, der Elbefahrt, des Gammer-Orts rc.

3. Mit Sachsenlauenburg, wegen der Vierlande, der Jagd und Mastung, u. s. f.

4. Mit Engelland, wegen der verbrannten Schiffe.

5. Mit der Stadt Lüneburg, wegen des Eßlinger Zolls.

6. Mit Hannover wegen des Doms.

VII. Innerliche Unruhen und Streitigkeiten.

1. Staatshändel zwischen Rath und Bürgerschaft. Diese sind am bequemsten

nach gewissen Perioden der Zeit einzutheilen, und in einer jeden Periode die dahin gehörigen Schriften, so wie sie auf einander folgen, zu sammlen, nemlich:

von 1663-1678. in Sachen des Wahlrecesses Herrn Hieronymi Garmers, Herr Johann von Spreckelsen, Licentiat Morsen, Dr. Walthers, Synd. Garmers, der Brauer, des Windisch-grätzischen Recesses, &c.

von 1682-1685. in Sachen Herrn Nic. Krull und Herrn Bürgermeister Slüters.

von 1685-1687. in Sachen Jastrams, Snitquers, Raths Pauli, Synd. Pohlmanns, Licentiat Sylms, Dav. Krolauen, Christian Meurers &c.

von 1692-1694. in Sachen des Priesterstreits, sofern derselbe in civilibus Mishelligkeiten und Streitschriften veranlasset hat.

von

von 1695-1701. in Sachen August Wygands, Johann Aldags, der Administration der Banco, der Waldungen des Bauhofes, die Rathsprärogativen, und die schon anwesende aber abgelehnte Kreyßcommißion betreffend.

von 1701-1714. in Sachen Renovandæ vocationis Mayeri, der Jacobitischen Gemeine; Dr. Krumholzens, Balthasar Stilkens, Lic. Feindes, Lic. Wrangels, und vieler andern, mit welchen die Acta Commisſionis Cæsareæ zwar verbunden sind, aber nach Belieben abgesondert werden können.

2. Particularia, und Causæ forenses privatorum, worinn sich sowohl einem Hamburgischen Juristen, als Historico, manche wichtige Vorfälle, und gemeinnützliche Abhandlungen hervorthun, woraus der modus procedendi und diensame præjudicata herzunehmen sind. Man kann die Rubriquen der Sammlungen am besten nach dem Unterschied der Sachen selbst einrichten,

und

und nach Befinden, entweder einer jeden einen eigenen und besondern Band geben, oder mehr Rubriquen in ein Volumen zusammen schlagen. Ich will ein Dutzend der vornehmsten nahmhaftig machen.

1. Colonel- und Capitainssachen.
2. Militairsachen.
3. Zunft- und Aemtersachen.
4. Verpachtungssachen.
5. Ehesachen.
6. Vormundssachen.
7. Erbschaftssachen.
8. Schuldsachen.
9. See- und Handlungssachen.
10. Bausachen.
11. Injuriensachen.
12. Criminalsachen.

12.

In der Hamburgischen Kirchengeschichte wird folgende Claßification einem Collectori zu statten kommen:

I. Zur Kirchenhistorie überhaupt, was sich für einzelne und kleine Piecen finden, wodurch dieses oder jenes Stück derselben erläutert wird.

II. Zu

II. Zu geistlichen Verordnungen, Formularien und die Liturgie betreffende Dingen.

III. Zu kirchlichen Solennibus, dergleichen sind:

1. Jubilæa der Reformation.
Der Augsburgischen Confeßion.
Des Religionsfriedens.
Des Westphälischen Friedens.

2. Oeffentliche Dankfeste bey grossen Begebenheiten.

3. Fast- Buß- und Bettage.

4. Kirchenmusiquen, Paßiones, Oratoria, geistliche Cantaten.

IV. Zu einzelnen und sonderbaren Predigten, da lassen sich Bände machen:

1. Von Hamburgischen Casual- und Gedächtniß-Predigten.

2. Von Leichenpredigten auf Hamburger.

3. Von Einweihungspredigten.

4. Von

4. Von Probe- Wahl- Antritts- Abzugs- und Gastpredigten.
5. Von Miscellanpredigten.

V. Zu Actis et scriptis Proselytorum in Hamburg. Von den in Hamburg bekehrten, getauften, oder zu unserer Kirche getretenen Heyden, Türken, Juden, Socinianern, und andern Glaubensgenossen, Menonisten ꝛc. Worunter insonderheit das Werk der Judenbekehrung einen grossen Theil ausmacht.

VI. Zu theologischen Streitigkeiten, welche sind zweyerley:

1. Auswärtige, an welchen Hamburgische Gottesgelahrte Theil genommen, deren Schriften natürlicher Weise am besten auseinander zu setzen sind, nach den besondern alten und neuern Zeiten der Irthümer, wider welche sie streiten. Z. E. wider Atheisten, Indifferentisten, Juden, Interimisten, Adiaphoristen, Synergisten, Römisch-Catholischen, Reformirten, Socinianer, Arminianer, Widertäufer, Syncretisten und Unionisten, Böhmisten, Chiliasten, Pietisten, Quacker, Phantasten ꝛc.

2. In-

2. Innerliche, so in der Hamburgischen Kirche vorgefallen:

a) Mit fremden Religionsverwandten, z. E. wegen unsers Jubilæi, der Kayserlichen Gesandschafts-Capelle, wegen der verführten Kinder rc. mit der Römisch-Catholischen Geistlichkeit, und mit eben derselben, wie auch mit den Reformirten, wegen des Exercitii religionis, in den Gesandsschaftshäusern, des sogenannten Allmosen-Consistorii wegen der Tolerance rc.

b) In Rev. Ministerio selbst, z. E. mit Westphalo, Haccio, vornemlich mit Horbio, Krumholzen, und deren Verfechtern, wovon der Schriften eine grosse Menge ist, deren viele auch in civilia einschlagen, zu geschweigen, was zwischen Slüter und Stemann von Berufe der Prediger, und zwischen Mayer und Backe vom Beweise der Auferstehung des Leibes, wie auch vom Ministerio wider Warnekenium gestritten worden.

§. 13.

§. 13.

Die gelehrte Geschichte der Stadt Hamburg giebt unterschiedliche Sammlungen an die Hand, worunter sich folgende vor andern ausnehmen:

I. Gymnasii Catalogi Lectionum.

Programmata et acta publica, welche sowohl in folio als 4to nach der Ordnung der Jahre manchen Band abgeben. Disputationes, welche a condito Gymnasio entweder nach der Zeit, oder nach den Wissenschaften geordnet, und daraus, wie aus vorhergehenden, Status et fata Gymnasii eingesehen werden können.

II. Scholæ Johanneæ Catalogi lectionum, ordinationes, Programmata, et alia publice acta.

III. Stiftungen und Einrichtungen besonderer Kirchen- Armen- und Privatschulen.

IV. Geschichte und Bestellung der öffentlichen, wie auch Kirchen-Bibliotheken.

V. Ca-

V. Catalogi der vornehmsten und berühmtesten Privatbibliothecken, item Verzeichnisse Hamburgischer Münz- Mahlereyen- Kunst- und Naturalien-Cabinette.

VI. Leben und Gedächtnisse gelehrter, oder vornehmer und verdienter Hamburger, die bey weitem nicht alle in Memoriis Fabricianis erscheinen.

VII. Besonderer Gelehrten kleine Schriften, die sich sonst verstreuen und verliehren, wovon aber eine vollständige Sammlung was curieuses und seltsames ist. Dergleichen sind Joachimi Morsii, Jo. Adolphi Tassii, Ioach. Jungii, Mich. Rirsteaii, Rudolph. Capelli, und anderer.

VIII. Gelehrter hiesigen Gesellschaften Arbeiten und Probstücke, z. E. der Kunst-Rechnungsübenden rc. ingleichen was in Hamburg zu Vermehrung und Verbesserung, sowohl der höhern Wissenschaften, als mechanischer und anderer Künste erfunden oder vorgezeiget worden.

IX. Allerhand gelehrte Controversien, z. E.
in philosophicis Iungii mit Scharfio;
Buttneri mit Voigtio;
Meieri mit Reali de Vienna.
in philologia S. Grossii mit Iungio.

 in

in poeticis, Feindes mit Feustking; Menantes mit Feind und Warneck. Weichmanns mit Mattheson.

in theatricis: Reiser mit Elmenhorst, Rauch rc. Vieler einzelnen Widersprüche und personellen Angriffe oder Schmäh-Chartequen, zu geschweigen, die keine sonderliche Folgen von Streitschriften gehabt.

X. Hamburgische gelehrte und politische Journale, Wochenblätter und Zeitungen.

XI. Moralische, Oeconomische, Musicalische, Historische, Satyrische und andere hiesige Wochenblätter, worunter sowohl die Verfechter, als Verächter des Patrioten, ganze Bände füllen können.

XII. Gedichte auf allerley in Hamburg vorgefallene fröliche und traurige, öffentliche und häusliche Gelegenheiten, wovon die ungelehrte Einfalt zwar keinen andern Gebrauch zu machen weiß, als zur Maculatur; ein kluger aber hat mit deren ordentlichen und erlesenen Sammlungen eine zwiefache Absicht bey der Historie des Vaterlandes.

1) Zur Geschichte der Dichtkunst und ihres Wachsthums an unserm Orte,

mithin zur Notice der Hamburgischen Poeten. Deren einige schon seit hundert Jahren bekannter zu seyn, und den besten Auswärtigen an die Seite gesetzet zu werden verdienen; ob sie gleich ihre Stärke nur in wenigen und sich leicht verlierenden Blättern gewiesen.

2) Zur Kenntniß Hamburgischer Geschlechter, indem vornemlich die alten Carmina, die auf den Titeln noch keine Französische Verkürzungen, sondern umständliche Personalia beyzubringen pflegen, in Ergänzung der Stammtafeln manchen guten Dienst geleistet haben.

§. 14.

Endlich lässet sich auch aus der Hamburgischen Natur- und Arzeneygeschichte etwas brauchbares zusammen bringen. Man bestimme nur gewisse Haupttitel oder Rubriquen, unter welche die dahin gehörige Schriften und Chartequen geordnet werden. Dergleichen mögten etwa folgende seyn:

1) Hamburgische Pestgeschichte, Ordnungen, Mittel und Anstalten.
2) Todtenzettel.
3) Viehseuche.
4) Gewitter, Wasserfluthen, Feuersbrünste.

5) Sel-

5) Seltenheiten an Thieren, Fischen, Gewächsen, Mißgeburten ꝛc. die entweder bey uns erzeuget, oder zu uns gebracht und mit Beschreibungen begleitet worden.

6) Dispensatoria pharmaceutica; item Nachrichten von besondern bey uns zum Vorschein gekommenen Inventis medicis, Anatomicis, Chirurgicis, &c.

7) Streitigkeiten

der Medicorum mit den Juden Doctoren, Empiricis &c. wie auch einiger unter sich selbst; der Apothecker mit den selbst dispensirenden Medicis it. mit Laboranten und Materialisten, der Wundärzte mit den Badern ꝛc.

§. 15.

Wer sich nun will belieben lassen, nach dieser wohlgemeynten, und aus eigener Erfahrung gegründeten Anleitung, womit meines Wissens sonst noch niemand an die Hand gegangen, sein Lesen, Excerpiren und Sammlen, anzustellen, der wird in studio historiæ patriæ durch gute Ordnung und Methode, nicht allein seine Arbeit ungemein erleichtert finden, sondern auch seinen apparatum so vollständig, und seine Wissenschaft so gründlich machen, daß er mit der Zeit, als ein tüchtiger Kenner des Staats und der Geschichte, im Stande seyn wird, dem Vaterlande in mancherley Angelegenheiten ersprießliche Dienste zu leisten; Zu welchen Pflichten ein jeder rechtschaffener Patriot von Jugend an sich muß verbunden achten, so wie ich meines Ortes für einen grossen Theil meines Berufes und meiner Obliegenheit schätze, nach aller Möglichkeit dazu aufzumuntern und anzuleiten.

Versuch einer Geschichte
von
Hamburg.

Erster Theil.

Erstes Capitel.

Von Hamburgs Stiftung und Zustande im 9ten, 10ten, und 11ten Jahrhundert.

Der Ursprung grosser Städte ist sehr selten hinlänglich bekannt. Ihr erster Anfang, den sie einer Verbindung glücklicher Umstände zu danken, ist gemeiniglich so gering, daß er kaum zu bemerken. Dieses Schicksal hat auch insbesondere Hamburg betroffen, indem es aus einem von

Hirten bewohnten Flecken, (a) durch Ca-
808 rolum M. zu einer Festung gemacht, hier-
810 auf von den Wilsis zerstöhret, kurz dar-
811 nach wieder erbauet und mit den alten Ein-
844 wohnern, bey Zurückkunft der vertriebenen
Sachsen bevölkert; endlich aber, als Lude-
wig der Gütige, es zu einem Erzbischöflichen
Sitz erhoben, die Hauptstadt des ganzen
Theils von Sachsen, so Nordwerts an der
Elbe lieget, geworden (b).

Der Erzbischof Ansgarius (c) und dessen Mißionarien, verkündigten, den Absichten des gedachten Kaysers gemäß, das Evangelium dem nördlichen Theile von Europa. Aber Erich, König in Dännemark, dem

(a) Septentrionalis Saxoniæ pars piscium ubertate ditissima, et pecoribus alendis habetur aptissima, sagt das Diploma von Stiftung der Kirche zu Bremen im Jahr 788

(b) Nordalbingia. Dieser Theil von Sachsen bestand damals blos aus Holstein, Stormarn und Dithmarsen.

(c) Pabst Gregorius IV. hatte ihm zum Legaten der Scandinavischen Völker ernannt.

dem die Schätze der neuen Kirche besser gefielen, als die Lehre der Mißionarien, kam bey seinen Streifereyen die Elbe herauf, und landete unter den Mauren von Hamburg. Ansgarius, welcher daselbst in Abwesenheit des Grafen Bernard das Regiment verwaltete, aber nicht den Muth des Parisischen Bischofs Goslin besaß, nahm zuerst die Flucht. Die Feinde bemeisterten sich des Platzes, ohne den geringsten Widerstand, plünderten nach und nach alles aus, und steckten bey ihrem Abzug den Ort in Brand.

Ludewig, König in Deutschland gab dem Erzbischoffe Ansgario die Bremische Kirche zur Pfründe (d) und trug ihm die 849
Friedensunterhandlung mit dem Könige von Dännemark auf. Dieser Prinz versprach nicht nur, Sachsen den Frieden wieder zu schenken, sondern bewilligte auch, daß der Erzbischof eine Kirche mit einem Thurn zu

(d) Im Jahr 858 vereinigte Pabst Nicolaus I. die Kirche zu Bremen, mit der zu Hamburg, ungeachtet aller Widersetzung des Erzbischofs zu Cölln.

Schleßwig erbauen lassen, und Mißionarien nach Dännemark schicken dürfte, jedoch unter der Bedingung, daß der König in Deutschland sich den Einfällen der Normänner nicht widersetzen solle.

876 Durch das Ableben Ludovici germanici wurde Sachsen ein Raub seiner barbarischen Nachbarn. Hamburg wurde wechselsweise von den Dänen und Slaven ver-
830 heeret (e), bis es sich, nach den Siegen Heinrich des Voglers, und Otto des Grossen, ein wenig erholte.

Als Hermann Billung, Herzog zu Sachsen geworden war, erleichterte er das Joch der Slaven, aber Bernard, sein Sohn und Nachfolger unterdrückte sie von neuen.

(e) Unter diesen allgemeinen Namen waren alle Nationen zwischen der Elbe und dem Baltischen Meer begriffen. Die Obotriten, welche dazu gehöreten, besassen die Trave, und das Mecklenburgische Land; die Wilsi Pommern. Es scheinet, daß diese beyden Völker die beträchtlichsten Besitze gehabt, und in der Folge aller schwächern sich bemeistert haben.

neuen. Mistevoi, Haupt der Obotriten, rebellirte, verwüstete Holstein und plünderte Hamburg. 932

Nachdem Bernard II. Herzog in 1020
Sachsen, die Slaven wieder zum Gehorsam gebracht, und seinem Lande den Frieden wieder gegeben hatte, suchte er nebst den Erzbischöfen, Unwano und Alebrando, Hamburg wieder herzustellen. Es liessen sich viele Leute allda nieder. Die Erzbischöffe, welche durch Freygebigkeit der Kayser grosse Einkünfte genossen, sorgten dafür, daß die vornehmsten Festtäge mit grosser Feyerlichkeit in dieser Stadt begangen würden, und zogen durch eine klügliche Gastfreyheit die nordischen Könige und die Häupter der Slaven an sich. Adam von Bremen, ihr Zeitgenoß, erwähnet der Grösse dieser Hauptstadt, des Ueberflusses auf ihren Märkten, des Muths und der Geschicklichkeit in kriegerischen Uebungen, worinn sich die Einwohner hervorthaten (f).

(f) Inter Transalbinos Saxones, Metropolis Hamnaburg caput extollit, viris et armis potens, agro & frugibus felix.

1060 Bernard II. hielt nicht allein die Barbaren, sondern auch die Bischöfe im Zaum, aber nach seinem Tode bekamen sie beyderseits wieder neuen Muth. Der Herzog Ordolphus sahe sich genöthiget, einen Theil seines Landes und sein Schloß in Hamburg, den Erzbischof Adelbert, der an dem Hofe des Kaysers Heinrich IV. alles vermochte, abzutreten. Er bestritt die Obotriten, doch jedesmahl mit Verlust, und hatte das Unglück, sogar von seinen eigenen Unterthanen verachtet zu werden.

1065 Die Slavi verheereten Holstein mit
1072 Feuer und Schwerdt, und verwüsteten Hamburg. Da diese Barbaren keine andere Absicht hatten, als Plündern und Verheeren, so nahmen die Einwohner, welche ihren Händen entgingen, wiederum Besitz von ihren verwüsteten Wohnungen, sobald sich die Wuth der Feinde geleget hatte. Weil der Krieg zwischen dem Kayser und

(g) Zu der Zeit bauete der Herzog das neue Schloß in der Neustadt, welche bey Lebzeiten des Ansgarii die Vorstadt hieß.

und Magno Herzog zu Sachsen, fortdauerte, fand Hamburg, welches so wie alle nördliche Gegenden an der Elbe, sich ohne Unterstützung und Hülfe sahe, für rathsam, dem Anführer der Obotriten, Cruco zinsbar zu werden.

Zweytes Capitel.

Von dem Zustande der Stadt Hamburg im 12ten Jahrhundert.

Die Niederlage (a) der Slaven bey Smilou, durch den Herzog von Sachsen Magnum, stellete den Frieden, die Freyheit und den Fleiß der Holsteinischen Einwohner wieder her, deren vornehmste Beschäftigung nunmehro in dem Ackerbau und der Viehzucht bestand: allein die Nachbarschaft eines zur Rauberey sehr geneigten Volkes, hielt sie in steter Unruhe, und Herzog Gottfried wurde ihr Schlachtopfer.

Nachdem Heinrich Bellungs männliche Linie durch Magni Absterben erloschen war, gab der Kayser Heinrich V. das erledigte Herzogthum Lothario von

(a) Die Hildesheimischen Annales setzen diesen Sieg in das Jahr 1095.

Suplinburg, welcher Adolph von Schauenburg mit der Grafschaft Hölstein belehnte, und so gute Maasregeln nahm, daß die Slavi weder der Anlegung einer Gränzfestung (b) zu widersetzen, noch seine Unterthanen auf einige Art so lange er lebte, zu beunruhigen, sich getraueten.

Sobald Lotharius zum Kayser erwählet war, machte er seinen Schwiegersohn Henricum Bavarum zum Herzoge in Sachsen, aber Conrad III. Lotharii Nachfolger, entzog ihm diese Würde. Albertus Ursus, Marggraf von Brandenburg, vertrieb Adolph II. aus Holstein, und setzte Heinrich von Bardewick dafür ein.

1126

1138

Pribislaus, Anführer der Wagrier erneuerte die Streifereyen; aber die Landmilitz zog sich mitten im Winter zusammen, und verwüstete die feindlichen Städte. In einem zweyten Feldzuge nahmen sie Plön, einen ziemlich befestigten Platz ein, und rächeten an den Einwohnern das Blut ihrer Vorfahren. Vermuthlich haben die

Hau-

(b) Siegeberg.

Hamburger bey diesem Vorfall die völlige Rüstung des Pribislai erbeutet, welche noch jetzo, in ihrem Zeughause unter andern kriegerischen Siegeszeichen zu sehen ist.

1139 Nachdem Henricus Bavarus in das Herzogthum Sachsen, durch die Tapferkeit seiner Vasallen wiederum eingesetzet war, bekam Graf Adolph II. Holstein wieder, und erlangte Wagrien. Er that den Räubereyen Einhalt, ermunterte die Künste, und beschützte das Volk, ohne einige Strenge gegen den Adel zu bezeigen. Wagrien wurde mit arbeitsamen Einwohnern bevölkert, welche sich auf den Feldbau und die Viehzucht legten, und die Teiche mit Fischen besetzten. Lübeck wurde der der Mittelpunkt der nordischen Handlung.

1158 Diese Stadt wurde ebenfalls groß durch die, ihr von Henrico Leone, Herzog zu Sachsen, ertheilten Privilegia, welcher Hamburg eben so begünstigte, weil es wegen der glücklichen Lage dessen Aufmerksamkeit nicht weniger verdiente.

1164 Eben dieser Herzog bezwang die Obo-
1166 triten, indem er ihr Land verwüstete, und bestritt mit guten Fortgang die Bischöfe und Herren, die sich gegen ihn verbunden hat-

hatten. Er trug einen Grafen von Orla-
münd die Regierung über Holstein, wäh-
render Minderjährigkeit Adolphs III. von
Schauenburg auf, und setzte Pribis-
laum, Haupt der Obotriten in seine vo-
rigen Besitze wiederum ein. Er machte
Frieden mit Woldemar, Könige von Dän- 1169
nemark, und versicherte durch solche An-
stalten, die Glückseligkeit der zwischen der
Elbe und dem Baltischen Meer liegenden
Länder. Er schickte Sächsische Colonisten
nach Mecklenburg, welche den Ackerbau
und die Handlung in diesem Lande in blü-
henden Stand brachten.

Aber Sachsen ward wiederum der
Schauplatz des Krieges, als Kayser Frie- 1179
drich I. auf Anrathen der deutschen Für-
sten, den Herzog von Sachsen und Bayern,
dem Reiche unterwürfig machte. Der Her-
zog bemeisterte sich Holsteins und Sach- 1181
sens, und vertrieb den Grafen Adolph;
allein, bey Annäherung des Kaisers mit 1182
einem zahlreichen Kriegsheer, war er hin-
wieder genöthiget, alles zu verlassen, und
nach Stade zu flüchten. Er unterwarf
sich hierauf Friedrich I. der ihm seine Erb-
lande

lande wieder gab (c), mit der Bedingung, daß er sich an den Hof seines Schwiegervaters Heinrich II. nach England begeben solle.

Eben dieser Kayser belehnte Bernhard von Anhalt, einen Bruder des Marggrafen von Brandenburg, mit dem Herzogthum Sachsen; aber der neue Herzog war so schwach (d), daß er nicht einmal die Grafen von Holstein, Schwerin und Ratzeburg verhindern konnte, ihm das Schloß zu Ratzeburg hinweg zu nehmen; und bloß durch die Drohungen des Kaisers konnten diese Grafen dahin gebracht werden, das Schloß wieder aufzubauen, und es dem Herzog zu überlassen.

Während dieser Veränderung, that die Stadt Hamburg, nach dem Beyspiel von Lübeck

(c) Diese Länder machen anjetzo die Herzogthümer von Braunschweig und Lüneburg aus.

(d) Seine Erbschaft bestand in dem Churcreyse, und er bekam nachgehends nichts, als Lauenburg, Ratzeburg und einen Strich Land, Hadeln genannt, an der Mündung der Elbe.

Lübeck einige Schritte, zu Verbesserung ihrer Umstände, sie trug zu den Kosten des Kreuzzuges bey, worzu Graf Adolph III. unter Friedrich I. sich verbindlich gemacht hatte, und erhielt viele Freyheiten von diesem Kayser durch den Grafen (e); z. E. Eine Befreyung aller ihrer Einwohner von allen Arten des Kriegesdienste; von Entrichtung des Staderzolls, und von allen andern Forderungen an dem Elbstrom und in Holstein; die Freyheit der Münzveränderung, so oft es vor gut befunden würde; der Fischerey in der Elbe und in der Bille bis auf eine gewisse Weite; die freye Ausfuhre der Producten ihrer Ländereyen; die Nutzung der angränzenden Waldungen und Felder zur Viehweide und zu andern Behuf; und daß niemand Festungen in ihrer Nachbarschaft anlegen sollte.

Nach Entfernung des Kaysers kam Henricus Leo wieder nach Stade zurück, und

wurde

(e) Unter andern auch die Freyheit, das Gewicht und Feinheit der Courantmünze zu probiren; zwey Drittheile von allen Verträgen wegen Friedensbrüche und anderer bürgerlichen Beleidigungen.

wurde von dem Erzbischoffe Hartwich II. empfangen. Der Holsteinische Adel erklärte sich für den Herzog, und bemächtigte sich Hamburgs, Plön, Jzehoe. Der Herzog belagerte Bardwick (f) und verwüstete es nach der Einnahme. Es war damals eine berühmte Stadt, die ihm in seinen Unfällen getrotzet hatte. Aber Lübeck, so dem Fürsten in seinen Widerwärtigkeiten treu geblieben war, erhielt eine günstige Capitulation, als Henricus Leo im Begrif war, den Angriff zu thun.

1190 Allein dieser Sonnenblick war für Henricum Leonem von kurzer Dauer. Nachdem er von dem Kayser Heinrich II. in der Schlacht überwunden worden, ergrif der Holsteinische Adel, welcher die Parthey des Stärksten nahm, die Waffen, schlug die Truppen dieses unglücklichen Prinzen, und öfnete also dem Grafen Adolph den Weg

(f) Anjetzo ein Dorf, welches Hamburg mit Gartengewächsen versiehet. Die Ruinen von Bardewick wurden bey Erbauung der Häuser, längs dem grossen Canal, der durch Hamburg gehet, gebraucht.

Weg, wieder ins Land zu kommen. Dem zufolge kam der Graf zurück mit den Truppen des Herzogs Bernard und seines Bruders, des Marggrafen von Brandenburg, belagerte und eroberte Stade, Lübeck, Lauenburg; und erkaufte mit einer Summe Geldes den Frieden von dem Könige von Dännemark.

Die Vermählung zwischen dem ältesten 1191
Sohne Henrici Leonis und einer Nichte des Kaisers, versöhnte diese beyden Prinzen, und verschafte einen Frieden, welcher zu der Sicherheit und Aufnahme der Handlung vieles beygetragen hat. Henricus Leo behielt den Titel eines Herzogs von Sachsen, und vermachte bey seinem Ableben
seinen Söhnen, alle seine Ansprüche an das 1195
nordliche Sachsen.

Graf Adolph III. bestätigte das der 1190
Stadt Hamburg von dem Kaiser verliehene
Diploma, ertheilte der neuen Stadt ver- 1195
schiedene Erlassungen von Abgaben, und verkaufte ihnen das Land, worauf das Schloß, das neue Castel genannt, gebauet war, welches Heinrich von Bardwick zerstöret hatte. Auf diese Stelle] bauete

Wirad von Boitzenburg (g) und andere Kaufleute, verschiedene artige Häuser, und eine dem heil. Nicolao (h), als Patron der Seeleute gewidmete Capelle.

Drit-

(g) Er ist die erste obrigkeitliche Person, der in dem Diplomate gedacht wird.

(h) Das Diploma, worinn der Graf denen Domherren das Jus patronatus über diese Kirche verleihet, ist sehr schlecht abgefaßt. Es stehet ausdrücklich darinn, daß die Kaufleute solche auf ihre Kosten erbauet, und daß es bey Lebzeiten des Erzbischofs Harwic II. geschehen sey.

Drittes Capitel.

Von Hamburgs Zustande im 13ten Jahrhundert.

Unterdessen daß Otto, ein Sohn des Königs Henrici Leonis, mit Philipp aus Schwaben, seinem Mitwerber um die Kaiserl. Crone stritte, machte Canut VI. König in Dännemark Ansprüche auf Holstein. Woldemar, Herzog zu Schleßwig, dieses Monarchen Bruder, überfiel dieses Land an der Spitze eines Kriegsheeres, welches durch die vielen Mißvergnügten unter dem Adel, beträchtlich verstärket worden, und
schlug den Grafen Adolph III. in einer 1201
ordentlichen Schlacht. Hamburg, Lübeck, Plön und Ratzeburg, öfneten dem Ueberwinder die Thore, aber die Schlösser zu Lauenburg und Siegenberg vertheidigten sich.

Der Graf überrumpelte Hamburg, und trieb die Dänen heraus; aber er wurde hinwiederum von dem Herzoge zu Schleßwig,

während daß die Gewässer gefroren, daselbst angegriffen; und nachdem er sich auf Gnade und Ungnade ergeben, in eisernen Banden hinweggeführet.

Der König von Dännemark verheyra-
1202 thete seine Schwester an Wilhelm, zweyten Sohn Henrici Leonis, hielt seinen Einzug in Lübeck, und nahm allda die Huldigung seiner neuen Unterthanen an.

Der Herzog von Schleßwig wurde König in Dännemark durch den Tod seines Bruders Canut VI. eroberte vollends Sach-
1203 sen gegen Norden an der Elbe, indem er sich von allen Festungen Meister machte. Graf Adolph erhielt mittelst Geiseln seine Freyheit, und begab sich nach Schauenburg an der Weser, allwo er sein Leben beschloß. Der Erzbischof von Bremen eroberte die Grafschaft Stade wieder, und belehnte damit den Pfalzgrafen, ältesten Sohn Henrici Leonis.

König Woldemar II. übergab das Regiment von Nord Albingen, dem Grafen Albert von Orlemünde, seinem Vetter, und sandte dem Kayser Otto IV. seinem Schwager Hülfstruppen, der damals eine starke Parthey in Deutschland,

und

und an dem Pabst einen Freund hatte; so-
bald aber der Herzog in Schwaben, Ot-
tonis Mitwerber, ihn beyder beraubet, so
hielt der König in Dännemark vor gut, sich
um die Freundschaft des stärksten Theils zu 1214
bewerben. Friedrich II. erklärte diesen
Monarchen zum rechtmäßigen Besitzer der
von ihm und seinem Bruder eroberten
Länder.

Otto IV. gieng über die Elbe an der 1215
Spitze eines Kriegsheeres. Hamburg er-
gab sich und huldigte ihm, allein die Stadt
erfuhr hierauf ein strengeres Schicksal, an-
statt einen grösseren Grad der unschätzbaren
Freyheit zu erreichen. Woldemar II.
nahm sie wieder ein, nachdem er sie 6 Mo-
nathe lang eingeschlossen, und übte eine
solche Rache an den Einwohnern aus, wie 1216
von einem entrüsteten Monarchen erwartet
werden konnte.

Otto IV. starb im Rückzuge von jeder- 1218
mann verlassen. Sein Bruder Heinrich
verlohr die Pfalzgrafschaft am Rhein, und
die Grafschaft Stade. Sein Neffe Otto,
der einzige übrige Stamm des Guelfischen
Hauses war genöthiget, dem Glück seines
mütterlichen Oheims, Woldemar II. Kö-
nigs

nigs in Dännemark, zu folgen (a) Kayser Friedrich II. hatte mit den Päbsten zu viel zu schaffen, als daß er die Gerechtsamen des Reichs gegen die Beeinträchtigungen dieses Monarchen hätte vertheidigen können.

1224 Nachdem König Woldemar und sein Sohn aus dem Herzen des Landes durch einen Grafen von Mecklenburg verjaget worden, hatte diese ausserordentliche Begebenheit und der dadurch veranlaßte Aufstand der Holsteiner, die Folgen, daß Hamburg sich von der Unterdrückung errettet sahe. Graf Albert, an dem der König diese Stadt verkauft hatte, befreyete sie von dem Joche, und gab ihr ihre alte Privilegien wieder, vor 1500 Mark fein Sil-

(a) Der Ruhm der Guelfischen Familie, so in diesem Zeitpunct fast verdunkelt, wurde nach und nach wieder glänzender, und im Anfange dieses Jahrhunderts kam er auf dem höchsten Gipfel durch den beglückten George Ludewig, welcher sein Hannöverisches Churfürstenthum mit der Großbrittannischen Crone, und den Herzogthümern Bremen, Verden und Sachsen-Lauenburg vermehret sahe.

Silber, oder 12000 Reichsthaler species, welche die Einwohner ihm mit Freuden bezahlten.

Adolph IV. Graf von Schauenburg, 1225
welcher den Grafen von Orlemunde, bey Möllen in die Flucht geschlagen, nahm Holstein wieder ein, und wurde in Hamburg unter dem Versprechen eingelassen, daß er die Stadt bey dem Genuß ihrer Freyheiten lassen wolle. Diese Zusage bestätigte 1232
er feyerlichst, und brachte es sogar bey dem Kayser dahin, daß selbiger das dieser neuem Stadt ertheilte Diploma bestätigte. Lü- 1226
beck vertrieb die Dänische Besatzung aus der Stadt, und begab sich unter kayserlichen Schutz.

Nachdem der König von Dännemark 1227
seine Freyheit durch ein starkes Lösegeld gekauft, rückte er mit einem zahlreichen Kriegsheer vor Lübeck, um solches wieder einzunehmen: allein der Graf von Holstein, der Erzbischof von Bremen, der Herzog von Sachsen, und der Graf von Mecklenburg eilten Lübeck zu Hülfe, theils auf Antrieb des Kaysers, theils wegen ihres eigenen Bestens, und schlugen Woldemar II. in in der Ebene von Bornhövede. Dieser

Sieg versicherte dem Grafen von Schauenburg den Besitz von Holstein (b) und den Städten Lübeck und Hamburg ihrer aufs neue erlangte Freyheiten (c).

1228 Albert I. Herzog zu Sachsen trat seine Ansprüche an Hamburg, Gerard II. Erzbischof zu Bremen ab, welcher sie dem Grafen von Hollstein Lehnsweise übertrug. Al-
1239 lein Hamburg war so weit davon entfernt, die Gültigkeit dieser Ansprüche zu erkennen, daß es vielmehr die von Otto, ersten Herzog von Braunschweig und Lüneburg, als Enkel Henrici Leonis gemachten Ansprüche an sich kaufte.

Die Vermählung des Herzogs Abel von Schleßwig, Sohns des Königs Woldemar II. mit der Tochter des Grafen Adolphs, anstatt daß sie, wie man vermuthen konnte, den Frieden befestigen sollte, hatte

(b) Für diesen erhaltenen Sieg, stiftete Graf Adolph IV. zufolge eines deswegen gethanen Gelübdes, einige Klöster, wohnete dem Kreuzzuge bey, ward endlich ein Mönch, und seine Gemahlin eine Nonne.

(c) Diese Stadt gab 20000 Mark zu den Kriegskosten her.

hatte sehr traurige Folgen für beyde Häu-
ser. Kaum war der König verschieden, 1241
als ein blutiger Krieg unter seinen Söhnen
ausbrach. Lübeck und Hamburg, welche 1246
eine gemeinschaftliche Gegenwehr vereinigte,
ergriffen die Waffen für die Grafen von
Holstein Johann und Gerard, und deren
Schwager, den Grafen von Schleßwig, wi-
der den König Erich VI. welchen ein be-
dauernswürdiges Schicksal betraf; seine
Länder wurden nicht nur auf allen Seiten
überfallen, sondern er selbst wurde auf seines
Bruders Befehl umgebracht. Das dem
jüngern Söhnen zu Lehn gegebene Herzog-
thum Schleßwig gab fast beständig hinlång-
lichen Zunder zu einer neuen Kriegsflamme,
zum grossen Unglück für diesen Theil von
Europa.

Deutschland befand sich zu dieser Zeit
in keinem beglücktern Zustand. Der Ehr-
geitz der Päbste hatte daselbst alles in Ver-
wirrung, Unwirksamkeit und Verwüstung
gesetzet. Die Herzoge von Braunschweig
und Lüneburg versprachen der Stadt Ham-
burg ihren Beystand wider deren Feinde,
mit der Bedingung, daß selbige nicht die 1258
Parthey der Grafen von Holstein nehmen

solle, falls zwischen diesen Prinzen einige Zwistigkeiten entstünden.

Als die Grafen von Holstein sich des Hildebolds Wahl zum Erzbischof von Bremen widersetzten, weigerte dieser Prälat, welcher mit einem päbstlichen Breve zu dem Ende versehen worden war, ihnen gleichfalls die Investitur von Hamburg, und wigelte Otto von Barmstedt ihren Vasall, zu einer Rebellion gegen sie auf. Hamburg ergriff die Waffen zu Vertheidigung der Freyheit, und um sich wegen der Beleidigungen der Einwohner in Stade zu rächen, lehnte dem Grafen von Holstein eine Summe Geldes auf ihr und deren Vasallen Ehrenwort, welche nach der Gewohnheit dieses Landes, im Fall der Nicht-Bezahlung, der Gefängnisstrafe sich unterwarfen, und für ehrlose Leute erklärten, die jedermann ungestraft der öffentlichen Sicherheit aufopfern könnte.

1266 Der Cardinal Guido, Legat des Pabsts Clemens IV. bestätigte die von dem Kayser Friedrich I. der Stadt Hamburg verliehene Freyheiten. Aber um

die

diese Bestätigung und das Wohlwollen des 1267
Erzbischofs Hildebold zu erhalten, muste sie diesem Prälaten 600 Mark feines Silbers bezahlen.

Der Erzbischof Giselbert erneuerte die 1281
Forderungen seines Vorwesers. Die 1282
Grafen von Holstein waren verbunden ins Mittel zu treten, und allenfalls zum Besten der Stadt, so oft sie es verlangte, Schärfe zu gebrauchen; jedoch ihrer eigenen Privilegien unbeschadet.

Die Grafen Johann und Gerard er= 1253
liessen aus Erkenntlichkeit gegen die Verdienste der Stadt Hamburg, ihr den so
genannten Königspfenning gänzlich, und 1256
bewilligten ihr ihre eigene Gesetze in dem 1258
ganzen Stadtgebiet. Es entstunden eini= 1292
ge Streitigkeiten zwischen deren Nachfolgern und der Stadt über die Auslegung ihrer Privilegien. Die Stadt trat denen Grafen den halben Antheil an den Strafgeldern für Verbrechen ab, welche nicht am Leibe bestrafet wurden. Sie bewilligte, daß der Avoyer sein Amt fernerhin verwalten

und

und die Rechte eines Bürgers geniessen sollte. Hingegen bestätigten die Grafen auf ewige Zeiten, alle Privilegien der Stadt, verliehen ihr das Recht Gesetze zu machen und abzuschaffen, und der Obrigkeit das Recht de non appellando.

Viertes Capitel.

Von dem Ursprung des Hamburgischen Handels und dessen Wachsthum im 13ten Jahrhundert.

Hamburgs Handlung und Freyheit boten einander die Hand. Als die Einwohner wegen Vermehrung ihrer Reichthümer nicht mehr besorgt waren, die ihnen die Habsucht der Avoyers sonst entriß, bedienten sie sich ihrer glücklichen Lage, um über den ganzen Erdboden die Producten der nächsten und der entferntesten Länder zu verbreiten. Die Elbe wird nach einem langen, stillen und majestätischen Laufe, plötzlich schnell und ungestüm, ein wenig über Hamburg; so daß die mit Producten aus Deutschland beladenen Kähne, ohne augenscheinliche Gefahr nicht weiter fortkommen können, und an der andern Seite haben die Schiffe nicht

Tiefe genug. Dieses unschätzbare Geschenk der Natur, welches Stade vergebens zu vereiteln gesucht, machte Hamburg wegen der Handlung so früh, nemlich im 13. Jahrhundert berühmt.

1252 Die Hamburger bekamen herrliche Privilegien von der Flandrischen Gräfin Margaretha, von dem Herzog Heinrich von
1256 Brabant, von dem Grafen Wilhelm aus Holland, von dem Schwedischen Regenten Byrger, von dem König in England
1261 Heinrich III. von dem Könige in Dänne-
1266 mark Erich VII. von dem Könige in Nor-
1283 wegen Erich II. und deren Nachfolgern. Vermöge dieser Privilegien waren sie nicht
1296 allein von allen bürgerlichen Gerichtsbarkeiten (a) in Sachen die sie selbst betrafen, son-

(a) Zufolge der Gesetze der Wisigothen, sagt der berühmte Montesquieu, wurden fremde Kaufleute, bey allen unter ihnen entstehenden Streitigkeiten, nach ihren eigenen Gesetzen und von Richtern ihres Landes gerichtet. Dieses Privilegium gründete sich auf die unter den Wisigothen allgemein angenommene Gewohnheit, daß ein jeder seinen eigenen Gesetzen unterworfen sey. Siehe Esprit des loix, XXI. 18.

sondern auch von Auflagen, vom Strandrechte, und von dem Jure Albinagii, (dem zufolge eines Fremden Gut an den Landesherrn verfällt,) in den Staaten dieser Prinzen, befreyet.

Dieses gab Anlaß zu den Flandrischen, Englischen, Schonenfahrer- und Berger-Gesellschaften, wovon jedes Mitglied für sich handelte, jedoch nach den Einrichtungen, welche in den allgemeinen Versammlungen einer jeden Compagnie beliebet worden.

Die Kaufleute besuchten die Braunschweigi- 1247
schen Messen, so wegen des Umsatzes der Waaren aus der Levante mit denen Nordischen und Westlichen Producten berühmt waren. Die
Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Al- 1258
bert und Johann verbanden sich, die Hamburgische Handlung zu beschützen, ahndeten dem zufolge, die, denen Kaufleuten zugefügte Beleidigungen, und verschaften ihnen Privilegien in England. Hingegen erhielten die Unterthanen dieser Fürsten Versicherung eines gleichen Schutzes von den Hamburgern.

Hamburg hatte gleichfalls Streitigkei- 1252
ten mit den Nachbarn wegen des durchge-

hen-

henden Zolles, insonderheit mit Stade;
die Beylegung derselben mit Stade hatte
weit mehr Schwierigkeiten, als mit denen
Herzogen von Sachsen. Endlich erwähl-
1291 ten beyde Partheyen, Lübeck, Bremen und
Lüneburg zu Schiedsrichtern, und diese
thaten den Ausspruch, daß keine Parthey
1340 der andern für Transito-Güter Zoll ent-
richten solle.

Es kamen Fremde von allen Orten nach
Hamburg, um ihr Gewerbe daselbst zu
treiben. Die Stadt hinderte sie auch daran
1278 nicht, bis daß die Kaufleute zu Harder-
wick zu vieles Geträide aufgekauft hatten;
da denn Hamburg, um dem Mangel eines
so nothwendigen Artikels vorzubeugen, die
Kaufleute zu Harderwick anhielt, mit der
Erklärung zufrieden zu seyn, daß die
Ausfuhre ihnen erlaubt seyn sollte, wenn
sie andern frey gegeben werden würde.

Hamburg nahm sehr zu. Die Marschlande Süd- und Nordwerts wurden verbessert, erhöhet und angebauet; die Mauern wurden meist auf jeder Seite erweitert, dergestalt, daß gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts vier weitläuftige Kirchspiele darinn enthalten waren. Die öffentlichen Ge-

Gebäude, als Kirchen, Capellen und Hospitäler, sind ein gnugsamer Beweis von der Anzahl und dem Wohlstande der Einwohner (b). Die Vermählungen der benachbarten Prinzen wurden hier vollzogen. Der Rath und alle andere Gesellschaften, hielten ihre jährlichen Festivitäten.

Die vortrefliche Eigenschaft des Hamburger Biers, trug nicht wenig zu dem blühenden Zustande der Stadt bey. Nicht weniger denn 530 Häuser hatten die exclusive Braugerechtigkeit; und gewisser massen waren noch zu wenig Brauer, in Betracht des starken Absatzes mit den Englischen, Flandrischen und andern Nordischen Nationen.

Allein, gleichwie die menschliche Glückseligkeit selten ohne einige Vermischung ist, so erlitt Hamburg vieles von Austretung der

(b) Ich kann nicht umhin, bey dieser Gelegenheit die Milde der Holsteinischen Grafen bey diesen frommen Stiftungen zu erwähnen. Besondere Umstände davon, findet man in den Jahrbüchern.

der Elbe, Mangel an Korn, und von einer grossen Feuersbrunst, wodurch ein Vier-
1284 theil der Stadt in die Asche geleget ward. Sie erhob sich aber bald wieder. Die verbrannten Häuser, welche blos hölzern gewesen, wurden von Ziegelsteinen wieder aufgebauet.

1365 Kayser Carl IV. verliehe der Stadt, wegen ihrer günstigen und wichtigen Lage für die Handlung mit Deutschland, die Freyheit, öffentliche Messen zu halten; aber Hamburg machte sich selbige nicht zu Nutzen. Man hielt solche lediglich vor einem, dem Gewerbe nachtheiligen Entwurf der Kayser (c). Inzwischen ist jeder Tag in der That zu Hamburg wie eine Messe, wenn man die grosse Menge, das Gewimmel von Menschen und das geschäftige Wesen in den Hauptstrassen betrachtet.

1398 Als einige Hamburgische Kaufleute, ungeachtet des Verbotes des Grafen von Hol-

(c) Cranzii Metrop. lib. X. c. 6.

Holstein, Albert von Bayern, welcher damals mit den Friesländern im Kriege verwickelt war, Getraide nach Gröningen schickten, wurden ihre Schiffe von den Holländern hinweggenommen, und wie man ihnen deren Zurückgabe verweigerte, brauchten sie Repressalien. Man machte hierauf zwar einen Stillstand, aber die Feindseligkeiten giengen zum grossen Nachtheil der beyderseitigen Handelsleute gar bald wieder an. Der Rath zu Gent wurde zum Schiedsrichter bey diesem Vorfall erwählet, auf dessen Aus- 1403
spruch die Hamburger den Holländern eine gewisse Summe Geldes bezahlen mußten. Der Graf von Holland verlieh den Hamburgern Privilegien, und befreyete sie von dem Strandrechte (jure naufragii).

Kayser Sigismund verbot, auf An- 1417
halten der Herzoge von Braunschweig, den Hamburgern, die Lüneburger, welche durch den südlichen Canal der Elbe, nach, oder von Stade kamen, zu zwingen, daß sie ihre geladenen Güter nach dem Hamburgischen Markte bringen sollten; jedoch

die Grafen von Holstein nahmen sich der Gerechtsamen der Stadt an. Endlich sahen die benachbarten Völker von selbst ein, wie vortheilhaft es vor sie war, ihre Waaren nach Hamburg zu führen, und allda abzusetzen.

Fünftes Capitel.

Von den Hamburgischen Stadt-Gesetzen.

Das Sachsenrecht war ohne Zweifel der Grund der Stadtgesetze von Hamburg seit der Stiftung. Die Stadt hatte freylich gleich andern, ihre eigene Rechte und besondere Gewohnheiten. Henricus Leo und die Grafen von Holstein, erlaubten ihr den Gebrauch des Lübschen Rechts.

Diese Gesetze und Gewohnheiten wur- 1270
den zusammen getragen, und von Rath und Bürgerschaft gebilliget, woraus das Stadtbuch entstand; Es wurde ausdrücklich verordnet, daß wer von diesem Gesetzbuche sich auf ein auswärtiges höheres Gericht berufen würde, seines Vermögens verlustig seyn und die Stadt meiden sollte.

Nachdem die Macht Gesetze zu geben 1292
und abzuschaffen einmal festgesetzet, und der Rath von den Grafen von Holstein zum

Richter bestellet war, ohne daß von dessen Urthel appelliret werden konnte, so wurde der Avoyer, welcher bisher im Namen der Grafen im Gerichte den Vorsitz gehabt, dem Rathe subordinirt; Aber die Entscheidung der Rechtshändel über unbewegliche Güter, blieb ohne Appellation den angesessenen Bürgern vorbehalten.

Ausser der richterlichen Gewalt, und der Macht die Urtheile vollstrecken zu lassen, wurde dem Rathe die Verwaltung des Fisci aufgetragen, mit der Freyheit, gewisse Einkünfte zum eigenen Nutzen zu verwenden; allein dieses Privilegium war von kurzer Dauer. Die obrigkeitlichen Personen wurden jährlich im Monathe Februar von dem Rathe erwählet; wovon weder Vater und Sohn, noch zween Brüder zu gleicher Zeit Mitglieder seyn durften. Die Beamten der Holsteinischen Grafen waren auf immer davon ausgeschlossen.

Der Adel durfte keine unbewegliche Güter binnen der Stadt an sich bringen, und die Nachkommen der Slaven wurden vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Jedoch sollte ein Leibeigener frey seyn, falls er binnen

nen Jahr und Tag von niemanden in Anspruch genommen würde.

Dem Gesetz zufolge mußte ein jeder Bürger bey seiner Aufnahme den Eyd der Treue dem Rathe und der Republic abstatten, sein Gewehr vorzeigen und durch die Musterung gehen. Würde er im Kriege gefangen, so konnte er sich nicht selbst lösen. Diese Verordnung zielte dahin ab, lauter solche Bürger zu haben, welche die Gefangenschaft mehr, als den Tod scheueten.

Kein Bürger konnte, ausser in Hauptverbrechen, gefangen gesetzet, noch mit Leibesstrafe, ohne Urtheil seiner Obern, beleget werden, woferne er Bürgschaft leistete, daß er sich jederzeit stellen wolle. Wer sich dem Gesetz durch die Flucht entzog, verwürkte alle dessen Rechtswohlthaten.

Weibespersonen blieben in beständiger Minderjährigkeit, und die Mannspersonen wurden mit 20 Jahren mündig.

Niemand war gezwungen eine Person von niedrigern Stande zu heyrathen. Unehlich gebohrne Kinder waren nach ihres Vaters Tode blos Lebensunterhalt zu fordern berechtigt.

Erbschaften wurden zwischen die Verwandten von gleichem Grad getheilet; allein die Söhne hatten bey Theilung der väterlichen unbeweglichen Güter, einen Vorzug vor den Töchtern.

Die in gesetzmäßiger Ehe erzeugten Kinder, erbten ihres Vaters Güter, ohne einen Beweis ihrer ehelichen Geburt beybringen zu dürfen, wenn sie wohlbekannte Personen waren.

Familiengüter fielen auf die nächsten Blutsfreunde. Aber über selbsterworbene konnte jeder nach Gefallen schalten.

Erbschaftliche Güter, so aus der Stadt giengen, bezahlten zehn von hundert an die Cämmerey, vor den genossenen Schutz.

Geistliche Ordenspersonen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, durften keinen Antheil an einer Erbschaft haben, ausser wenn sie nach erlangter Mündigkeit zu dem väterlichen Hause zurückkehreten. Schenkungen ad pias causas waren schlechterdings verboten.

Das Vermögen einer Frau mußte vor die Schulden ihres Ehemannes haften; Gläubiger konnten ihre Schuldner, welche nicht zu bezahlen vermochten, in eiserne

Ban=

Banden werfen lassen. Solche Schuldener hatten nicht den geringsten Schutz.

Hazardspiele waren in öffentlichen Häusern untersagt, wie auch alle Schwelgerey und Kleiderpracht.

Auf geringe Vergehungen stund Geldbusse; aber Mord, Raub, Apostasie, Zauberey und Verrätherey, wurde am Leben gestraft, wenn man den Verbrecher über der That ertappete.

Der Anhang des Stadtbuchs enthält eine Sammlung von Seerechten, denen zufolge das Strandrecht, in Fällen, wo die geborgenen Güter binnen Jahr und Tag in Anspruch genommen werden, nicht statt hat.

Sechstes Capitel.

Von Kirchen-Immunitäten.

1223 Die Hamburgische Kirche erken-
net den Erzbischof zu Bre-
men, jedoch mit Vorbehalt
der geistlichen Gerichtsbar-
keit in ihrem Gebiete (a). Als der Kirchen-
1257 probst die Layen zu der Probe des glüenden
Eisens verurtheilet hatte, befreyete sie Pabst
Alexander IV. davon, mittelst einer Bulle.
1269 Die Thumherren verglichen sich mit der
Obrigkeit, daß von allem, was nicht zu den Kirchengütern gehörig, die Abgaben an die Stadt bezahlet werden sollten; daß die Thumherren keine Gebäude, die der Stadt nachtheilig seyn könnten, erbauen wollten; daß das geistliche Gericht bey Verhören in Sachen, worinn ihm die Untersuchung zukommt, die eingeführten Formalitäten

(a) Siehe I. Cap.

litäten beobachten wolle; daß in bürgerlichen Sachen ein Geistlicher den Layen vor die weltlichen Gerichte, und ein Laye den Geistlichen vor die geistlichen Gerichte fordern solle.

Die Thumherren sollten die Besetzung der erledigten Pfründen, und die Aufsicht über die Schulen haben; Allein, so bald die Clerisey auf Kosten der Layen sich bereichern wollte, und anfieng, durch den Kirchenbann sich an denen zu rächen, welche ihren Eingriffen Einhalt thaten; sobald als sie in Ueppigkeit verfiel, und das gewöhn- 1336
liche Opfergeld in neugeprägter Münze anzunehmen verweigerte, wurden die Einwohner stutzig, erneuerten das Verbot wegen Veräusserung der unbeweglichen Güter ad pias causas, und erklärten das priesterliche Zeugniß ungültig. Der Pöbel beschimpfte die Prälaten sogar in Kirchen.

Diese verliessen, in Begleitung der weltlichen Clerisey, die Stadt und thaten sie in Bann; allein die Barfüssermönche setzten ihre Amtsverrichtungen fort.

Der Erzbischof Burchard bemühete sich einen Vergleich auszuwirken, und zwar mit so guten Fortgang, daß ein Vertrag auf-

aufgesetzet, und von dem Rathe bewilliget wurde. Die Gebrüder Johann und Werner Ridder, wovon der eine Rathsherr, der andere Thumherr war, machten die Sache zu Rom anhängig. Die Stadt
1349 wurde abgewiesen, vor widerspenstig erkläret und von Clemens VI. in den Bann
1354 gethan. Kayser Carl IV. als ein grosser Freund und Patron der Pfaffen, schaffte die den geistlichen Immunitäten widrige Gesetze ab; und trug dem Könige von Dänemark Woldemar III. und allen benachbarten Bischöfen, Fürsten und Herren, die Vollziehung des päbstlichen Urthels auf. Die Thumherren machten sich dieses zu Nutz, um die Stadt zu einem Vergleich zu zwingen. Es wurde ein anderweitiger Ver-
1355 trag gemacht, dem zufolge die Thumherren die Besetzung der erledigten Pfründen, die Immunität ihrer Canonicat-Gebäude, und die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Clerisey behielten, jedoch blieben sie denen Taxen auf die bereits vorhin festgesetzte Art unterworfen.

Die Thumherren widersetzten sich der
1358 Verwandelung eines Privathauses in eine privilegirte Capelle, aber in allen Dingen, welche

welche ihrem Interesse nicht zuwider, erklärten sie sich vor gute Bürger. Die Kirche versahe sie mit Syndicis und Advocaten, wofür die Prälaten derselben, häufigen Ablaß ertheilten.

Bis zur Reformation waren fast alle Stadtschreiber Ordensleute.

Sie=

Siebendes Capitel.

Von der von den Grafen von Holstein geforderten Huldigung.

Die öftern Familientheilungen in dem Hause Holstein, und das dadurch veranlaßte heimliche Mißtrauen sowohl, als die offenbaren Zwistigkeiten, schienen die Hamburgische Freyheit zu befestigen. Die Grafen von Holstein unterliessen nie der Stadt Freundschaft zu suchen, so oft sie über ihre eigene Vasallen misvergnügt, oder mit ihren Nachbaren zerfallen waren. Sobald aber
1304 es zu Theilungstractaten gediehe, so schien ihnen der Nutzen, den diese Grafen von
1390 Hamburg noch hatten, so sehr beträchtlich, daß jede Seitenlinie ihren Antheil sich vorbehielte, und verpflichtete, nichts davon zum Nachtheil der übrigen zu veräussern.

Allein die Umstände vereitelten oft diese Verbindungen. Die Stadt erkaufte

viele Ansprüche von denen, welche solche 1364
an sich gebracht hatten. Graf Adolph, als das Haupt der Familie, forderte selbige zurück, und als die Stadt sich dessen weigerte, verklagte er sie bey Carl IV. welcher den Herzog Albert I. von Mecklenburg zum Commissario in dieser Sache ernannte. Aber die Stadt, welche diese Ernennung ungerne sahe, erklärete sich gegen den Grafen, ihm mit Vorbehalt ihrer Gerechtsamen und Besitze, Recht widerfahren zu lassen, wogegen der Graf vor sich und seine Nachfolger versprach, ihren Freyheiten keinen Eintrag zn thun.

Sämmtliche Fürstlich-Holsteinische Häu- 1375
ser liessen Hamburg bey Ankunft dieses Kaysers in Lübeck vorladen. Die Stadt erwiderte, daß sie keineswegs den Ehrgeitz hätte, als ein freyer Staat des Reichs angesehen zu werden, ungeachtet verschiedene Kayserliche Minister die Meynung hegten, sie habe ein gutes Recht zu dieser Ehre; daß sie wenig oder nichts an die Grafen von Holstein schuldig; und daß sie überhaupt wegen diesen beyden Puncte ungemein gleichgültig wäre, woferne man sie nur in dem Besitz ihrer Privilegien liesse.

Der

Der Kayser that den Ausspruch, daß Hamburg den Grafen von Holstein, jedoch ohne Nachtheil ihrer Freyheiten, Gehorsam leisten sollte.

Kranz (a) füget dieser Erzählung hinzu, daß des Kaysers Bildsäule nach Zurückkunft der Deputirten zu Hamburg umgerissen worden sey. Diese kühne That, wenn sie würklich geschehen, muß meines Erachtens mehr als eine Würkung der Wuth des Pöbels, als eine stillschweigende Verzicht auf die Freyheit. angesehen werden. Was mich noch mehr in dieser Meynung bestärket, ist dieses, daß die Stadt sich beständig geweigert, die verlangte Huldigung zu leisten. Die Grafen beschwerten sich abermals darüber
1377 bey dem Kayser, derselbe ließ Monitoria ausfertigen, welche aber nicht einmal an die Stadt gelangten (b).

Sie

(a) Saxon. Lib. X. c. 2.

(b) Die Urkunden davon befinden sich annoch in den Gottorpischen Archiven, wenn man der Schrift Glauben beylegen kann, welche im Jahr 1643. unter dem Titel: Remonstratio Danica, in fine, bekannt gemacht worden.

Sie muß sich ohne Zweifel mit den Grafen verglichen haben (c); es kann nichts bewiesen werden, daß sie ihnen jemals gehuldiget.

Zu damaliger Zeit war es leicht die Gunst der Fürsten mit Gelde zu erkaufen (d). Auf solche Art brachte Hamburg verschiedene Ländereyen ostwerts (e) an sich, wie auch das Eigenthum der Alster gegen Norden.

Allein sie verabsäumete die Gelegenheit, ihre Grenzen westwerts zu erweitern. Damals war das ganze Land an dieser Seite entweder voller Waldungen, oder lag ganz uns

(c) Krantz. Hamburgenses comitibus fuit deinceps, ut semper conjunctissimi.

(d) Facile tum fuit principum favorem auro promereri. Kranz. Saxon. lib. X. cap. 13.

(e) Der geneigte Leser kann hierüber Sr. Magnificenz des Herrn Syndici Klefeker Curas geographicas nachsehen, worinn man hievon die besten und umständlichsten Nachrichten findet.

unangebauet; Seit dem 12ten Jahrhundert war Hamburg der Nießbrauch davon, verbrieft. Niemand stellete sich zu der Zeit vor, daß in der Folge eine Stadt daselbst entstehen würde, welche wegen der nahen Lage dem Hamburgischen Gewerbe schädlich seyn könnte.

Achtes Capitel.

Von den Zügen gegen die Strassenräuber.

Der Adel verabsäumete den Ackerbau, und legte sich auf den Strassenraub. Die vielen dichten Waldungen der angrenzenden Gegenden begünstigten dieses Unternehmen. So wie die Caravanen zunahmen, vermehrten sich auch die Räuberbanden, dergestalt daß die Heerstrassen weder für Kaufleute noch Reisende mehr sicher waren.

Einige Herzoge von Sachsen, Grafen von Holstein und Schwerin übersahen wegen des davon habenden Genusses, die Räubereyen ihrer Vasallen; aber Albert I. Herzog von Braunschweig, Albert und Heinrich, Herzoge zu Mecklenburg, und Nicolaus Graf von Holstein, standen den beyden Städten mit Macht bey, welchen wegen der Handlung,

hauptsächlich an Ausrottung dieser Räuber gelegen war.

Lübeck und Hamburg, welche seit dem 13ten Jahrhundert Bundsgenossen, und mit allem Kriegszubehör besser als die benachbarten Fürsten versehen waren, zerstören in verschiedenen Feldzügen über 50 Schlösser, worinn die Räuber sich aufhielten, und denen sie selten Quartier gaben.

1347 Die Hamburger nahmen den Herrn von Brockdorf das Schloß Woldorf weg, welches sie noch anjetzo in Besitz haben.

1420 Sie bemächtigten sich nebst den Lübeckern der Schlösser zu Bergedorf nnd Ripenburg, welche Erich IV. Herzogen zu Sachsen zugehöreten. Sie gebrauchten hiezu über 3000 Mann, theils Angeworbene, theils Landeskinder (a). Der Herzog trat aus Furcht vor mehrern Progressen, diese Schlösser und was dazu gehörte, an die beyden Städte ab, welche solche noch jetzo besitzen.

Diese

(a) Unter Anführung der Bürgermeister Jordan, Plescou und Henrich Hojer.

Diese Städte nöthigten eben densel- 1422
ben Herzog, daß er ihnen 180 Brandenburgische Reuter, welche in sein Schloß zu Lauenburg geflüchtet waren, herausgeben mußte. Lübeck zwang den 1466
Herzog von Mecklenburg zu Wiedererstattung der von seinen Vasallen ihnen weggenommenen Kaufmannsgüter.

Kayser Friedrich III. ertheilte den 1468
Hamburgern die Macht, die Räuber aller Orten zu verfolgen, mit der Erklärung, daß solches nicht als eine Verletzung der Landeshoheit angesehen werden solle. Er erlaubte ihnen auch, diese Bösewichter und ihre Beschützer zu strafen, wo sie selbige habhaft werden könnten.

Die Sitten haben sich seit der Zeit ungemein gemildert. Der heutige Sächsische Adel, leget sich so wie an allen andern Orten, auf Künste und Wissenschaften, und beeifert sich, zu Kriegs- und Friedenszeiten, seiner hohen Abkunft würdig zu werden.

Neuntes Capitel.

Von dem Strandrechte.

Die Kaufleute waren der Seeräuberey eben so sehr, als dem Strassenraube ausgesetzet. Die Menschen glauben, sagt der unsterbliche Montesquieu, daß sie denen in keiner Verbindung des bürgerlichen Rechts mit ihnen stehenden Fremden kein Mitleiden schuldig sind (a).

1195 Es ist also kein Wunder, daß das unbillige Strandrecht aufkam, ungeachtet aller
1220 Kayserlichen Befehle und der Verträge der Hamburger mit den Bewohnern der Seeküste; (b) auch dasjenige, was die ungestüme See verschonet hatte, entgieng der Raubsucht dieser Unmenschen nicht: ver-

sun-

(a) Esprit des loix. Lib. 21. c. 17.

(b) Sr. Magnificenz des Herrn Syndici Schubacks Comment. ad jus naufragii.

sunkene Schiffe, geplünderte Güter, in Dienstbarkeit gerathene Unglückliche, waren ihre betrübten Gegenstände. Der Cardinal Guido befahl bey seiner Ankunft zu Hamburg dem Magdeburger Erzbischof, 1265 daß er wider die Schuldigen mit der Kirchencensur verfahren solle.

Der Bremische Erzbischof Hildebold setzte sich dawider, und damit die Hamburger seine Erlaubniß zu Kundmachung des Befehls erhalten möchten, stunden sie von Untersuchung der vorgefallenen Gewaltthätigkeiten ab.

Sie baueten mit Einwilligung der Säch- 1299
sischen Herzoge an der Seeküste das so ge- 1300
nannte Neue Werk (c) von gehauenen Steinen, um den Seefahrenden zum Leuchtthurm zu dienen, und um ihnen in Nothfall Hülfe leisten zu können. Es wurden Wachtfeuer und Baaken am Strande von der See an, bis nach Hamburg errichtet.

Diese Anstalten mißfielen den benachbarten Prinzen, Edelleuten und Völkern,

 und

(c) Pabst Bonifacius IX. erlaubte der Besatzung dieses Thurms einen Tragaltar, im Jahr 1390.

1316 und man hatte sie in Verdacht wegen eines auf den neuerbauten Thurm gemachten Anschlags; aber Hamburg kam dessen Ausbruche durch Wachsamkeit und ein mit dem Lande Wursten beyzeiten geschlossenes Bünd-
1357 niß zuvor; und nöthigte die Herzoge zu Sachsen Erich und Albert, ihre Verbündungen in Ansehung der Befreyung vom Strandrecht zu erneuern.

1359 Kayser Carl IV. ertheilte den Hamburgern Macht, die Räuber und deren Beschützer zu verfolgen, und beyde nach der grösten Strenge der Gesetze zur Strafe zu ziehen. Weil er aber durch diese Vergünstigung der Immunität der Kirche keinen Eintrag zu thun gesonnen war, fand Ham-
1362 burg sich genöthiget, den römischen Stuhl anzugehen, und dem päbstlichen Tribunal die Gewaltthätigkeiten vorzustellen, welche die Beamten des Erzbischofs zu Bremen, Albert von Braunschweig unter Vorwand der Strandgerechtigkeit begangen hatten. Dieser Prälate verlangte freylich viel, um seine Gäste zu bewirthen (d). Seine Amtleute

(d) Krantzii Metrop. lib. X. c. 28.

leute wurden nach einem sehr langweiligen 1382
Proceß zu Bezahlung der Schäden und
Unkosten verurtheilet. Endlich unterwarf 1387
sich der Erzbischof den Decreten Pabsts
Urban VI. und befahl seinen Intendanten
und Vasallen, daß sie den Schifbrüchigen
beystehen, und sich an der Ladung nicht
vergreifen mögten, ausser wenn die sämtliche Schifsmannschaft umgekommen wäre;
daß sie auch in diesem Falle alle geborgene
Güter sorgfältig verwahren, und denen Eigenthümern gegen ein billiges Bergungsgeld treulich ausliefern sollten. Alle Jahre
an Ostern wurden diejenigen mit dem Kirchenbann von allen Canzeln beleget, welche
nach der verdammlichen Gewohnheit fortfahren würden, Seefahrende anzuhalten,
zu plündern, oder sonst zu beunruhigen.

Allein die Verlesung dieses Befehls
war nicht zureichend den Ritzebüttelschen
Castellanen Wolder und Auerling de Lappen Einhalt zu thun. Die Hamburger 1393
machten sich mit Beyhülfe der Landleute in
Wursten von diesem Schlosse Meister, und
erhielten dessen gänzliche Abtretung mit Zu- 1400
behör, gegen Erlegung einer Summe Geldes an ermeldte Castellane, und an den

Herzog von Sachsen, Erich IV. als Lehns-
1404 herrn. Hamburg verliehe diesen neuen Un-
terthanen eine neue Urkunde, und bewilligte
ihnen den 20sten Theil von allen am Stran-
de geborgenen Gütern, und ein Drittheil
von denen, so sie aus der See bergen
würden.

Es wurden 10 Verträge über diesen
wichtigen Gegenstand zwischen den Ham-
burgern und Dithmarsen errichtet. Letztere,
welche nicht mehr daran gebunden zu seyn
glaubten, als die bewafnete Hamburgische
Jacht der Ausfuhre des Getraides zur See
1430 aus ihrem Lande, sich widersetzte, fielen
die Mannschaft der strandenden Schiffe an,
plünderten und erwürgten selbige, sie bom-
bardirten gleichsfalls, wiewohl ohne Wir-
kung, den Thurn des Neuenwerks, be-
raubten die dasigen Einwohner, und ver-
brannten etliche Hamburger Barquen.
Hamburg rüstete zwar einige Galeeren aus,
um an der Küste zu kreuzen, aber die
Frucht dieser Unternehmung gieng durch
Meuterey des Schifsvolkes verlohren, wel-
ches sich im Lande zerstreuet hatte, und von
den Bauern überfallen und umgebracht

wur-

wurde; die Bäuerinnen liessen ihre Wuth noch an den todten Cörpern aus.

Der Avoyer oder Voigt in Busum (e) als Urheber aller dieser Grausamkeiten indem er die Einwohner der andern Städte unterdrückte, gab den Hamburgern eine gute Gelegenheit, die ihr angethanen Beleidigungen zu rächen. Hamburg sandte allen unterdrückten Landleuten Hülfe zu; der Rathsherr Möller, trieb mit 500 Schützen, den Tyrann aus dem Lande und legte Busum in die Asche. Die Einwohner versprachen, den Feinden der Stadt Hamburg keinen Aufenthalt zu geben, und verpflichteten sich insgesamt vor alle künftige Beraubungen einzustehen, deren Thäter man der Obrigkeit zu Hamburg nicht ausliefern konnte. Diese Stadt stellete nebst Lübeck den Frieden in Dithmarsen wieder her.

Die

(e) Diejenigen, welche zu unsern Zeiten in der Nachbarschaft von Busum Schifbruch erlitten, werden die entsetzliche Grausamkeit der Einwohner dieses Orts, schwerlich vergessen.

1451 Die Eingesessene zu Wursten trafen gleiche Verbindungen, indem sie die vorigen Ver-
1466 träge mit Hamburg erneuerten.

Kein benachbartes Volk hielt hartnäckiger über ihren alten Gebräuchen, als die Einwohner zu Hadeln: Da sie, zufolge der Verpfändung des Herzogs zu Sachsen,
1445 nunmehro Unterthanen von Hamburg waren, hielt diese Stadt besonders vor ihre Pflicht, ihnen gute Gesinnungen und Mitleiden gegen die Verunglückten beyzubringen; allein dieser wohlgemeinte Versuch diente blos, sie aufrührisch zu machen, wie
1458 sie denn denen Hamburgern das dem Herzog vorgeschossene Geld wieder erstatteten.
1499 Man beschloß also, mit Einstimmung des Erzbischofs zu Bremen, dieses unbiegsame Volk mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen; aber sie thaten so starken Widerstand, daß man blos durch gerichtliche Wege, bisweilen Gnugthuung für die von ihnen verübten Gewaltthätigkeiten erlangen konnte.

1482 Kayser Friedrich III. ließ öffentliche Befehle ergehen, daß die durch Schifbruch oder sonst verlohrne, und entweder in See oder am Strande geborgene Güter den Eigenthümern ausgeliefert werden sollten; und

gab

gab der Obrigkeit zu Hamburg Macht, alle die Verbrecher, welche sie an der Elbe habhaft werden könnten, ohne jemands Verhinderung, zufolge der Kayserlichen Gesetze zu bestrafen.

In allen Verträgen, welche zwischen Hamburg und den benachbarten Prinzen und Völkern an der See, geschlossen wurden; bey allen Verbindungen, welche diese Stadt eingieng, ward die Befreyung vom Strandrechte jederzeit zu ihrem Besten ausdrücklich bewilliget. Durch die Menschenliebe der zu gegenwärtigen Zeiten regierenden Fürsten, ist diese barbarische Gewohnheit fast überall abgeschaffet worden.

Zehn=

Zehntes Capitel.

Von den Hanseatischen Bunde; Von dem Kriege wider den König in Dännemark Waldemar III.

1241 Das zur Vertheidigung zwischen Lübeck und Hamburg geschlossene Bündniß diente zum Plan des bald darauf zwischen Lüneburg, Rostock, Wismar und Stralsund errichteten Bundes. Derselbe war anfänglich unter den Namen des Wendischen Bundes bekannt; als aber in der Folge die Handelsstädte in Sachsen, Westphalen, Holland, Friesland, Preussen und Liefland beytraten; erhielt er den Namen Hanse, welches ein altes Sächsisches Wort von gleicher Bedeutung ist.

1284 Dem ungeachtet wollte Hamburg an dem von den Städten am Baltischen Meer getroffenen Bündnisse zu Bekriegung des Kö-

Königes von Norwegen Erich II. keinen 1361
Theil nehmen. Wie aber der König in Dännemark Waldemar III. die Zölle erhöhete; als er bey Einnahme der Stadt Wisby, dieser berühmten Stadt in Gothland, die Hanseatischen Factoreyen plünderte, so sahe sich Hamburg genöthiget, mit den Bundsgenossen gemeinschaftliche Sache zu machen.

Die vereinigte Flotte ließ sich mit der 1362
Dänischen in ein Treffen ein, wuste aber nicht des Sieges sich zu Nutze zu machen. Der Bürgermeister Wittenburg von Lübeck, welcher die Flotte führete, hielt vor gut eine Landung zu machen; aber währender Zeit er die Einwohner plünderte, griff der König die vereinigte Flotte zum zweytenmahl an, und nahm 6 der besten Schiffe hinweg. Diesem Bürgermeister wurde nach seiner Zurückkunft in Lübeck, für seine Unvorsichtigkeit der Kopf abgeschlagen.

Es erfolgte ein Waffenstillstand, aber 1363
über den Frieden konnte man nicht einig werden. Bey einer zu Cölln gehaltenen Zusammenkunft der Abgeordneten von 77 Städten, stimmeten die Hamburgischen auf die Fortsetzung der Friedensunterhandlungen

gen, aber durch die Mehrheit der Stimmen ward Krieg zu führen beschlossen. Wie solcher öffentlich erkläret war, antwortete der König mit äusserster Verachtung darauf. Es kam ihm nicht schwer vor, ein aus so vielen Gliedern bestehendes Bündniß zu zerreissen; in dieser Gesinnung that er einigen von den Bundsgenossen sehr vortheilhafte Anerbietungen; Als er aber sahe, daß er sie nicht zu trennen vermochte, glaubte er endlich seinem Vortheile gemäß zu seyn, mittelst eines Vertrags, eben dieselben allen insgesamt Vorschläge zu thun.
1365 Allein, er bezeigte keine grosse Eilfertigkeit, solche in Erfüllung zu bringen. Jedermann glaubte Ursache zu haben, sich über ihn zu beschweren. Seine eigene Unterthanen ergriffen gegen ihn die Waffen.
1368 Die Hanseestädte trafen ein Bündniß mit Albert von Mecklenburg, Könige in Schweden mit dem Herzoge seinen Vater und den Grafen zu Holstein. Da Dännemark auf allen Seiten angefallen ward, konnten die Feinde leicht den Meister spielen. Die
1369 Hanseestädte nahmen Copenhagen, Nikö ping und alle feste Plätze in Schonen hinweg. Der König verließ das Reich, und gieng

gieng nach Prag, um des Kaysers Carl IV. Beystand zu erhalten. Derselbe gab ihm weiter nichts, als ein Empfehlungsschreiben an den Marggrafen zu Meissen und an Grafen Adolph von Holstein. Er
wandte sich an den Pabst Gregorium XI. 137
aber derselbe verwieß ihm die Grausamkeit gegen seine Unterthanen, und drohete, ihn in Bann zu thun. Der König befahl hierauf seinen Räthen, so gut als möglich einen Frieden zu schliessen; der diesem zufolge zu Stralsund unter nachstehenden Bedingungen zu Stande kam: Die Hanseestädte sollten zu ewigen Zeiten eine freye Handlung, auch alle die kraft, ihrer Urkunden, ertheilten Gerechtigkeiten geniessen; und Schonen nebst den Einkünften 15 Jahre lang behalten. Den Dänen sollte gleiche Handelsfreyheit in den Hanseestädten, wie vor dem Kriege angedeihen.

Der König in Norwegen Haquin be- 1376
willigte diesen Städten einen beständigen Frieden, eine wahre Freundschaft und eine freye Handlung in seinem ganzen Reiche. Die Nordischen Könige kamen nach Lübeck, um Freundschaft und bisweilen Beystand bey den Hanseestädten zu suchen; Diese

waren mit der Bewilligung einer freyen Handlung in Kriegszeiten zufrieden, und mischeten sich nie in die Streitigkeiten dieser Prinzen, als blos in der Absicht, solche mit einander auszusöhnen. Sie gaben Olao VI. zu der bestimmten Zeit, Schonen zurück, und zwar in einem besseren Zustande, als sie es bey der Besitznehmung gefunden hat-
1387 ten. Diesem Könige von Dännemark und Norwegen folgte in der Regierung, seine Mutter, Margaretha, Waldemar III. Tochter. Nachdem diese Prinzeßin Albert
1389 von Mecklenburg in einem ordentlichen Tref-
1395 fen überwunden, wurde sie auch Königin von Schweden. Lübeck und 6 andere Städte an dem Baltischen Meer leisteten ihr die Gewähr wegen Zurückgabe der Stadt Stockholm und sogar wegen Verzicht des gefangenen Königs Albert auf die Crone; um nur dadurch dessen Befreyung zu bewirken. Da die Hanseestädte von dieser Prinzeßin neue Versicherungen wegen Beybehaltungen ihrer Gerechtsamen erhalten, und mit dem Genuß einer vortheilhaften Handlung zufrieden waren, kam die Vereinigung zwischen den drey Nordischen König-
1397 reichen ohne einige Hinderniß zu Stande.

Diese

Diese Vereinigung diente mehr ihre Macht zu schwächen, als zu verstärken, in Betracht des bekannten Widerwillens der Schweden und Dänen gegen einander, und wegen der Veräusserung des dem Grafen Gerard zu Holstein Lehnsweise übertragenen Herzogthums Schleßwig.

Die gröste Macht des Hanseatischen Bundes beruhete auf der genauen Vereinigung beyder Städte, welche den Plan darzu entworfen. Sie hatten die vorläufige Berathschlagung über alle Vorträge; und in wichtigen Fällen konnten sie nach Gutbefinden verfahren, wenn keine Hansische Versammlung gehalten ward. Als Lüneburg, ein vorzüg- 1396
liches Mitglied dieser Bundsgenossenschaft, sich in Gefahr befand, von dessen eigenen Herzogen unterdrückt zu werden, nahmen Lübeck und Hamburg die Parthey der Stadt, und nöthigten diesen Herzogen das Versprechen ab, daß sie ihre Unterthanen in dem Genuß ihrer Privilegien nicht länger stöhren wollten. Die drey vereinigten Städte unterstützten hierauf die Herzoge mit Gelde, gegen Verpfändung der Castellaneyen Harburg, Bleckede und Ludinghusen und der dazu gehörigen Ländereyen. Hamburg

kaufte auch diesen Prinzen den Morburger District ab, und errichtete darauf ein Schloß an dem südlichen Arm der Elbe.

Die Beybehaltung der bestellten Raths-Collegien ward auch ein wichtiger Gegen-
1375 stand für die Hanseestädte. Als die Handwerker zu Braunschweig sich des Regiments dieser Stadt angemasset, unterschiedene Rathsherren ermordet und die übrigen vertrieben
1380 hatten, wurden selbige aus dem Hanseatischen Bunde herausgestossen, und gezwungen, nicht nur ihre Obrigkeit zurück zu berufen, und wieder in den Besitz ihrer Güter zu setzen, sondern auch für das vergossene Blut Gnugthuung zu leisten, nicht weniger an dem Hanseetage öffentliche Abbitte zu thun.

1408 Die Innungen der Handwerker zu Lübeck, welche mit ihrer Obrigkeit unzufrieden waren, nöthigten dieselbe, die Stadt
1410 zu verlassen. Die vereinigten Städte versammleten sich zu Hamburg, und trugen dieser Stadt die Verwaltung solcher Angelegenheiten auf. Da aber der Pöbel
1412 hier gleichfalls sich wider den Rath empörete, ward der Hanseetag nach Lüneburg verleget, und sowohl die Lübecker als Hambur-

burger mit Ausschliessung von dem Bündnisse bedrohet. Ob nun wohl Hamburg sich bald zum Ziel legte, so konnte doch Lübeck durch nichts bewogen werden, diesem Beyspiel zu folgen, als durch die Gefangennehmung einiger ihrer Bürger auf dem Markte in Schonen. Nach 1415
diesem Vorfall gelobte diese rebellische Stadt an, ihre verbannete Magistratspersonen wieder einzusetzen; und Hamburg, Rostock, Stralsund, Wißmar und Lüneburg leisteten deshalben dem Könige von Dännemark Erich X. die Gewähr.

Nach Hinrichtung dreyer Handwerks- 1416
leute und durch gelinde Genugthuungen, welche die Abgeordneten dieser Städte unter Kayserlicher Autorität auferlegten, ward die alte Einrichtung des Regiments zu Lübeck, nebst den vertriebenen Rathsherren wieder hergestellet. Der Bürgermeister Lüneburg von Hamburg, gab dem Volke bey dem Einzuge bemeldter Rathsherren, in seiner Rede zu erkennen, man habe, anstatt sich der Uneinigkeiten zu Lübeck zu bedienen, weder Mühe noch Kosten gesparet, um den Frieden wieder herzustellen, und damit solcher desto dauerhafter wäre, habe

man die Bedingungen mehr nach der Gelindigkeit der Religion, als nach der Strenge der Gesetze einrichten wollen.

1418 Bey dieser Gelegenheit machte der Hansetag folgende Gesetze: diejenigen, welche alle, oder einige ihrer Rathsherren absetzen, oder deren rechtmäßige Gewalt verletzen würden, sollten aller ihrer Privilegien, als Mitglieder des Hanseatischen Bundes verlustig seyn. Derjenige, welcher seiner Obrigkeit nach dem Leben trachtete, sollte aller Orten, wo er anzutreffen, ohne Gnade mit Todesstrafe beleget werden.

Eilftes Capitel.

Von den Verrichtungen wider die Seeräuber.

Die Seeräuber, welche aus 1398
der Insel Gothland und
dem Baltischen Meere,
wo sie währenden Krieges ihren Aufenthalt hatten, vertrieben waren, setzten ihre Räubereyen auf dem Ocean fort. Sie fanden, allem Ansehen 1400
nach, in den Hafen zu Friesland, eine 1408
sichere Zuflucht, bis sie von der Seemacht der Hanseestädte mit Beyhülfe anderer dortigen Landesherrn, welche Theil an der Beute nahmen, daselbst angegriffen wur- 1422
den.

Die Hamburger thaten sich in diesen Zügen sehr hervor (a). Simon

(a) Krantz sagt zu ihrem Ruhm in seiner Vandalia, lib. X. c. 6. Inter multa

von Utrecht, Capitain eines Kauffardey-
schiffes, nahm nahe an der Mündung der
1402 Elbe 4 berüchtigte Raubschiffe nach einem
blutigen Widerstand hinweg. Eben der-
1433 selbe schlug, als er zum Bürgermeister er-
wählet war, Sibold von Rustringen,
ließ dessen Schloß schleifen, nahm d'Imelon,
Castellan zu Emden gefangen, be-
meisterte sich dieses Platzes, ward das
Schrecken der Seeräuber, und bestimmete
das Schicksal der Friesen.

1453 Allein Hamburg war der grossen Ko-
sten, welche die Erhaltung der Festun-
gen erfordert, müde, und übergab Emden
und Leerort an Ulrich von Greetsyl auf
16 Jahre. Dieser Herr ließ sich von
1454 Kayser Friedrich III. zum Grafen von
Ostfriesland machen, und von dem Eyde
der Treue, welchen er dem Rathe zu Ham-
burg geleistet, entbinden. Nachdem letz-
terer die Wiedergabe der bemeldten Schlös-
ser

ejus urbis præclara facinora, hoc vel
præcipuum est, ut incredibili odio habitatores
ejus insectentur piratiam.

ser und Zubehörungen vergebens gesu-
chet, trat er sie endlich den Söhnen des 1493
Grafen Ulrich gegen eine Summe Gel-
des ab.

Aber dieser Kayser, welcher der Mey- 1468
nung war, daß er die Sorgfalt, die
See von Räubern rein zu halten, kei-
nen bessern Händen, als den Hambur-
gern, anvertrauen könnte, gab ihnen
Macht, diese Bösewichter überall zu ver-
folgen, und nach der grösten Strenge
des Gesetzes zu bestrafen, wo man ihrer
habhaft werden könnte. Hamburg rü- 1471
stete auf einmahl nicht weniger als 10
Schiffe zu diesem Endzweck aus, nahm
eine grosse Anzahl Seeräuber gefangen
und ließ solche hinrichten. Man ver-
schonte auch derer nicht, welche Frey-
heitsbriefe von dem Grafen Gerhard
von Oldenburg, Bruder des Königs
von Dännemark, Christian I. hat-
ten. Der Graf selbst ward durch die 1482
vereinigte Macht des Bischofs zu Mün-
ster, Henrich von Schwarzburg, und
der Städte Lübeck, Bremen und Ham-
burg, aus dem Lande verjaget.

Die östern Kriege zwischen den Seemächten, waren den Capern nur allzu
1497 günstig. Der berühmte Geschichtschreiber Albert Krantz (b) ward abseiten der Hanseestädte zu den Unterhandlungen, wegen Wiederherstellungen der Sicherheit zur See, an dem Französischen und Burgundischen Hofe, nebst den Ministern von England und Antwerpen, gebraucht. Es ergiengen Verordnungen in Frankreich, England und den Niederlanden, vermöge deren die Schifs-Capitaines, ehe sie aus dem Hafen segelten, mit dem zwiefachen Werth ihres Schiffes und Zubehör, vor ein gutes Betragen Sicherheit stellen sollten. Die Obrigkeiten, wo der Caper seine Prie-
1418 sen verkaufen möchte, erhielten Befehl, solchen Schaden zu ersetzen.

Auf der Hanseatischen Versammlung ward bey Lebensstrafe verboten, Waffen oder Lebensmittel an Seeräuber zu überlassen, oder geraubte Schiffe an sich zu kaufen.

Zwölf-

(b) Man sehe den Artikel Kranz: in des Bayle Dictionnaire.

Zwölftes Capitel.

Von dem Succeßions-Kriege wegen Schleßwig.

Erich, König in Dännemark, 1417
Schweden und Norwegen, versicherte sich der Freundschaft der Wendischen Städte durch ein Vertheidigungsbündniß. Hierauf belagerte er das Schloß Gottorf, zufolge eines Decrets seiner Räthe, des Inhalts, daß die Grafen von Holstein, Söhne des Herzogs Gerhard, ferner kein Recht an das Herzogthum Schleßwig hätten, als welches nunmehro an die Crone zurück gefallen wäre. Der Prinz, welcher die Vormundschaft über die jungen Grafen verwaltete, bediente sich des, wegen der Königl. Waffen entstandenen Schreckens, und begab sich nach Hamburg, allwo er Hülfe verlangte. Der Rath bezog sich auf das Kayserliche Diploma, dem zufolge die

Stadt dazu nicht verbunden wäre, und bot an dessen statt den Grafen ein Darlehn an: allein das Volk, welches fast stets gegen ihre Obrigkeit ist, beschloß, alle Kräfte zu Beschützung der Grafen anzuwenden, als letztere sich erkläreten, daß der ihnen bey dieser Gelegenheit geleistete Beystand niemals der Stadt zum Nachtheil angeführet werden solle, und daß sie dieselbe wider allen Angrif vertheidigen, auch mit dem Feinde keinen Frieden eingehen wollten, bis selbiger der Stadt die verlangte Gnugthuung verschaffet habe.

Hamburg erklärte also den Krieg gegen Erich X. derselbe hob zwar bey Anrückung des vereinigten Heers die Belagerung von Gottorf auf, setzte aber sonst die Feindseligkeiten, wiewohl mit schlechten Erfolg fort. Die Hamburger thaten sich in diesem Kriege so vorzüglich hervor, daß der Herzog für seine Pflicht hielt, ihnen vor ihre guten Dienste Dank abzustatten. Der König that die Erklärung, er wolle, um dem landverderblichen Kriege ein Ende zu machen, die Sache auf den Ausspruch des Kaysers Sigismund ankommen lassen. Der Graf von Hollstein verwarf die-

sen

sen Vorschlag. Allein der Bürgermeister 1423
Jordan Plescou zu Lübeck, gab den Grafen zu verstehen, daß die Hanseestädte des Königs Parthey ergreifen würden, falls sie sich länger weigerten einen Frieden einzugehen; hierauf fanden diese Prinzen für gut einen Stillstand zu bewilligen.

Da der Kayserliche Ausspruch günstig 1426
für den König ausgefallen war, belagerte derselbe Gottorf abermals; allein der Bürgermeister Plescou war mit Tode abgegangen, und die Regierung zu Lübeck nahm die Parthey des Hauses Holstein, und erklärte nebst andern Wendischen Städten, dem Könige den Krieg. Dieser mußte also wiederum die Belagerung von Gottorf aufheben, um seinen Ländern, welche den Bundsgenossen am meisten ausgesetzet waren, zu Hülfe zu eilen; Er konnte dieselben aber nicht verhindern, da sie Meister von der See waren, seine Küsten zu verheeren (a).

Bey

(a) Thraciger setzt diesen Zug in das Jahr 1423. wozu ihn Kranz. Vandal. lib. X. c. 38. verleitet hat.

1427 Bey dieser Gelegenheit rüsteten die Bundsgenossen 15 grosse Kriegsschiffe aus, worunter 4 Hamburgische waren. Diese Flotte segelte aus dem Hafen zu Wismar mitten in der Fastenzeit, plünderte Bornholm, Moen und Läland, deckte hierauf die Belagerung von Flensburg, welche Herzog Heinrich, unglücklicher Weise unternommen hatte, der dabey getödtet ward. Dieser Zufall bestürzte die Belagerer dermassen, daß sie die Belagerung aufhuben.

Die Flotte besetzte darauf den Paß bey Oresund, nahm aber eine schlechte Stellung ein. Dieses entgieng der Aufmerksamkeit des Königes nicht, welcher seine Schiffe in dem Copenhagener Hafen versammlet hatte; er überfiel die Hamburger, welche von dem Bürgermeister Hojer angeführet wurden, und den Angriff tapfer aushielten, auch sich nicht eher, als nach einer grossen Einbusse an Mannschaft ergaben. Die von Lübeck ausgerüsteten Schiffe zogen sich nach der Trave zurück. Zwey Stunden nachhero langte eine Kauffarteyflotte aus der Biscayer Bay im Sunde an, und fiel in feindliche Hände.

Das Volk legte alle Schuld dieses Unfalls auf den Magistrat. Der Bürgermeister Steen von Lübeck, welcher die Admiralschaft bey diesem Zuge verwaltet hatte, würde, ohne die Vorbitte des Bischofs Schele, seinen Kopf eingebüsset haben; Aber Johann Kleze, Befehlshaber der Hamburgischen Truppen bey der Belagerung von Flensburg, welcher seinen Leuten zu vieles Getränke hatte reichen lassen, wurde ein Opfer des über ihn schreyenden Volks, dessen Vorsprecher er ehedem gewesen. Er wurde gefoltert und am Leben bestraft, weil er des Herzogs Tod verursachet hätte (b). Zwey obrigkeitliche Personen zu Wismar, hatten wegen abgestatteter falschen Berichte, ein gleiches Schicksal. Unterschiedliche Rathsherren zu Rostock wurden verwiesen. Zu Stralsund entdeckte man eine gefährliche Zusammenverschwörung.

Erich

(b) Seine Witwe stiftete das Hauß der heil. Isabella, zur Ruhe der Seelen dererjenigen, welche durch ihres Mannes Unvorsichtigkeit umgekommen waren.

Erich X. schrieb an die Bürgerschaft dieser Städte, und stellte ihnen die üble Aufführung ihrer Magistratspersonen gegen ihn, vor Augen. Der Kayser ermahnte sie zum Frieden, und verlangte Hülfstruppen von ihnen wider die Hußitten. Aber weder Schreiben noch Monitoria konnten diese Städte von Ausführung ihrer Anschläge abwendig machen.

1428 Am Ostermontage lichteten 260 Schiffe, welche ausser der Schifsbesatzung 12000 Soldaten an Bord hatten, den Anker, und segelten aus dem Hafen zu Wismar, unter Anführung des Bruders des Herzogs Adolph. Folgenden Tages kamen sie auf der Copenhagener Rheede vor Anker, thaten einen Anfall auf die Stadt, bombardirten die im Hafen befindlichen Schiffe, und versuchten dessen Eingang zu verstopfen. Aber Philippine, Erichs X. Gemahlin, und Heinrich V. in England Schwester, that eine so beherzte Gegenwehr, daß die Bundsgenossen genöthiget waren, unverrichteter Sache wieder abzuziehen.

1429 Man wollte nunmehro das Kriegsglück zu Lande versuchen. Die vereinigten 6 Städte nahmen für 20000 Thaler mo-

nathlich, 400 geharnischte Reuter, und 2000 leichte Truppen des Herzogs Wilhelm von Lüneburg, in Sold, zu denen die Hollsteinischen, Lübeckischen und Hamburgischen Truppen stiessen. Dieselbe nahmen das Schloß zu Apenrade ein, verwüsteten Jütland, und schlugen die Dänen unter dem Flensburger Walle. Der Feldzug war im Monat September eröfnet worden, und gieng im Anfange des Novembers zu Ende.

Da endlich der König sahe, daß seine Unterthanen durch den Verfall der Handlung und die feindlichen Verwüstungen in Armuth geriethen; ihm auch die Königli- 1430
chen Einkünfte aus Schweden durch die Caper zu Wismar hinweggenommen worden waren, hielt er vor nöthig, Friedensvorschläge anzuhören. Weil er aber darauf bestand, daß das Hauß Hollstein davon ausgeschlossen seyn sollte, so weigerten Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg sich im geringsten eiuzulassen. Rostock und Stralsund aber schlossen vor sich einen absonderlichen Frieden.

1431 Als der Versuch der Dänen, die Insul Alsen anzugreifen, fruchtlos abgegangen, indem sie zurück getrieben wurden, bekam das Hauß Hollstein und dessen noch übrige Bundsgenossen wieder neuen Muth. Herzog Adolph belagerte die Festung Flensburg, und da es ihm an allen fehlete, verschaften ihm die Städte Lübeck und Hamburg, Geschütze, Schiffe und Truppen. Bey deren Ankunft bot die Besatzung einen Vergleich wegen der Uebergabe an.

1432 Das Interesse des Hauses Hollstein verhinderte stets den Friedensschluß. Man konnte sich blos über einen Waffenstillstand, und über die Auswechselung der Gefangenen vergleichen.

1434 Der Hanseatische Bund hatte sich stets geweigert, Antheil an diesem Kriege zu nehmen, als aber die Handlung dadurch zu sehr litte, so schien es, daß man den 4 in Krieg befangenen Städten beytreten wolle. Der Großmeister des deutschen Ritterordens in Preussen, welcher zum Beschützer dieses Bundes ernannt war, verschiedene Prinzen und Bischöfe, selbst die Dänischen Reichsräthe vereinigten ihre Bemühungen, um den König zu einem Frieden

den zu bewegen; Der Aufstand der Schweden beschleunigte den Frieden nach dem Wunsch der Bundsgenossen.

Der König versprach in einem zu Wordinburg geschlossenen Tractat, daß er nicht allein den Herzog Adolph in dem Besitz von Schleßwig lassen, sondern auch ihm wieder herausgeben wolle, was er von dieser Provinz noch in Händen habe; Er versprach ferner, den Handelsleuten der vereinigten Städte keine neuen Zölle in seinen Reichen aufzuerlegen, da hingegen auch die Dänen gleiche Befreyungen in den vereinigten Städten auf den vorigen Fuß geniessen sollten.

Solchergestalt hatte das Hauß Hollstein den Bemühungen und der Standhaftigkeit dieser Städte, die Erhaltung, oder vielmehr die Wiedererlangung des Herzogthums Schleßwig zu danken, dessen Besitz einen Enkel von diesem Hause den Weg zum Dänischen Thron bahnte, welchen die Nachkommen Christian I. zur Glückseligkeit aller ihrer Unterthanen noch jetzo besitzen.

Dreyzehendes Capitel.

Von dem Getreydehandel. Von dem Kriege zwischen den Hansestädten und Holländern.

Der Getreydehandel schien den Hanseestädten von so grosser Wichtigkeit zu seyn, daß sie sich den Holländern (a), welche solchen an sich ziehen wollten, widersetzten.

1418 Auf dem Landtage, wo Dordrecht, Harlem und Amsterdam ihre Abgeordneten hatten, ward beschlossen, daß kein mit Getreyde beladenes Schiff, weder aus dem Baltischen Meere, noch von der Elbe, oder We-

(a) Der geneigte Leser beliebe allhier anzumerken, daß ich unter diesem Nahmen nicht die Einwohner der sieben vereinigten Provinzen verstehe, welche erst zu Ende des 16ten Jahrhunderts sich vereinigten: sondern blos die Handelsstädte der Grafschaften Holland und Seeland, welche Provinzen lange vorhero vereiniget waren.

Weser segeln solle, woferne es nicht die La- 1418
dung in einer von den Hanseestädten einge-
nommen habe; zufolge dieses Schlusses,
wurden einige Holländische, so darwider ge-
handelt, hinweggenommen und als verfal-
lene Güter eingezogen.

Philipp der Gütige, Herzog zu Bur- 1437
gund, und Beherrscher der Niederlande,
versuchte diese Streitigkeiten gütlich beyzu-
legen; als aber die Oesterlinger (b) sich
weigerten 50000 Gulden zu bezahlen (c),
gebrauchten die Holländer Repressalien. 1438
Der Admiral von Seeland ertheilte den Ca-
pern Vollmachtsbriefe. Die Menge der
Caperschiffe, welche man zu Amsterdam be-
mannete, war ein Beweis von der äusser-
sten Entrüstung dieser Stadt. Die Hol-

(b) So nannte man die Einwohner der Hanseestädte, sowohl in den Niederlanden, als in allen westlichen Gegenden von Europa.

(c) Pontani Hist. Rerum Amstelod. Aber die Beschreibung Joh. de Witt setzt den Verlust der Holländer auf mehr als 200000 Thaler.

länder bekriegeten zu gleicher Zeit die Schif-fahrt der Hanseestädte, der Venetianer und Spanier, machten sich fast Meister von der See, und verordneten, daß die in feindlichen Schiffen befindliche Güter, welche andern zugehöreten, nicht als eine Prise angesehen werden sollten (d).

1441 Daß die Hanseestädte nicht einerley Interesse hatten, erscheinet klärlich aus der Unterhandlung, welche zu Copenhagen unter Vermittelung des Königs in Dännemark Christoph III. angefangen ward. Danzig, Königsberg, Riga, Reval schlossen mit den Holländern einen besondern Frieden; die Wendischen Städte aber wollten nichts als einen Waffenstillstand auf 10 Jahr eingehen. Man wurde einig, daß die wegen der Handlung gemachten Einschränkungen, aufgehoben, und die wechselseitigen Ansprüche durch Schiedsmänner binnen 2 Jahren festgesetzet werden sollten; Allein, dieser Ausspruch kam wegen neuer entstandener Zwistigkeiten niemals zu Stande.

Da

(d) Siehe Grotii Jus belli et pacis.

Da die Schiffart der Holländer täglich 1476
die Oberhand gewann, verboten die Hanseestädte ihren Bürgern, kein Schiff an Fremde zu verkaufen, noch einige Gemeinschaft in Handlungssachen mit ihnen zu haben.

Die Holländer schienen öfters geneigt, 1469
die Feindseligkeiten wieder anzufangen, aber
die Herzoge, ihre Oberherren, hielten sie 1479
jederzeit zurück, und brachten es so weit, daß der Waffenstillstand verlängert ward.

Die Kaufleute zu Magdeburg hatten 1482
durch einen gewissen Grafen von Barby die Erlaubniß des Kaysers Friedrich III. erhalten unmittelbar mit den Holländern zu handeln; Der Kayser wiederrufte aber diese Vergünstigung, auf Ansuchen der Stadt, deren Stapelgerechtigkeit er bestätigte. Hamburg wurde mit Bremen,
Stade und Buxtehude einig, daß niemand 1487
Getreyde aus dem Lande zur See versenden solle, bey Verlust der Schiffe und Ladungen.

Die Theurung des Getreydes, welche durch die unmäßige Ausfuhre nach den Niederlanden verursachet ward, das Elend

der armen Leute und der dadurch veranlaßte Anfruhr des Pöbels machte diese Verbote nothwendig (e). Hingegen verbot Amsterdam die Einfuhre aller Hamburgischen Waaren.

Vier=

(e) Krantz. Wandal. lib. 13. c. 25. und lib. XIV. c. 18.

Vierzehendes Capitel.

Von der Handlung der Hanseestädte in Flandern.

Die von dem Flandrischen Gra- Gegen
fen Balduin, zu Bruges an- das
gelegten freyen Messen, hat- Jahr
ten viele Fremde dahin gezogen; und diese 960
Stadt war das Magazin aller Waaren für
das nordliche Europa. Die Oesterlinger
hatten daselbst ein Hauß, und verschiedene
Privilegien schon seit den 13ten Jahrhun-
dert. Graf Ludewig bestätigte solche 1360
auf Ansuchen der Städte Gent, Bruges
und Ypern.

Weil durch den innerlichen Krieg in 1378
Flandern, die Oesterlinger daraus vertrie-
ben wurden, begaben sie sich nach Dord-
recht in Holland. Als die Unruhen ge- 1380
stillet waren, liessen sich die Hanseestädte
mehr als einmal bitten, ihre Handels-
leute wiederum nach Burges kommen zu
lassen. Dieses wurde endlich auf dem 1391

Hanseetage unter der Bedingung gewilliget, daß die Flanderer für die begangenen Gewaltthätigkeiten Gnugthuung verschaffen, und die Privilegien erneuern sollten. Die Oesterlinger kehrten in Begleitung ihrer Magistratspersonen nach Bruges zurück, und wurden von hundert der vornehmsten Einwohner mit grossen Freundschaftsbezeigungen und Reue über das Vergangene bewillkommet.

Wie aber die Oesterlinger die Handlung gänzlich an sich ziehen wollten, rächeten sich die Flanderer durch Einschränkung der bewilligten Freyheiten, und bisweilen durch Repressalien. Da die Hanseestädte auf ihre, dieserhalb geführten
1450 Klagen keine Gnugthuung erhielten, gaben sie denen Factoren ihrer Handelsleute zu Bruges Befehl, hinweg, und nach
1457 Utrecht zu gehen. Die Flanderer sucheten abermals um deren Zurückkunft an, aber es kostete sehr viele Mühe, die Bestätigung der Privilegien, so wie man sie verlangte, zu erhalten.

Kaum war die Hanseatische Factorey wieder zu Burges eingesetzet, als die Factoren sich beklagten, daß man keinem ein:

einzigen, ihrentwegen festgesetzten Puncte, nachlebte. Die Handlung der Oesterlinger schien den Flanderern nicht mehr so vortheilhaft, seitdem durch die Ausfuhre der Englischen Tücher nach Moscau, der Absatz der Flandrischen, beträchtlich abgenommen hatte, und die Oesterlinger die Messen zu Antwerpen besuchten.

Der zu Bruges blühende Handel 1476
fieng nunmehro an abzunehmen. Die Kaufleute in Holland und Geldern erhielten, als nunmehrige Unterthanen des Burgundischen Hauses, die Erlaubniß, frey durch die ganzen Niederlande zu handeln. Die Handlung der Oesterlinger wollte eben
so wenig Zwang leiden. Maximilian von 1487
Oesterreich, als Vormund seines Sohnes, Philipp des Schönen, suchte die Hanseestädte, auf Ansuchen der Stadt Bruges zu bewegen, daß ihr wieder zu ihren vorigen Glanz verholfen werden mögte; ehe man aber sol-
ches bewerkstelligen konnte, rebellirte Bru- 1488
ges, und der Hafen daselbst wurde unbrauchbar gemacht.

Philipp der Schöne gab der Stadt 1498
Bruges zwar die Stapelgerechtigkeit wie-

der.

der, als aber die Holländer bald darauf von der Verbindlichkeit, ihre Waaren dahin zu bringen, befreyet wurden, wollten die Hanseestädte gleichfalls an ihre Verbindungen weiter nicht gebunden seyn, da sie solche mit der ausdrücklichen Bedingung, daß alle andere Nationen dergleichen thun sollten, eingegangen hatten. Antwerpen bemächtigte sich des Handels der Stadt Bruges, welche seitdem solchen niemals wieder an sich zu ziehen vermögend gewesen ist.

Funfzehendes Capitel.

Von der Handlung der Hanseestädte in England.

Die Charta magna der Engländer giebt den Fremden eine völlige Handelsfreyheit; und verbietet deren Waaren zur Kriegszeit anzuhalten, oder als verfallen einzuziehen.

Die Kaufleute zu Hamburg, Lübeck und Cölln hatten Handlungscomptoirs zu Londen, Bristol und Linne bereits im 13ten Jahrhundert. Heinrich III. befreyete sie von aller Civilgerichtsbarkeit und von den schweren Auflagen, welche andere Ausländer entrichten mußten.

Eduard III. errichtete, zur Aufnahme einer Fabrique von Tüchern und wollenen Zeuge und deren Ausfuhre, eine Gesellschaft Engländer, nach dem Muster der Oesterlinger, unter dem Namen von Avanturier-Kaufleuten.

Die

Die Oesterlinger blieben in dem ruhigen Besitz ihrer Privilegien bis zur Regie-
1399 rung Heinrich IV. welcher solche bestätigte, aber mit der Bedingung, daß seine in den Hanseestädten befindliche Unterthanen bürgerliche Gerechtigkeiten geniessen sollten. Die Hanseestädte beriefen sich auf ihre Stadtgesetze, denen zufolge die Handlung der Fremden mit Fremden untersaget war; und bezogen sich zugleich deßfalls auf das Verbot der Englischen Gesetze.

Wenn der Krieg zwischen England und Frankreich bisweilen den Hanseestädten wegen des Verlusts einiger ihrer Schiffe nachtheilig war, so war er ihnen hingegen zu
1427 Erhaltnng ihrer Privilegien in England beförderlich. Zu dem Ende wurde zwischen Heinrich VI. eines theils, und dem Großmeister des teutschen Ordens und den Hanseestädten andern theils, einen Tractat geschlossen.

Allein die Engländer konnten keinesweges zu Annehmung des Grundsatzes bewogen werden, nemlich, daß sie nicht gleiche Freyheiten in den Hanseestädten zu fordern berechtiget wären, welche die Könige von England vor zweyhundert Jahren den Oesterlingen

lingen zugestanden hätten, massen solches durch keinen Tractat festgesetzet worden; daß man die Oesterlinger eingeladen haben, eine Handlung in England zu errichten, indem sie der Crone manche wichtige Dienste geleistet, da hingegen die Engländer von freyen Stücken sich in den Hanseestädten niedergelassen, und zum Nachtheil der Einwohner einen Handel angefangen hätten.

Die Könige von England unterstützten zwar die Forderungen ihrer Unterthanen, aber die Kriege, welche diese Könige mit Frankreich führen mußten, und da sie die Darlehne und Seemacht der Hanseestädte benöthiget waren, konnten sie die wechselseitige Handlungsfreyheit für ihre Unterthanen niemals auswirken.

So wie die Englische Handlung sich in Flandern, Preussen, Liefland und Norwegen ausbreiteten, vermehrten sich die Mißhelligkeiten beyder Nationen. Zu Lü- 1541
beck, Bremen und Utrecht wurden zu Beylegung dieser Streitigkeiten Unterhandlungen gepflogen, man konnte aber blos we- 1454
gen eines Waffenstillstands einig werden.

Eduard

1462 Eduard IV. bestätigte bey seiner Gelangung zum Throne, vorläufig die Privilegien der teutschen Kaufleute, unter der Bedingung, daß sie niemals die Waffen gegen ihn führen sollten. Er sandte seine
1465 Ministers nach Hamburg, um mit den Abgeordneten der Hanseestädte einen dauerhaften Frieden zu schliessen. Aber Lübeck, Bremen und Rostock weigerten sich in einige Unterhandlung einzulassen, bis sie wegen der Beraubungen des Grafen von Warwich und dessen Corsaren Gnugthuung erhalten; dieser Schaden belief sich auf 200 tausend Pfund Sterling.

1468 Solches diente bloß die Verbitterungen beyder Partheyen zu vergrössern. Man nahm 4 Englische Schiffe im Sund hinweg, weil die Engländer in Ißland verschiedene Gewaltthätigkeiten verübet hatten. Eduard VI. brauchte Repressalien gegen die Hanseestädte, hielt ihre Handelsleute an, zog deren Güter ein, wovon bloß die Cöllnischen ausgenommen waren.
1470 Hierauf kündigten die Hanseestädte ihm den Krieg an, welcher mit gutem Erfolg geführet ward. Philippus Cominäus

minäus drucket sich darüber folgenderge=
stalt aus:

Die Oesterlinger hatten unterschiedliche Kriegsschiffe in See, und wurden von den Englischen sehr gefürchtet, und zwar nicht ohne Ursache, denn sie fochten gut, hatten viele Englische Schiffe hinweggenommen und grossen Schaden verursachet.

Eduard IV. entgieng selbst mit genauer Noth auf seiner Reise nach Flandern den Hanseeschiffen, die ihm nachsetzten. Die Königin Margaretha von Anjou, die Heldin der damaligen Zeit, schrieb von Bar an die Hanseatische Versammlung, daß sie hoffete durch deren Seemacht, wenn solche gegen die Feinde ihres Gemahls Heinrich VI. gebraucht würde, obzusiegen; Allein ehe die Hanseestädte einen Entschluß auf diesen Vortrag, welchen der König in Frankreich, Ludwig XI. unterstützte, fassen konnten, stieg Eduard IV. mit einer erstaunenswürdigen Geschwindigkeit wieder auf den Thron.

1471 Der Herzog von Burgund, Carl der Kühne, bemühete sich einen Frieden zu vermitteln. Man hielt in dieser Absicht zu Utrecht eine Zusammenkunft. Abseiten der Hanseestädte verlangte man vor allen Dingen die Wiedergabe der mitten im Frieden hinweggenommenen 70 Schiffe, oder deren Werth. Die Engländer schützten die Unmöglichkeit vor, eines von beyden zu bewerkstelligen, und boten statt dessen, neue Vortheile für die Handlung an. Die Bevollmächtigten giengen auseinander; die
1474 Unterhandlungen wurden erneuert; endlich
28. Febr. ward der Friede unter folgenden Bedingungen geschlossen: Die alten Privilegien der Hanseestädte sollten nebst den neuen, worüber man einig geworden, durch eine Parlamentsacte bestätiget, und ihnen zu Ersetzung der erlittenen Schäden 10000 Pfund Sterling von den Englischen Zöllen ausgezahlet werden. Die Englische Handlung sollte in den Hanseestädten frey seyn, so weit es die Gesetze eines jeden Ortes erlaubten.

1476 Cölln war durch diesen Tractat von der Handlung mit England bis nach erfolgter

Aus-

Ausföhnung mit den Hanseestädten ausgeschlossen.

Der Mißbrauch der Privilegien verursachte neue Klagen. Eines theils waren die Engländer übel zufrieden, daß die Oesterlinger von allen, auf die an einen dritten Ort versandten Waaren, und auf die Ausfuhre der Tücher nach den Niederlanden, gelegte grossen Zölle befreyet waren; andern theils sahen die Hanseestädte als eine offenbare Verletzung der Friedenstractaten an, daß sie kein Korn ausführen durften, und daß die Englischen Caper unter dem Vorwande eines geheimen Verständnisses mit den Dänen, als ihren Feinden, ihre Schiffe hinwegnahmen.

Heinrich VII. welcher weder seine 1491
Unterthanen vor den Kopf stossen, noch mit den Hanseestädten brechen wollte, schickte vier Gesandten nach Antwerpen, um mit 1497
den Abgeordneten von Lübeck, Hamburg, Cölln und Danzig, die gegenseitigen Beschwerden zu untersuchen. Allein, durch 1499
alle diese öfters erneuerten Unterhandlungen ward blos eine Verlängerung des Waffenstillstandes zuwege gebracht.

1504 Endlich erhielten die Factors vom Steelyard (a) die Bestätigung ihrer Privilegien von dem Könige, mit Einwilligung des Parlaments.

Sechs=

(a) Der Namen der Hanseefactorey zu London.

Sechszehentes Capitel.

Von den zwischen Frankreich und dem Hanseatischen Bunde geschlossenen Handlungstractaten.

Philipp der Schöne ertheilte 1293
den Städten Lübeck, Hamburg, Wisby, Riga rc. die Freyheit der Handlung nach Frankreich, mit dem Versprechen, daß ihre Bürger blos die gewöhnlichen Zölle entrichten sollten, woferne sie nur keine Producten aus England, womit Frankreich dazumahl in Kriege begriffen war, ins Land brächten.

Als Guienne, die Normandie und Poitou in der Folge in die Hände der Engländer gerathen war, setzten die Hanseestädte gleichwohl, mit eben der Sicherheit und eben dem Vortheil, ihren Handel unter der neuen Bothmäßigkeit daselbst fort, bis endlich gegen die Mitte des 15ten Jahr=

hunderts diese Provinzen den Engländern wieder abgenommen wurden.

Die Hanseestädte genossen zwar in Frankreich geringere Freyheiten als an andern Orten; sie hatten aber auch weniger Zwistigkeiten mit den Franzosen, als mit den übrigen Ausländern, ohngeachtet beyde Nationen ein ziemlich beträchtliches Verkehr mit Wein, Salz und nordischen Producten zu beyderseitigen Nutzen trieben.

1470 Als aber die Französischen Caper anfiengen die Hanseatische Schiffart nach den Niederlanden zu unterbrechen, brauchten die Hanseestädte Repressalien. Ludewig XI. welcher das allgemeine Beste den Vortheilen einiger Privatpersonen vorzog, willigte in einen Waffenstillstand, welcher nach wenig Jahren zu einem beständigen Frie-
1483 den ausschlug. Diesem Tractat zufolge, sollten die Oesterlinger alle Privilegien, welche ihnen vormals in Frankreich zugestanden worden, behalten; die während des Waffenstillstands gemachten Prisen ihnen wieder erstattet werden; und sie das Recht der Eingebohrnen in Frankreich geniessen,

auch

auch von dem Jure Albinagii befreyet seyn; ferner in Kriegeszeiten binnen einem Jahre mit ihrem Vermögen sich hinweg begeben, auch mit den Feinden dieser Crone freye Handlung treiben dürfen.

Carl VIII. bestätigte bey seiner Gelangung zum Thron diesen Tractat, welcher von den Hanseatischen Bundsgenossen unter dem grossen Siegel der Stadt Lübeck ausgefertiget, und hiernächst von den Parlamentern in Frankreich registriret ward.

Nachdem die Französischen Caper wie- 1489
derum verschiedene Schiffe aufgebracht, und deren Eigenthümer durch allerhand Chicanen ermüdet hatten, befahl eben derselbe König, daß bloß der Admiral von Frankreich und zwar summarisch solche Sachen entscheiden solle; die gemachten Prisen sollten so lange zurück behalten werden, bis der Eigenthümer sein Recht daran erwiesen habe; wobey den Capern frey stünde, gegen die Certificate der Schifscapitaines, ihre Einwendungen, jedoch auf eigene Kosten, und zwar unter Bestellung hinlänglicher Caution, sowohl wegen des Processes,

als wegen der Kosten, Schäden und Interesse, vorzutragen.

1497 Da die Französischen Caper Räubereyen ausübten, ward Kranzius nach Paris gesandt, welcher von Repressalien sprach. Der Admiral von Frankreich verhieß den Hanseestädten alle Gnugthuung, und hielt sein Wort.

Siebenzehendes Capitel.

Von der Hanseatischen Handlung an den Spanischen Küsten.

Währender Zeit der Spanier mit 1418
seinem Schicksal zufrieden, sich auf der Guitarre belustigte, behaupteten die Genueser, Florentiner und Teutschen, die Spanische Handlung.

Der König von Castilien, Johann II. war über den Kaltsinn seiner Unterthanen unwillig, und befahl, daß sie sich auf die Handlung zur See legen sollten; er verbot andern Nationen in seinem Reiche zu handeln und verlangte, sie sollten die Spanischen Kaufleute zu Bruges erwarten; allein die Hanseestädte verliessen sich auf ihre stärkere Seemacht, und setzten dem ohngeachtet ihr Gewerbe fort.

Der König rüstete hierauf eine kleine Flotte aus, griff die wider seinen Befehl handelnde Kauffardeyschiffe an, als sie aus

dem Hafen segelten, und nahm 48 deutsche Schiffe hinweg.

Die Hanseestädte thaten der Spanischen Handlung zu Bruges so viel Abbruch, als sie konnten, und ihre Eingesessene begaben sich nach Spanien, wo sie in Pilgrimskleidung handelten.

Man lieset in den Chronicken, daß die Hamburger grosse Schiffe in diesen Pilgrimschaften ausgerüstet haben.

Achtzehendes Capitel.

Von der Hanseatischen Handlung in den drey nordischen Reichen.

Da Norden durch die in der Geschichte so bekannten Wanderungen der Völker, von Einwohnern entblösset war, lebten die Normänner in ihren Felsen ohne Sorgen. Die Teutschen lieferten ihnen alles, und waren bey ihnen sehr beliebt; wie aber jene ihre Privilegien einziehen wollten, vertheidigten die Teutschen solche mit gewafneter Hand (a).

Christoph III. sammlete Schätze, um die Macht der Lübecker zu schwächen, er starb aber, ehe er sein Vorhaben ausführen
konnte. Christian I. mußte, weil die 1455
Schweden von ihm abfielen, die Monopo- 1469
lien der Hanseestädte erdulten; er berechtigte,

(a) Siehe das X. und XII. Capitel.

tigte sie sogar dazu, und verbarg seine Empfindlichkeit über den Vorfall zu Bergen.

1476 Als die Wendischen Städte sich der Bezahlung der Zölle, welche dieser König im Sunde angeleget hatte, widersetzten, befreyete er sie ohne Anstand davon, ungeachtet den übrigen handelnden Nationen diese Gnade nicht angediehe.

1480 Er verstattete den Hamburgern, mit Ausnahme aller andern, die freye Handlung nach Island, worüber deren Bundsgenossen sehr misvergnügt waren.

Johann I. bezeigte sich ganz anders gegen die Hanseestädte; er beunruhigte ihre Schiffart, schränkte ihre Privilegien ein; verbot der Stadt Lübeck den Handel nach Schweden, weil dieses Reich wider ihn rebelliret hatte, und überließ dem Glück der Waffen die Entscheidung der wechselseitigen Ansprüche.

Neun-

Neunzehendes Capitel.

Von dem Hanseatischen Comtoir zu Novogrod.

Novogrod, eine grosse und freye Stadt, welche an einem schiffbaren Flusse lieget, der durch den See Ladoga und die Neva (a) sich mit dem Baltischen Meer vereiniget, hatte fast den ganzen Rußischen Handel an sich gezogen.

Die Kaufleute von Lübeck, Hamburg und andern Hanseestädten, handelten seit dem 13ten Jahrhundert dahin. Allein so vortheilhaft diese Handlung war, so sehr stand sie auf seichtem Grunde, theils wegen der Rußischen Auflagen, theils wegen der Unterschleife der deutschen Factoren, und sie ward oft unterbrochen (b).

Der Czaar Iwan Basilowitz nahm 1477
Novogrod ein und plünderte es; man sagt vie-

(a) Dieses ist der Name des Flusses, worauf Peter der Grosse Petersburg erbauet hat.
(b) Siehe die Chronicke des Herrn D. Willebrand.

vieles von den Schätzen, die er daselbst angetroffen haben soll.

1481 Dieser Prinz that auch einen Einfall in Liefland. Die Hanseestädte bewilligten, daß der Großmeister der Schwerdträger den Zehenten von den Waaren ihrer Bürger, zu den Kriegskosten heben solle.

1487 Jwan Basilowiz nahm friedsamere Gesinnungen an und setzte die Teutschen in ihre Privilegien wieder ein, unter der Bedingung, daß sie solche nach Verlauf von 20 Jahren von neuen erkaufen, und seine Unterthanen einen freyen Handel in Liefland geniessen sollten.

1494 Der Czaar, welcher wegen der Todesstrafe, womit man einen Russen zu Reval beleget, und über die bey dieser Gelegenheit geführten unbedachtsamen Reden, höchst aufgebracht war, ließ die Hanseekaufleute zu Novogrod ins Gefängniß setzen, und ihre Güter, welche sich auf 100000 Mark beliefen, einziehen (c). Nach 4 Jahren ließ er sel-

(c) Zufolge der in dem schönen Werke des Herrn Justitzraths Willebrand vom Hanseatischen Bunde befindlichen Nachricht, Part. III. p. 100.

selbige wieder auf freyen Fuß setzen, bis auf vier Personen, die er zum Tode verurtheilte, wenn man ihm diejenigen, welche seinen Unterthanen am Leben bestrafet, nicht auslieferte.

Die Hanseatischen Bundsgenossen wandten sich an den Kayser Maximilian; auf dessen 1513 Vorsprach Basilius Iwanowiz, dem der teutsche Monarch bey dieser Gelegenheit den Kayserlichen Titel beylegte, den Hanseestädten erlaubte, ihre Factoreyen zu Novogrod wieder anzulegen; aber die Bedingungen schienen ihnen so wenig vortheilhaft, daß sie sich weigerten, den durch Unterhandlung der Abgeordneten von Dorpt und Reval erhaltenen Tractat zu genehmigen. Die letztere von diesen Städten ward der Stapelplatz des Rußischen Handels, verlohr aber hernach diesen Vortheil dadurch, daß sie den Fremden die Handlung mit den Russen nicht gestatten wollte, welche also zu Narva mit einander handeln mußten. Aus Rache unterwarf sich Re- 1560 val an Schweden; Diese Crone beunruhigte den Handel zu Narva. Die Engländer und Holländer giengen nach Archangel, und entzogen den Hanseestädten die Rußische Handlung.

Zwan-

Zwanzigstes Capitel.

Von den innerlichen Unruhen zu Hamburg im 14ten und 15ten Jahrhundert.

Man weiß die Ursachen nicht, welche die Obrigkeiten bewogen haben, ausschliessende Privilegien den Handwerkern zu ertheilen (a), aber man erfuhr gar bald davon die traurigen Folgen. Da der Aufstand den Künstlern zu Braunschweig
1376 gelungen war, reitzete solches die Handwerker zu Hamburg an, eine gefährliche Meuterey anzuspinnen, und sie verlangten mit grossem Ungestüm eine Verminderung der Auflagen und die Abstellung ihrer Beschwerden. Der Rath bemühete sich, sie zu besänftigen, mit der Erklärung, er wolle von der Verwaltung der Gelderrechnung ablegen, und ihre Kla-

(a) Es geschahe bloß durch die Verderbniß einiger Democratien, daß die Künstler zum Bürgerrecht gelanget sind, sagt der berühmte Verfasser des Esprit des Loix, Lib. IV, c. 8.

Klagen untersuchen lassen. Allein die Innungen waren damit nicht zufrieden, sondern bestanden auf einer unmittelbaren Gnugthuung. Die Kaufmannschaft legte sich dazwischen, und nöthigte die Handwerker, dem Rathe den Eyd der Treue nochmals zu leisten.

So lange das Vertrauen zwischen dem Rathe und den bemittelten Bürgern obwaltete, ward dadurch das Gegengewicht wider die Vermessenheit der Handwerker erhalten, wie aber dieses Vertrauen sich ver- 1410
lohr, als der Rath einen angesehenen Bürger wegen einiger gegen den Herzog Johann von Sachsen ausgestossenen Schmähworte, ungeachtet der angebothenen Bürgschaft, ins Gefängniß setzen ließ, glaubte das Volk seine Freyheit verlohren zu haben (b), erklärte solches öffentlich, und wählte sechszig Männer, welche die Abstellung der Beschwerden bewirken sollten.

Der Rath that alles mögliche, um dem Verlangen des Volks zu willfahren; er ertheilte ein Privilegium, kraft dessen jedermann alle Rechtswohlthaten geniessen sollte; die von Lübeck verbanneten Magistratsper-

(b) Esprit des Loix.

sonen (c) sollten die Stadt meiden; es sollte ohne des Volks Gutbefinden kein Krieg unternommen werden; man wolle die Abgaben nicht erhöhen, noch ohne des Volks Bewilligung neue auferlegen; Kein Handelsmann oder Bierbrauer sollte vor dem andern begünstiget werden; es sollten keine Schutzbriefe gegen bürgerliche Schulden statt finden; man wolle dem Umlauf schlechter Münzsorten vorzukommen suchen; schleunige Justitz, auch in Sachen der Bürger mit der Obrigkeit, pflegen; alle Mißbräuche abschaffen; Die Policeybeamten sollten angehalten werden, das von dem Volke erpreßte Geld an die Cammer wieder zu erstatten; den Bürgern sollte aller Schutz gegen fremde Gewaltthätigkeiten angedeihen, und auf die Erhaltung ihrer Privilegien sorgfältig Acht gegeben werden.

Der Rath ersetzte die erledigten Rathsstellen aus der Anzahl der Sechsziger, und brauchte Nachsicht gegen des Volks böse und rachsüchtige Gesinnungen (d) aber die

(c) Dieses war eine Lection, welche das Volk ihrer Obrigkeit gab, um nicht, nach dem Beyspiel fremder Rathsherren, sich in fremden Schutz zu begeben.

(d) Siehe das XII. Capitel.

die Erfahrung lehrte bald, daß Nachsicht nicht allezeit ein Mittel sey, um dem Frevel des Volks Einhalt zu thun. Da die geschwornen Meister der Handwerker ihre Aemter über die vorgeschriebene Zeit verwaltet hatten, empöreten sich diese zahlreichen Innungen abermals; und als der Rath die Sache der verbannten, gefangenen und vertriebenen Lübecker Magistratspersonen begünstigte, bließ die Clerisey das Feuer der Zwietracht an, so daß in kurzer Zeit die ganze Stadt in Verwirrung gerieth.

Es gab inzwischen einige Bürger, welche das Wohl des Vaterlandes beherzigten, diese schlugen sich ins Mittel. Der Rath that die Erklärung, daß er sich in die Lüneburgische Sache nicht ferner mischen wolle, bestätigte die Privilegien des Volkes und der Handwerker, und brachte es dahin, daß das Volk sich blos auf das Erfordern des Raths versammeln solle; welches als ein wesentliches Gesetz für das Wohl der Republic angesehen wurde.

Das gemeine Volk ward dadurch im 1483
Zaum gehalten: als aber der Rath gewisse Familien bey Gelegenheit öffentlicher Wahlen vor den Kopf stieß; als er der Verwaltung der Klostergüter sich anmassete;

als er der Ausfuhre des Korns bey einer grossen Theurung sich nicht widersetzte, ward das Volk gereitzet, und rebellirte unter Anführung eines kühnen Menschen, der ein Küper war, vergriff sich an obrigkeitlichen Personen, und wollte alles ermorden und plündern. Endlich sahen vernünftige Leute die allgemeine Gefahr ein, ergriffen die Waffen zu Vertheidigung des Rathes, und erhielten die Republic durch öffentliche Hinrichtung der Rädelsführer, und durch Landesverweisung der Ausgetretenen, welche fast insgesamt ein trauriges Ende nahmen.

Die Handwerker wurden zum Gehorsam durch Ablegung neuer Eyde verpflichtet. Der Rath erneuerte ihre Privilegien; setzte einige Artikel, worüber man sich verglichen hatte, hinzu, und erwarb sich die Zuneigung
1497 des Volks wieder, durch den verschaften Ueber-
1498 fluß an Korn, durch die versprochene Revision des Stadtbuchs, durch den Schutz gegen die Censur der Clerisey und durch die Einschränkung der Kirchenimmunität. Bey diesen Verhandlungen und in vielen andern Vorfällen, that sich der Bürgermeister Hermann Langenbeck rühmlich hervor, welcher sowohl das Vertrauen des Rathes, als ein grosses Ansehen unter dem Volke, sich erworben hatte.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von dem Zustande der Stadt Hamburg in Absicht auf das deutsche Reich.

Carl IV. verkaufte die Frey-
heit der Reichsstädte
an den Meistbiethenden;
Wenceslaus trank von
ihrem guten Bier; Si-
gismund bestätigte und vermehrte ihre Pri-
vilegien. Letzterer verlangte, daß Ham- 1415
burg Abgeordnete auf den Reichstag senden
solle, und erneuerte die Privilegien und
Gewohnheiten dieser Stadt.

Als die Magistratspersonen vor dem 1419
Reichshofrathe belanget wurden, daß sie
vor Bestätigung ihrer Privilegien, Lebens-
strafen auferleget hätten, schlug das Holl-
steinische Haus sich ins Mittel, unter An-
führung, daß sie der Stadt die Civil- und
Criminalgerichtsbarkeit verliehen hätten.
Der Reichshofrath hob diese Conceßion des
Hollsteinischen Hauses auf, und that den
Ausspruch, daß Hamburg wegen des Un-

gehorsams die Strafe der Reichsacht verwürket habe. Hamburg wickelte sich aus dieser Sache durch einen Vergleich und eine Buße an den Kayser, welchen man mit einem Stück feinen Brüsseler Tuchs beschenkte.

1421 Sigismund überließ dem Magistrat zu Hamburg die richterliche Gewalt, und befahl, daß niemand von dessen Urtheln an ein höheres Gericht sich berufen solle, ausser im Fall einer förmlichen Verweige-
1435 rung der Justitz. Er verlieh der Stadt das Recht Gold auszumünzen, und auf die Münzen den Namen und das Wappen des regierenden Kaysers zu setzen; die Stadt fügte diesem Gepräge das Hollsteinische Wappen hinzu, um, laut der im Jahr 1734. öffentlich bekannt gemachten Schrift, die Gangbarkeit ihrer Münze im Lande desto mehr zu befördern.

Ungeachtet die Stadt Hamburg seit dem Jahr 1473. zu den Reichstägen berufen ward, erschien sie doch selten, und trug noch weniger ihren Antheil zu dem allda bewilligten Behuf bey, so, daß es schien, sie wolle lieber vor eine freye, als eine Reichsstadt angesehen seyn.

Zwey

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von den zwischen dem Hause Hollstein und der Stadt Hamburg im 15ten Jahrhundert geschlossenen Verbindungen.

Da das Reich zu sehr geschwächet war, als daß es Hamburg einigen Beystand leisten konnte, so mußte diese Stadt sich des Schutzes des Hollsteinischen Hauses versichern, dem an ihrer Erhaltung und Freyheit gleichfalls gelegen war. Zufolge dieses wechselseitigen Interesse, war zwischen bey- 1390
den das vollkommenste gute Einverstädniß, seit dem Tode des Grafen Adolph von Wagrien.

Wir haben gesehen, was für Gefah- 1390
ren und Kosten sich Hamburg ausgesetzet, um das Herzogthum Schleßwig dem Hause Hollstein zu erhalten. Herzog

Adolph erkannte diese ihm von der Stadt geleisteten Dienste; er stand ihr gegen die Friesen und rebellischen Bauern zu Hadeln bey.

1459 Das Absterben dieses Herzogs ohne Erbfolger, mußte also nothwendig die Hamburger in grosse Beunruhigung setzen: So wie in einer dunkeln und stürmischen Nacht der Steuermann nicht weiß, welchen Lauf er nehmen soll, sahe sie die Schwierigkeiten ein, wenn sie für einen oder den andern Mitwerber um das erledigte Herzogthum, Otto Grafen von Schaumburg, nächsten männlichen Anverwandten, und Christian I. König in Dännemark, des verstorbenen Herzogs Neffen von mütterlicher Seite, sich erklärete.

1460 Der Hollsteinische Adel ließ die Städte Lübeck und Hamburg versichern, daß er ohne ihre Zuziehung keinen Entschluß fassen wolle; Diesem ohngeachtet trug derselbe, mit Einverständniß des Schleßwigischen Adels, die Nachfolge dem Könige in Dännemark, mittelst einer Capitulation auf, welche die politische und bürgerliche Freyheit der drey Staaten sicher stellen sollte.

Der

Der König, welcher besorgt war, 1461
die Hamburger möchten die Parthey des Grafen Otto ergreifen, kam nach Hamburg, unter einem obrigkeitlichen Geleitsbriefe und begehrte die Huldigung. Der Magistrat erklärte sich auf gepflogene Berathschlagungen mit 40 Deputirten der Bürgerschaft, man wolle den König auf seine Capitulation annehmen, und sich gegen ihn, wie gegen den verstorbenen Herzog Adolph betragen; nach des Königs Tode wollte man denjenigen von seinen Söhnen dafür erkennen, welcher mit Hamburgs Einwilligung zum Herzoge von Schleßwig und Grafen von Hollstein durch die Landesstände erwählet werden würde.

Der König nahm endlich diese Bedingungen an, und erschien in der Versammlung, damit die wechselseitigen Versprechen desto feyerlicher begangen würden. Bey dieser Gelegenheit gieng nichts vor, so das Ansehen einer Unterwerfung hatte. Der regierende Bürgermeister berührte des Königs Hand mit der seinigen, und wiederholte zu gleicher Zeit obige Erklärung, welche der König

 in

in gnädigen Ausdrücken beantwortete, und der Stadt die Bestätigungs-Urkunde
1462 ihrer Privilegien, und freyen Handlung in den drey nordischen Reichen übergab.

1470 Der Hollsteinische Adel (a), welcher von dem Graf Gerhard von Oldenburg, des Königs Bruder und Verweser unterdrückt ward, traf mit Lübeck und Hamburg ein Bündnis zu gemeinschaftlicher Vertheidigung. Hierauf bewafnete der Graf die Bauern. Der König, billigte das Bündniß des Adels gegen seinen Bruder, verpfändete das Flensburger Schloß an diese beyden Städte, welche ihm zu Hülfe kämen, verjagte seinen Bruder aus Holstein, und brachte die Bauern zum Gehorsam.

1473 Dieser Monarch begab sich an den Hof Kaysers Friedrich III. und erhielt von ihm die Erhebung Hollsteins in ein Herzogthum, und trug kein Bedenken zu erkennen zu geben, daß er sich von seiner Capitulation entbunden glaubte. Hierauf

(a) Cui præter antiquam Æsopi de ranis fabulam nihil competentius poterat responderi. Krantz. Metropol. lib. XII. c. 5.

auf setzten Lübeck und Hamburg sich in Vertheidigungsstand. Hamburg sandte Deputirte an den Kayser, welcher dieser Stadt erlaubte, sein Wappen auf ihre Münzen zu prägen, und ihr alle andere Privilegien der Stadt Lübeck ertheilte.

Dieses Diploma sollte vermuthlich dasjenige verbessern, was in des Herzogs Investiturutkunde vor Hamburg nachtheilig seyn konnte.

Wie Christian mit Tode abgieng, 1481
hatte der Hollsteinische und Schleßwigsche Adel keine Wahl und Capitulationen mehr zu machen. Johann König in Dännemark, und sein Bruder Friedrich, folgten in beyden Herzogthümern und beherrscheten solche gemeinschaftlich (b). Sie verlangten die Huldigung von der Stadt Hamburg, welche endlich nach langen Weigern, und auf das Versprechen, 1487
daß sie ihre Rechte, Privilegien und löbliche Gewohnheiten behalten solle, sich end:

(b) Krantz sagt bey diesem Vorfall aus prophetischen Geiste: Maximam posteris perplexionem invexisse, Dan. Lib. VIII. c. 36.

endlich bereden ließ, den Sohn Christiani I. auf eben den Fuß, wie dessen Vater anzunehmen.

1497 Der König in Dännemark überfiel und eroberte Schweden; und machte, nebst seinem Bruder dem Herzoge Friedrich, grosse Kriegsrüstungen in der Nachbarschaft. Dieses machte die Hamburger aufmerksam. Die Vestungswerke wurden ausgebessert und vermehret; man versorgte sich mit allem, um eine Belagerung aushalten zu können; als aber diese beyden
1500 Prinzen gegen die Dithmarsen keinen glücklichen Fortgang gehabt, verlohr sich diese Furcht. Die Rathspersonen zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg, nebst den Räthen des Landes Hollstein, in gleicher Anzahl, wurden zur Friedensunterhandlung gebraucht; Die Entscheidung der Puncte, worüber man nicht einig werden konnte, wurde dem berühmten Doctor Albert Krantz überlassen.

Drey

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von dem Hamburgischen Münzwesen.

Der courante Werth eines Tha-
lers oder gangbaren Mar-
kes, ward bis ins dreyze-
hende Jahrhundert einem
Achttheile Mark Silbers von zwölf Un-
zen gleich geachtet. Ein solcher Tha-
ler war in zwanzig Theile abgethei-
let; jeder Schilling machte zwölf Pfen-
nige aus, wie noch anjetzo. In dem
folgenden Jahrhundert, als Graf Ger- 1325
hard der Grosse seine Münzgerech-
tigkeit an die Hamburger verkauft hatte,
ward das Gewicht des Schillings über
die Helfte vermindert; 40 Schillinge 16
à 18 Pfennige, waren einem Thaler
gleich, welcher 46 Schilling 9 Pfennig
courant betrug.

So bald als Lübeck und Hamburg das Münzrecht von Kayser Friederich I. erhielten, setzten sie den Schilling wieder auf den alten Werth, und liessen auf diesen Fuß neue Schillinge schlagen, welche sich aber, ungeachtet der genommenen Vorsicht, indem man alle Bezahlung in andern Münzsorten verbot, gar bald verlohren.

1468 Da der Preiß des Goldes zu gleicher Zeit stieg, setzten diese beyden Städte, nebst Lüneburg und Wismar das Gewicht des Schillings und des Thalers herunter, und bestimmten den couranten Werth auf 16 Schillinge, und den innerlichen Werth auf Ein Zwölftheil Mark feines Silbers; aber man war fast nicht im Stande dieses Gewicht beyzubehalten, wegen der grossen Menge geringhaltiger Geldsorten, welche durch Nachsicht der benachbarten Fürsten geschlagen wurden.

Um der fernern Ausprägung geringhaltiger Münzsorten zuvorzukommen, und den Preiß des Goldes und Silbers in mehrere Gleichheit zu bringen, waren einige

einige der Meynung, wenn man den innerlichen Werth des Goldgüldens heruntersetzte, so würde dadurch der Werth des Silbers auf den gewöhnlichen Fuß und Gewicht steigen, aber die Besorgung, daß der auswärtige Handel, welcher hauptsächlich in Golde geschahe, darunter leiden möchte, war ein unüberwindliches Hinderniß dieses Projects.

In der Hanseatischen Versammlung ward der Cours der Goldmünze festgesetzet; über das Münzwesen wurden öftere Berathschlagungen gehalten; es ergiengen scharfe Verordnungen wider diejenigen, welche überführet würden, daß sie gutes Silber von dem schlechten abgesondert, goldene oder silberne Münzen gegossen, oder gemünztes Geld umgeschmolzen hätten. 1435

Die Stadt Hamburg bediente sich des Münzrechts, so bald der Kayser Sigismund sie damit begnadiget hatte.

Da die Staaten von Schleßwig und 146
Hollstein über die Aufmerksamkeit der Städte Lübeck und Hamburg wegen Erhaltung guter Münzsorten, grosse Zufrie-

den-

denheit bezeigten, so liessen dieselben in die Capitulation Königs Christian I. einrücken, daß er keine andere Geldsorten in seinen Ländern erlauben sollte, als solche, die an innerlichen Werthe der Münze dieser beyden Städte gleich kämen.

Ende des ersten Theils.

Versuch einer Geschichte
von
Hamburg.

Zweyter Theil.

Erstes Capitel.

Von der Hanseatischen Handlung im 16. Jahrhundert.

In Norden.

Als die Stadt Lübeck einen gewissen Grad ihrer Grösse erreichet hatte, erfuhr sie die Abwechselung der irdischen Dinge. Alle Mittel, welche von ihr angewandt wurden, um den bisherigen Flor ihrer Handlung zu befördern, hat-

ten einen widrigen Erfolg. Die gegen die Könige von Dännemark, Johann und Christian II. unternommene Kriege schlugen nicht zu ihrem Vortheil aus. Anstatt daß ihre Handlung, nachdem Gustav Vasa den Schwedischen, und Friedrich I. den Dänischen Thron bestiegen, zugenommen hätte, nahm solche vielmehr ab, weil diese Prinzen, den Handel der Holländer, Engländer und anderer Nationen begünstigten, deren Schiffart nach den Häfen des Baltischen Meeres täglich sich verstärkte.

1563 Da die Privilegien der Stadt Lübeck in Schweden geschmälert wurden, und Erich XIV. ihre Schiffart nach Narva stöhrete, that sie noch einen Versuch um ihr voriges Ansehen wieder zu erlangen, indem sie mit dem Könige in Dännemark, Friedrich II. in ein Bündniß trat, und viele Schiffe ausrüstete, welche nebst der Dänischen Flotte sich des Hafens zu Reval bemeisterten, die Schwedische Seemacht angriffen, und einige Siege erhielten. Um einem so fruchtlosen Kriege ein Ende zu ma-
1570 chen, bewilligte Johann III. den Lübe-

ckern

ckern die freye Handlung und Schiffart nach Narva; aber kaum war dieser Tractat geschlossen, als der König den Lübeckern die Handlung mit seinen Feinden verbot, und ihre von Narva zurückkommende Schiffe hinwegnahm.

Der König von Dännemark hob die 1571 Befreyung von den Zöllen im Sunde wieder auf, welche im Jahr 1560. durch den zu Odensee geschlossenen Tractat bestätiget worden war, erhöhete die Zölle nach seinem Gefallen, und die Lübecker mußten sel- 1582 bige doppelt entrichten, als sie sich auf dem Reichstage darüber beschweret hatten. Also war die Stadt Lübeck, welche 50 Jahr vorhero Nordische Könige eingesetzet hatte, von deren Nachfolgern so weit gebracht, daß sie von ihnen als eine Gnade annehmen mußte, was selbige ihr von den alten Privilegien übrig lassen wollten.

Diese Stadt hatte über ihre Kräfte sich übernommen, und zu viel auf die Erkänntlichkeit der Fürsten verlassen: Hamburg folgte einem Plan, der zwar nicht so glänzend, aber weit sicherer war; Blos mit der Ausbreitung des Handels beschäfti-

get (a), mischete sich die Stadt niemals in die Streitigkeiten ihrer Nachbaren, als nur, um solche beyzulegen; sie lehnte den
1524 Vorschlag Carl V. an Wiedereinsetzung Christian II. Theil zu nehmen, mit guter Art von sich, und ergriff die Waffen blos,
1525 um die Ruhe in der Nachbarschaft und die Sicherheit der Schiffart aufrecht zu erhalten. Diese beyde Absichten wurden ziemlich erreichet. Ditmar Kohl, welcher zu gleicher Zeit eine Magistratsperson, ein Handelsmann und ein Schifscapitaine war, kreutzte wider die Seeräuber, bekam deren Anführer, den berüchtigten Kniphof gefangen, und machte mehr als einmahl dem Pfalzgrafen, Christian II. Schwiegersohn, den Ueber-

(a) Um die Gemeinschaft mit Lübeck und dem Baltischen Meere mit wenigern Kosten zu unterhalten, verlangte Hamburg, mit Einwilligung Friedrich I. Königs in Dännemark, Herzogs zu Hollstein, auf dessen Grund und Boden einen Canal zu Vereinigung der Alster mit der Trave zu Oldesloh graben zu lassen; aber die Schiffart auf diesem Canale hatte tausend Schwierigkeiten, so, daß sie bald unterblieb.

Uebergang über die Elbe streitig. Carl V. ein Schwager dieses vom Thron entsetzten Monarchens, ließ die Hamburgischen Schiffe und Ladungen in den Niederlanden anhalten. Aber durch seinen mit dem Könige in 1544
Dännemark Christian III. geschlossenen Friedenstractat zu Speyer, erlangten die Hamburger die Freyheit der Handlung wieder; Eben dieser Tractat versicherte den Handel der Holländer nach Norwegen und dem Baltischen Meere.

In England.

Heinrich VIII. bestätigte die von sei- 1510
nem Vater und Vorfahren den Oesterlingern ertheilten Privilegien; aber Wolsey unterstützte das Interesse der Englischen Kaufleute. Er ließ ein Verzeichniß 1520
ihrer Beschwerden aufsetzen, und bestand darauf, daß die Oesterlinger den verursachten Schaden ersetzen sollten. Diese hingegen beklagten sich über die Einschränkung ihrer Privilegien. Endlich ward genehmiget über diese Gegenstände zu Bruges Unterhandlung zu pflegen. Der König schickte den nachmaligen Canzler Thomas Mo-

Morus, nebst drey andern Räthen dahin; aber man brachte weiter nichts als einen Waffenstillstand zuwege. Der König verbot die Ausfuhr der unzubereiteten Tücher, und gab den Hanseatischen Kaufleuten in Antwort auf ihre Gegenvorstellungen zu verstehen, wie weit sich die Königliche Gewalt erstrecke.

1547 Eduard VI. bestätigte abermals auf
1552 Veranlassung seiner Räthe die Privilegien der Oesterlinger; allein der Herzog von Northumberland hob sie auf eben die Art bald wieder auf, als Klagen über einige Mißbräuche geführet wurden.

1553 Die Konigin Maria, erneuerte auf Ansuchen Carl V. die Privilegien der Oesterlinger, aber ein Jahr nachher schränkte sie die Ausfuhre der ungefärbten Tücher und die Einführung fremder Waaren, durch einen Befehl ein, dem zufolge blos den Engländern frey stand, Tücher nach den Niederlanden zu bringen.

1557 Nachdem der Hanseatische Bund um den völligen Genuß seiner Privilegien vergebens Ansuchung gethan hatte, untersagte selbiger die Einbringung der Englischen Tücher und alle Handlung der Engländer mit

mit den Hanseestädten. Die Königin erklärte sich, den ausländischen Zoll, in Absicht auf die Oesterlinger mit der Bedingung aufzuheben, daß ihre Unterthanen eine freye Handlung in den Hanseestädten treiben könnten.

Als die Königin Elisabeth zur Regierung kam, ließ sie es dabey bewenden, ohne die vorgeschlagene Entscheidung durch Schiedsmänner zu genehmigen. Endlich erhielten die Kaufleute die Erlaubniß, jährlich 7000 Stück Tücher, ohne Erlegung des ausländischen Zolls aus dem Lande zu führen (b). Die Stadt Hamburg, welche sich gegen die Engländer besser als alle die andern Hanseestädte betragen hatte, nahm die von Antwerpen vertriebenen Avantu-rier-Kaufleute mit Freuden auf, und bewilligte ihnen eine freye Handlung und verschiedene Immunitäten.

1558

1568

Allein die Engländer machten sich durch die Monopolien, zu denen sie doch nicht berechtiget waren, so verhaßt, daß die Hanseestä-

(b) Ungefehr die Helfte von dem, was sonst ausser Landes gieng.

seatischen Bundesgenossen, mit Unterstützung des Kayserlichen Hofes, die Stadt
1579 Hamburg nöthigten, die Engländer zu entlassen; diese begaben sich also hinweg, und giengen nach Embden, von da sie sich nach-
1587 gehends in Stade niederliessen.

Die Königin entzog den Factoren des Steelyard ihre Freyheiten, und setzte die Handlung der Hanseestädte auf gleichen Fuß mit denen am wenigsten von ihr begünstigten Nationen. Anstatt, daß ehedem für die Ausfuhr von 20 Stück Tüchern 20 Englische Schillings Zoll entrichtet wurden, mußten nunmehro 14 Schilling, 6 Pfennige, für jedes Stück erleget werden.

1580 Der Hanseatische Bund beschloß, einen gleichen Zoll auf die Englischen Waaren zu legen, und suchte bey dem Kayser an, daß der Handel der Avanturier-Kaufleute durch ganz Deutschland möchte verboten werden. Man stellte eben dasselbe bey dem Könige in Pohlen vor, wegen der Englischen Hand-
1582 lung zu Elbingen. Auf dem Reichstage erhielten die Hanseestädte ein erwünschtes Urthel, aber das Kayserliche Reichsgericht eilte nicht mit dessen Vollstreckung.

In

In Pohlen errichete man gleichfalls den Endzweck nicht. Die Königin that der Hanseatischen Handlung überall Ab= 1586
bruch, und bestätigte die Urkunde der Avanturier=Kaufleute, mittelst eines exclusiven Privilegii, ungeachtet Walsingham solches widerrieth, welcher der Meynung war, daß die Königin jedermann die Ausfuhre der Englischen Tücher frey geben sollte.

Im folgenden Jahre ereignete sich ein Vorfall, welcher diese Prinzeßin gegen die 1587
Oesterlinger sehr aufbrachte. Sie erfuhr daß dieselben Spanien mit Korn, Waffen und Kriegsbedürfnisse zu der vorhabenden Landung in England versorgten. Die Königin gab den Oesterlingern davon Nachricht, aber ohne selbige im geringsten davon abzuhalten. Inzwischen wurden die ausgerüsteten Schiffe in den Hanseehafen so lange aufgehalten, daß solche bey der Unternehmung keine Dienste verrichten konnten (c). 1589
Allein der Admiral Drake nahm bey dem Einfluß des Tago 30 von dem Baltischen Meer kommende, mit Korn und Kriegsmuni=

(c) Hume Geschichte von England.

munition beladene Schiffe hinweg. Die Königin erklärte diese Ladungen vor gute Prisen, und ließ ein Manifest ergehen, worinn sie dieses ihr Betragen rechtfertigte (d).

1597 Endlich ergieng ein Befehl von dem Kayser Rudolph II kraft dessen die Avanturier-Kaufleute, Deutschland auf einen bestimmten Tag, bey Strafe der Einziehung ihrer Güter, verlassen sollten. Sigismund der König in Pohlen, bediente sich der Drohungen. Die Antwort, welche die Königin seinen Gesandten hierauf ertheilte, ist bekannt. Sie befahl ihren Unterthanen, Stade zu verlassen, ließ denen zu London sich aufhaltenden Oesterlingern andeuten, das Reich zu meiden, und nahm Steelyard in Besitz.

Aber die Engländer, welche den Titel Avanturier-Kaufleute ablegten, blieben zu Stade. Man konnte der Englischen Tücher nicht entbehren, nachdem man einen Versuch gemacht hatte, eigene Manufacturen

(d) Demselben zufolge wurden die Schiffe los gegeben.

ren anzulegen. Die Avanturier-Kaufleute 1587
erhielten also die Erlaubniß, Englische
Tücher, blos gegen Entrichtung des alten
Zolles, nach Hamburg zu bringen.

Als Lübeck auf die Vollstreckung des Befehls drang, ernannte der friedsame Kayser Commissarien, um an einen Ver- 1603
gleich zu arbeiten. Man versammlete sich zu Bremen; wie aber die Engländer zu Wiederertheilung der Hanseatischen Privilegien in England, keine Hofnung gaben, wurden die Unterhandlungen bey dem Tode der Königin abgebrochen.

Das Englische Parlament machte im ersten Jahre der Regierung Jacob I. ein Gesetz, daß ein jeder Ausländer, welcher dem Pabst eydlich entsagte, auf Begehren naturalisiret und als ein gebohrner Unterthan betrachtet werden sollte. Dieses Gesetz erhielt viele wohlhabende und arbeitsame Fremde im Lande, und zog viele Ausländer dahin; es schadete auch keinesweges der Handlung der Hanseestädte, denen der Steelyard wieder gegeben ward, nachdem
man die Avanturier-Kaufleute in Hamburg 1618
aufgenommen hatte.

In

In den Niederlanden.

1561 Philipp II. König in Spanien und Beherrscher der Niederlande, bestätigte die den Oesterlingern, von den alten Grafen von Brabant ertheilten Privilegien. Antwerpen bauete ihnen ein prächtiges Hauß, und räumete es denenselben, unter Befreyung von Auflagen und von Obrigkeitlicher Civilgerichtsbarkeit zum beständigen Besitz ein.

1578 Allein Verfolgung, Krieg, Plünderung, trieben die Kaufleute aus Antwer-
1587 pen; das Hanseatische Hauß blieb ledig stehen. Der Erzherzog Albert gab sich zwar Mühe, die Handlung daselbst wie-
1597 der in Flor zu bringen; und bot unter andern, den Hanseestädten vortheilhafte Bedingungen an; allein diese Maaßregeln wurden zu spät ergriffen. Alle Kaufleute, Fabricanten und wohlhabende Leute, hatten sich bereits hinweg begeben. Nichts konnte unterschiedener seyn, als der Zustand der Niederlande zur Zeit Philipp des Gütigen, von dem Zustande der letzten
1579 Jahre Philipp II. Die sieben Provinzen, welche sich von dem Joche dieses Monar-

chen

chen befreyet hatten, machten eine vereinigte Republick aus, und bewarben sich zu wiederholtenmalen um den Beystand der Hanseestädte. Um letztere davon abzuhalten, bot ihnen Philipp II. grosse Immunitäten zu Seville an; Die Hanseestädte blieben neutral.

In Spanien und Portugall.

Nach Entdeckung Ostindiens und der neuen Welt, versorgten die Hanseestädte, sowohl die Spanier als Portugiesen, mit Korn, Holz, Masten, Schiffen und Matrosen, und wurden zu 1517
Lissabon, kraft der von den Königen Emanuel und Johann III. ihnen verliehenen 1528
Privilegien, als Eingesessene betrachtet.

Als Portugall wieder mit Spanien vereiniget war, und die Holländer sich 1580
von der Handlung mit beyden Königreichen ausgeschlossen sahen, bedienten sie sich zu deren Fortsetzung der Hamburgischen 1597
Flagge, und bewilligten dieser Stadt die Neutralität.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Die Reformation Lutheri wird zu Hamburg vorgenommen.

Schon lange vorhero ehe Luther anfieng, mit kühner Faust die Decke des Aberglaubens hinweg zu reißen, hatte die Clerisey zu Hamburg sich einen fast allgemeinen
1503 Haß zugezogen. Der Cardinal und Päbstliche Legat Raymund schien mehr in der Absicht, dem Volke die Indulgenzen anzupreisen, als die Aufführung der Clerisey zu reformiren, nach Hamburg gekommen zu seyn. Der Dechant Kranz hatte bereits vergebliche Mühe angewandt (a).

1523 Die Bürgerschaft war darinn einig, daß sie sich den widerrechtlichen Anmassungen, Taxen und dem Kirchenbann des Capitels

(a) Er starb im Jahr 1517. eben zu der Zeit da Luther anfieng öffentlich zu disputiren.

pitels widersetzen wollte, aber in Absicht auf die Glaubenslehren und Kirchengebräuche waren ihre Meynungen getheilt. Eine Parthey, welche von dem Rathe unterstützet ward, hielt dafür, daß sowohl die Lehrpuncte als Ceremonien einer Verbesserung bedürften. Man ersuchte einen Franciscaner, Nahmens Kempe, welcher von Rostock kam, das Evangelium in seiner Lauterkeit zu predigen. Er that es, und vertheidigte ganz allein, drey ganzer Jahre Luthers Lehrsätze, und zwar mit bessern Glück, als Henrich Zutphen, welcher auf Befehl des Hamburgischen Officials, zu Ditmarsen lebendig verbrannt ward. 1524

Di Bürgerschaft, welche zusammen berufen war, um Auflagen zu bewilligen, verlangte, daß die Kirche zu den Erfordernissen des Staats beytragen, daß von allen immerwährenden geistlichen Einkünften, die gewöhnlichen Taxen entrichtet werden sollten, und daß ein jeder Eingepfarrter bey der Wahl seines Pastors seine Stimme geben könne. Die Kirchspiele zu St. Nicolai und St. Catharinen beriefen zween eifrige und verheyrathete Prediger von Wittenberg; allein, der Rath ließ sie warnen,

dergleichen unregelmäßigen Beruf nicht anzunehmen. Bugenhagen richtete sich darnach, aber Zigenhagen stellete sich ein. Diesem ließ der Rath andeuten, er solle binnen 3 Tagen in einer Kutsche, die man zu dem Ende in Bereitschaft hielte, wiederum abreisen. Als aber nach einer von Kempe gehaltenen Predigt 2000 Bürger sich versammleten, und die Ursache dieses Befehls wissen wollten, so willigte der Rath darein, daß derselbe bleiben und in dem Kirchspiel zu St. Nicolai sein Amt verwalten solle. Die Kirchgeschwornen thaten die Erklärung, sie würden nicht zugeben, daß er eine Veränderung in Kirchengebräuchen machte; als aber an dem Weyhnachtsfeste die Sänger von dem Chor gegangen waren, nahm Ziegenhagen, mit seiner Eingepfarrten Bewilligung, andere an deren Stelle, die es mit ihm hielten, und theilte das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt aus.

Die Catholische Clerisey predigte mit grosser Heftigkeit gegen diese Neuerungen. Der Rath ließ die Priester von beyden Partheyen vor sich fordern, und befahl ihnen, daß sie bey Strafe der Landesverweisung, das Volk von dem Wege der Seligkeit auf

eine

eine leichte und deutliche Art, nach den hergebrachten Lehren der Kirche unterrichten; daß sie ihren Zuhörern friedliche Gesinnungen und die schuldige Ehrerbietung gegen die Obrigkeit beybringen; daß sie wider die Laster überhaupt, ohne persönliche Anzüglichkeiten eifern; und daß sie das Volk von Veränderung der Kirchengebräuche und Entweihung der Altäre abhalten sollten.

Diese Verordnungen zielten auf die 152
Aufrechthaltung der alten Religion ab; Ein Domherr, Nahmens Burstorp, vertheidigte solche in einer Predigt, Kempe ergrif diese Gelegenheit, um den Domherrn des Ungehorsams und der Gottlosigkeit zu beschuldigen. Die Catholischen Prediger rächeten sich auf gleiche Art. Der Rath welcher die Folgen fürchtete, befahl beyden Partheyen auf dem Rathhause zu erscheinen. Catholischer Seits kamen 5 Theologen und 2 Rechtsgelehrten; Von Seiten der Lutheraner, Kempe, Ziegenhagen und Fritz, nebst den Kirchgeschwornen. Die Catholicken suchten die Lehre des Domherren zu rechtfertigen, ihre Gegner aber bestanden darauf, er solle seine Irthümer

wiederrufen. Der regierende Bürgermeister versprach, daß Burstorp dazu angehalten werden sölle; um aber das Gleichgewicht zu erhalten, wurde dem Caplan des Ziegenhagen der Abschied ertheilet, weil er von der Canzel allerhand Schmähworte gegen einen Priester bey Lesung der Messe, ausgestossen hatte. Die Obrigkeit bewilligte endlich, daß Kempe, welcher seinen Mönchsorden verlassen, und eine Nonne geheyrathet hatte, die Pfarre zu St. Catharinen haben sollte.

Da die Reformatores des Beyfalls des Volks versichert waren, kehreten sie sich wenig an dasjenige, was die Päbstliche Clerisey wider sie vorbrachte; Diese Aufführung schlug zu ihrem Vortheil aus. Die Catholischen Prediger, welche das Stillschweigen ihrer Gegner kühn machte, belegten alle Ketzer mit dem Kirchenbann; der Subprior der Dominicaner that sich hierin besonders hervor. Der Rath verbot dem unbescheidenen Mönche die Canzel, aber er fand Anhänger. Es wurden allerhand Zusammenkünfte gehalten, welche bey der Lutherischen Parthey gegründeten Argwohn erregten. Dieselbe meldete sich bey

dem

dem Rathe und begehrte, daß ein jeder Prediger, welcher seine auf der Canzel vorgebrachten Lehrsätze, nicht aus der heiligen Schrift zu beweisen, im Stande wäre, die Stadt meiden solle, wodurch einzig und allein das Vertrauen wieder hergestellet werden könne. Der Rath ließ die Theologen von beyden Partheyen vor sich fordern.

Am folgenden Tage eilete jedermann nach dem Rathhause. Der regierende Bürgermeister ließ ein weitläuftiges Verzeichniß ablesen, welches die Lutheraner überreichet hatten, und die von den Catholicken gepredigten, aber mit der heiligen Schrift wenig übereinstimmenden Lehrsätze enthielt. Der erste Lector der Theologie, Bertold Möller, bat, man möchte ihm Zeit lassen, um darauf zu antworten, und die Kirche sollte den Ausspruch thun. Der Bürgermeister fand dieses Begehren billig, weil aber die übrigen Catholischen Prediger diese Artikel eingestanden, drang das Volk darauf, daß sofort deren Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift ausgemacht werden solle. Man stritt also den ganzen Tag mit einander, ohne daß es schiene, daß einer den andern überzeuget hätte. Endlich kam die

Lehre von Indulgenzen und vom Fegefeuer der Bürgerschaft so wenig göttlich vor, daß selbige auf der Landesverweisung der Catholischen Clerisey bestand, und bezeigte, daß solches noch eine Gnade wäre, in Betracht der Scheiterhaufen, welche die Päbstliche Parthey den Lutherischen Predigern aufgerichtet haben würde, wenn sie die Oberhand behalten hätte. Allein, auf Vorstellung einiger Bürger und des Kempe selbst, ließ sich das Volk gefallen, daß nur 5 Priester die Stadt meiden, und alle die übrigen, ihren Irthümern entsagen sollten. Man erlaubte auch dem Doctor Möller seine Vorlesungen fortzusetzen, aber er zog die Verbannung, mit einigen Theologen von seiner Parthey, der Schande des Wiederrufs vor.

Das Volk brachte eine Reformation der Ceremonien und des Kirchenregiments in Vorschlag. Zu diesem Ende berufte man Johann Bugenhagen von Wittenberg, um eine neue Liturgie zu verfertigen. Derselbe kam und nahm diese Sache über sich, aber mit so weniger Zufriedenheit der Domherren, daß selbige sich an das Kayserliche Cammergericht wandten, und einen Be:

Befehl der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auswürkten.

Dieser Befehl hatte eine der Erwar- 1529
tung der Domherren ganz entgegen gesetzte Wirkung; er verstärkte die Reformation durch die Erwehlung von 7 Lutherischen Magistratspersonen, und durch eine neue Convention zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft; Mittelst der letztern wurden die bereits getroffenen Einrichtungen wegen der Kirchengüter bestätiget. Die Nonnen, welche den Schleyer ablegten, gelangten wiederum zu ihrem Erbrecht; Man ertheilte den Priestern und Mönchen, welche einen andern Stand erwehlten, das Bürgerrecht; man ließ ihnen den Genuß ihrer vorigen Einkünfte, wovon jedoch ein grosser Theil bereits hindurch gebracht war. Man suchte die Domherren zu bewegen, die Messe und die Horas abzuschaffen; Sie mußten ein Verzeichniß von ihren Pfründen übergeben, wovon man ihnen die Einkünfte ließ.

Die Mönche, welche ihre Güter übel verwaltet, wurden aus ihren Klöstern getrieben, man schonte aber der Stiftungen der Nonnen, die besser gewirthschaftet hatten; inzwischen mußte man das Kloster zu

Herwerdshude niederreissen, damit die darinn befindlichen hartnäckigen Klosterjungfern in sich gehen möchten (b). Ihnen wurde das St. Johanniskloster angewiesen; In dem Speisesaal ward eine lateinische Schule von 8 Classen errichtet, und die gewöhnlichen Unterweisungen der Jugend nahmen die Stelle der Gastereyen müßiger Mönche ein.

1531 Das Volk, welches etlichen Magistratspersonen keine aufrichtige Zuneigung zu der Lutherischen Reformation zutrauete, wollte seine Einwilligung nicht zu den Auflagen geben. Der Bürgermeister Salzburg legte sein Amt nieder (c); der Rath besetzte die Capellen mit reformirten Predigern, verbot die Privatmessen und Chorgesänge den Pastoren an der Hauptkirche, führte die Lutherische Art zu predigen daselbst ein; hier-

(b) Die jungen Adelichen Nonnen zu Reinbeck, rissen mit ihren Händen die Bethcapelle in Abwesenheit der Aebtißin nieder, und giengen ihres Weges.

(c) Er wurde von Friedrich I. König in Dännemark, bey dessen Krönung im Jahr 1524 zum Ritter geschlagen.

hierauf bequemte sich das Volk zur Bewilligung der Auflagen.

Der Rath sahe nicht vor gut an, Kempe 1532
oder Zigenhagen die Aufsicht der Kirchen anzuvertrauen, sondern trug solche dem Pfarr an St. Petri, Aepinus, auf. Der
König in England Heinrich VIII. berief 1534
letztern an seinen Hof: aber weil dieser eben keine gefällige Gemüthsart besaß (d), brachte er es dahin, daß er wieder zurück berufen ward.

(d) Luther und seine Anhänger, welche weit entfernet waren, die Entscheidung dieses Königes zu billigen, gaben lieber zu, daß der Landgraf von Hessen zwo Gemahlinnen auf einmal hatte; Allein dieser Prinz hatte die Reformation von ganzem Herzen angenommen, und war deren Stütze geworden.

Drittes Capitel.

Folgen der eingeführten Reformation.

1529 Die Domherren hatten Hamburg nicht so bald verlassen, als man sich der Kirchengüter bemächtigte. Das
1533 Kayserliche Cammergericht befahl, ihnen solche wieder zu erstatten.
1535 Diesem zufolge lieferte man ihnen die Urkunden und die geweiheten Gefässe aus: Die Stadt erbot sich zu einem Vergleich, wegen Besetzung der erledigten Pfründen; wie aber die Domherren darauf bestanden, daß die Catholische Religion wieder eingeführet werden sollte; that die Obrigkeit die Erklärung, man könne diesen Punct nicht eingehen, ohne Gott zu beleidigen, und die öffentliche Ruhe zu stöhren.

Als die Stadt Hamburg mit der Vollziehung der Befehle des Cammergerichts bedrohet ward, wandte sie sich an den Churfürsten von Sachsen und an den Landgrafen in

Hes=

Hessen, als Häupter der Protestantischen Parthey, um in den Smalkaldischen Bund 1536 aufgenommen zu werden; welches ohne ei- 1537 nigen Vorbehalt geschahe. Die Bunds- genossen wandten bey dem Kayserlichen Hofe alles an, daß Hamburg an dem Nürnber- ger Frieden Theil haben sollte. Der Kay- ser antwortete, daß die Gerechtigkeit frey gehandhabet werden müsse; daß die Sache der Domherren nicht die Religion beträfe; und daß die Stadt nicht befugt wäre, sich dem Verfahren des Kayserlichen Cammer- gerichts zu widersetzen.

Die Bundsgenossen drangen darauf, daß dieses Verfahren ausgesetzt werden mögte. Der Kayser schützte die Un- rechtmäßigkeit dieses Begehrens vor. Die Bundesgenossen rechtfertigten solches, und erklärten, daß sie ihren Alliirten beystehen würden, weil dieselben Gefahr liefen, durch 1538 die Urtheile des Kayserlichen Cammerge- richts unterdrückt zu werden.

Carl V. veranlaßte die catholischen Fürsten in Deutschland, sich gleichfalls 1539 durch ein Bündniß zu verstärken. Der Herzog Heinrich in Braunschweig ward die vornehmste Stütze dieser Ligue, und

warb

warb Truppen auf Kosten des Herzogs George von Sachsen, eines reichen und sehr eifrigen Herrn, nach dessen Ableben diese Truppen Dienste der Protestantischen Fürsten annahmen.

1541 Weil die Türken schnelle Progressen in Ungarn machten, gieng der Kayser aufs neue einen Waffenstillstand mit den Protestanten ein, welche ihm wider Solimann beyzustehen versprachen. Hamburg trug 8000 Gulden dazu bey.

1542 Das von dem Kayserlichen Cammergericht wider Goßlar ergangene Urthel der Reichsacht, dessen Vollziehung dem Herzoge von Braunschweig aufgetragen war, erweckte den Argwohn der Protestanten, welche den Herzog aus dem Lande jagten, und sich seiner Residenz zu Wolfenbüttel bemächtigten.

1545 Der Herzog nahm Vriesberg, einen berühmten Parthеygänger in seinen Dienst, versammlete ein Corps von 9000 Mann, und machte einige Progressen; aber der Landgraf von Hessen überfiel ihn an der Spitze des vereinigten Heers, und der Herzog mußte sich zum Kriegsgefangenen ergeben.

Als

Als Carl V. den Frieden aller Orten hergestellet sahe, glaubte er, daß es nunmehro 1546
Zeit sey, die Protestanten zu vertilgen, er erklärte den Churfürsten und den Landgrafen, als deren Anführer in die Reichsacht. Dieselben rückten mit einem Kriegsheer von 24000 Mann an die Donau (a) und würden allem Ansehen nach, die Oberhand erhalten haben, wenn selbige über die Kriegsoperationen mit einander so einig, als über die Glaubensartikel gewesen wären. Wie der Herzog Mauritius von Sachsen, die Länder seines Anverwandten überfallen hatte, wandten der Churfürst und der Landgraf sich vom Kayser ab, und eilten ihren Landen zu Hülfe. Die Protestantischen Staaten in Oberdeutschland unterwarfen sich dem Kayser.

Wäh-

(a) Die Stadt Hamburg schickte ihren Antheil an Truppen unter Anführung des Bürgermeisters Rheder dahin, wie sie bey den Kriegszügen der protestantischen Parthey gegen den Herzog von Braunschweig gethan hatte; aber Lübeck, der Churfürst von Brandenburg, der König in Dännemark, verhielten sich ruhig.

1547 Während der Zeit Carl V. in Begriff stand, den Churfürsten von Sachsen anzugreifen, gab er dem Cronsberg Befehl, die Protestantischen Städte in Niedersachsen zum Gehorsam zu bringen. Cronsberg belagerte Bremen, er ward aber bey einem Ausfall getödtet. Vriesberg bekam nach ihm die Anordnung über die Belagerung, welche er aufhob, und die Stadt enger einschloß.

Hamburg vermehrte seine Kriegsmacht und Befestigungswerke; sandte 6 bewafnete Barquen auf die Weser, und unter Anführung des Ritters Penning, ein Geschwader Reuterey und 5 Compagnien Fußvolk, um sich mit dem Heer des Grafen von Mansfeld zu vereinigen, welcher durch diese Verstärkung im Stand kam, den Herzog Erich von Braunschweig zu Drachenburg zu schlagen und Bremen zu entsetzen. Vriesberg begnügte sich die Bagage der Alliirten zu plündern.

Der Kayser, welcher den Herzog von Sachsen in der Schlacht bey Mühlberg überwunden hatte, und die zween Anführer der Bundsgenossen in Banden hielt, schrieb der ganzen Protestantischen

Par:

Parthey Gesetze vor. Die Stadt Hamburg unterwarf sich durch Abgeordnete, die sie nach Nürnberg schickte. Der Kayser verzieh ihr, und minderte die ihr auferlegte Geldstrafe, auf Vorbitte des Königs in Dännemark Christian III. (b).

Der Kayser schrieb den Protestanten ein neues Glaubensbekenntniß vor, welches so lange gültig seyn sollte, bis eine allgemeine Kirchenversammlung den Ausspruch darüber thäte. Dasselbe ließ von dem Augspurgischen Glaubensbekänntniß ihnen nichts übrig, als die Austheilung des heiligen Abendmahls unter beyderley Gestalt und die Priesterehe. Dieses Interim ward in den Sächsischen und Brandenburgischen Kirchen angenommen; viele Reichsstädte waren gezwungen, es gleichfalls anzunehmen.

Hamburg verwarf, nach dem Beyspiel des gefangenen Churfürstens, Johann Frie-

(b) Herzog Heinrich von Braunschweig lösete in der Folge die Ländereyen der Stadt Hamburg aus, weil sie wegen des, seinen Feinden geleisteten Beystandes entwaffnet worden.

Friedrich des Großmüthigen, das Interim; der Superintendent Aepinus predigte dreiste wider ein so gottloses Buch. Der Rath sahe die Gefahr ein, der man sich aussetzte, und that Vorstellungen, gab aber endlich dem Verlangen des Volks, und derer nach, welche selbiges regierten.

1550 Magdeburg befand sich in gleichem Fall mit Hamburg, wurde also auch in die Acht erkläret, und von Moritz belagert. Der Kayser befahl Hamburg an Vollstreckung der Acht Theil zu nehmen. Man verschafte dem neuen Churfürsten eine Summe Geld, welches blos zu Errichtung eines guten Kriegsheeres angewandt ward (c); Der Herzog führte solches in der Geschwindigkeit nach Tyrol, wo der Kayser Halte gemacht hatte; die Folge davon war, daß der Kayser sich genöthiget sahe, die Protestanten im Besitz ihrer

(c) Der Leser wird sich vermuthlich nicht einbilden, daß der Herzog blos mit dem Gelde der Stadt Hamburg, ein Kriegsheer errichtet habe: Selbiger zog grosse Subsidiengelder von Heinrich II. König in Frankreich.

ihrer Lehren, ihres Gottesdienstes und ihrer Kirchengüter, vermöge des Passauer Vertrags zu lassen; dieser Tractat ward 3 Jahr darnach, auf dem Augspurger 1555
Reichstage bestätiget.

Der Kayser ernannte, auf Ansuchen der Stadt Hamburg, den Bischof von Oßnabrück, Johann von Hoja Kayserlichen Cammerrichter, und den Herzog Franz Otto von Lüneburg, zu seinen Commissarien, um zwischen der Stadt und dem Capitul einen Vergleich zu treffen; allein letzteres bestand auf Vollziehung der Urtheile Ferdinand I. welchem Carl V. 1557
die Regierung abgetreten hatte, verbot dem Kayserlichen Cammergerichte alles fernere Verfahren gegen die Stadt; that die Erklärung, daß selbige an dem Religionsfrieden in allem, was die Religion unmittelbar beträfe, Theil haben sollte, und erneuerte den beyden bemeldten Prinzen gethanen Auftrag, um alle Mühe anzuwenden, daß die zwischen den Partheyen entstandene anderweitigen Streitigkeiten, nach der Billigkeit entschieden werden möchten.

1561 Allein das Absterben des Herzogs von Lüneburg verursachte, daß die Entscheidung dieser Prinzen nicht Statt haben konnte, und die Stadt ward von dem Kayser und den Reichsständen ohne Einschränkung in den Religionsfrieden aufgenommen.

1561 Dem Capitul blieb nichts übrig, als sich mit der Stadt so gut, als möglich, zu vergleichen. Dasselbe verpflichtete sich durch einen zu Bremen getroffenen Vertrag, die Stadt bey dem Augspurgischen Glaubensbekänntniß und ihren Kirchengebräuchen zu lassen, und inskünftige keiner geistlichen Gerichtsbarkeit sich anzumaßen. Der Rath versprach dem Capitul in seiner Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die Clerisey, deren Beamten und Dienern keinen Eingriff zu thun, von welcher jedoch, der Kirchensuperintendent, die beyden Vorleser der Theologie, die Diener des Altars und die Schulmeister sowohl in der Stadt als in deren Gebiete ausgenommen wurden. Die Canonicathäuser sollten ihre Immunität behalten, wenn solche von Geistlichen bewohnet würden, selbige sollten keinem Verbrecher zur Freystadt dienen, noch

denen

denen Layen, welche solche gemiethet, zu einiger Immunität gereichen. Der Rath solle dem Capitul die erledigten Pfründen frey lassen, wenn hinwieder diese Ertheilung denen zu gewissen Pfründen, worüber der Rath, oder gewisse Familien das Patronat haben, vorgestellten und Anwartschaft habenden Personen nicht versaget würde. Das Capitul verband sich, alle Pfründen in dem gegenwärtigen Stande zu erhalten, und alles mögliche anzuwenden, um dasjenige, was davon abgekommen, wieder zu erlangen. Die beyden Vorleser der Theologie sollten von dem Structurario und von dem ältesten Bürgermeister ernannt werden, und wegen getreuer Verwaltung ihrer Pfründen, dem Capitul Sicherheit stellen. Die Vertheilung gewisser Renten zum Unterhalt der Schulen, und einige Wiedererstattungen, wurden gleichfalls festgesetzet.

Bloß der Dechant und die Lutherischen Domherren willigten in diesen Vergleich. Und als diese durch die Päbstlichen Bullen geschreckt wurden, suchten sie Schutz bey 1564
dem Rath, und gaben ihre Einwilligung, daß selbiger die erledigten Pfründen in des Pabstes Monaten besetzen solle; aber sie

entledigten sich dessen wieder, so bald sie einen lutherischen Prinzen (d) zum Erzbischof erhielten, welcher auf Kayserlichen Befehl die
1574 vertriebenen Domherren wieder einsetzte, des Rechts der Ernennung zu erledigten Pfründen sich anmaßte, und seine Ansprüche geltend machte.

Vier-

(d) Heinrich von Sachsen, Erzbischof zu Bremen.

Viertes Capitel.

Von Veränderungen in der Regierung.

So bald das Volk bey Einfüh- 1528
rung der Kirchenreformation merkte, was es zu thun vermochte, schritte dasselbe zu einer neuen Einrichtung des Staats. Es setzte Aufseher über das Betragen des Raths ein, welcher sich gewissermassen auf einen beständigen Fuß gesetzet hatte; und es wurden aus jedem der 4 Kirchspiele eine gleiche Anzahl bejahrter Männer erwählet, die man Oberalten nannte.

Um aber dem Ansehen dieses Collegii das Gegengewicht zu halten, wurden zwey andere errichtet; Das eine bestand aus 80 und das zweyte aus 144 Personen. Die Mitglieder des ersten konnten ihren Sitz in den beyden andern haben, und die Mitglieder des zweyten, machten einen Theil des dritten, wie noch heutigen Tages, aus. Wiewohl nun das Volk, weder in die

Wahlen der Obrigkeitlichen Personen, noch in die Ernennung der Mitglieder dieser Gerichte sich mischte, so behielt es sich doch die endliche Entscheidung der Angelegenheiten
1529 vor; und setzte fest, daß ein jeder eingesessener Bürger und geschworner Vorsteher der Handwerker, eine Stimme in den allgemeinen und besondern Versammlungen haben solle. Es verordnete gleichfalls, daß
1562 der Magistrat von seiner Verwaltung Re-
1563 chenschaft geben solle; Man nahm dem Rathe die Besorgung der Cämmereygeschäfte und vertrauete solche acht Bürgern an, welche alle 6 Jahre in den allgemeinen Versammlungen des Volks von neuem gewählet werden und dem Rathe jährlich Rechnung, von ihrer geführten Verwaltung, ablegen sollten. Zu Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben versprach das Volk neue Auflagen zu bewilligen.

1554 Die oberste richterliche Gewalt des Raths, ward von Carl V. bestätiget. Der Kayser that die Erklärung, daß keine Appellationes, ausser in Civilprocessen, wenn die Hauptforderung über 600 Goldgülden stiege, statt haben sollen, niemals aber, wegen völlig bewiesener Schul-

Schulden, Heyrathscontracte, Haußbau, oder Miethe, noch in Handelssachen. Kayser Ferdinand bestätigte diese Urkunde im Jahr 1634. und erweiterte das Privilegium auf 700 Goldgülden.

Die Reformation machte der geistlichen Gerichtsbarkeit der Clerisey ein Ende. Der Rath behauptete das richterliche Amt, jedoch ließ er es geschehen, daß die reformirte Clerisey, sich ohne vorherige Erlaubniß versammeln, und durch die Mehrheit der Stimmen, die Glaubenslehren, und die Aufführung der Mitglieder entscheiden solle. Man ließ ihr dadurch das gefährliche Vermögen, die öffentliche Ruhe zu stöhren. Es waren fast beständig Streitigkeiten zwischen den Dienern des Altars. Der Rath bediente sich fruchtlos seines Ansehens, indem er ihnen das Stillschweigen auferlegte, auch bisweilen einige, die sich verhaßt gemacht hatten, absetzte. Der Superintendent Aepinus behauptete, daß die Höllenfahrt Christi zum Stande seiner Erniedrigung gehöre, trieb diejenigen aus der Stadt, 1551 welche ihm nicht beypflichteten. Heut zu Tage würde er Unrecht haben. Der Doctor

von Eitzen, ein friedfertiger Gottesgelehrter, ward dieser Streitigkeiten überdrüßig, und legte sein Amt nieder (a). Sein Nachfolger war Westphal, ein unruhiger Kopf (b), welcher unter der Zeit, da Melanchton und Calvin sich bemüheten, die
1552 unterschiedenen Meynungen vom heiligen Abendmahl zu vereinigen, durch eine heftige Schrift sich darwider setzte. Als
1553 Calvin in eben dem Tone darauf antwortete, verschwand alle Hofnung zu einer gegenseitigen Religionstoleranz. Zwanzig Hamburgische Geistliche thaten ihr Glaubensbekänntniß, wegen Verwandelung der Hostie, und ermahnten das Volk, stand-
1554 haft dabey zu bleiben. Damit der Rath die Ruhe in der Stadt erhalten möchte, ließ er die Englischen Refugiés aus der Stadt gehen und verbot allen andern Glaubensgenossen den Aufenthalt in der Stadt. Daß über dieses Gesetz in der Folge nicht so strenge ge-

(a) Herzog Adolph von Hollstein vertrauete ihm die Superintendur der Kirchen an.

(b) Man sehe den Articul von Joachim Westphal, in des Bayle Dictionnaire.

gehalten ward, ist mehr der Nachsicht des Raths, als der Clerisey zuzuschreiben, welche letztere nie unterließ auf die Vollziehung zu dringen, so bald es schien, als ob der Rath zu gelinde verführe, und bestand so gar darauf, den andern Glaubensgenossen zu verbieten, den geistlichen Versammlungen zu Altona beyzuwohnen. Die Domherren, welche mehr Menschlichkeit, als die Parochialclerisey bezeigten, verstatteten, daß verstorbene Calvinisten im Dom beerdiget werden durften, und der Rath beehrte das Leichenbegängniß mit seiner Gegenwart.

Der Rath ließ die Superintendur der 1593
Kirchen nach Penshorns Tode eingehen; Dem ohngeachtet behauptete die Clerisey ihr Ansehen bey dem Volk.

Die Handwerker, diese zahlreichen und vereinigten Zünfte, trugen für die Erhaltung ihrer Monopolien Sorge. Da unterschiedlichen fleißigen Künstlern, das Meisterrecht in Hamburg abgeschlagen ward, setzten sie sich in der Nachbarschaft, und lieferten ihre Arbeit wohlfeiler. Dieses gab Anlaß zu einem Befehl im Jahr 1548. kraft dessen die Einwohner zu Hamburg,

die von jenen verfertigten Sachen nicht kaufen, sondern, wenn solche in die Stadt gebracht würden, hinweggenommen werden sollten.

Solchergestalt hatte die Democratie zwey Folgen, nemlich die Monopolien und die Verfolgung in der Religion; welche beyderseits einer auf die Handlung gegründeten Republic gleich schädlich sind.

Fünf=

Fünftes Capitel.

Von den Streitigkeiten der Stadt Hamburg mit den Königen von Dännemark im 16ten Jahrhundert.

Als der Reichsfiscal die Stadt 1508
Hamburg, wegen ihrer Verweigerung, zu den öffentlichen Schatzungen beyzutragen, vorladen ließ, beklagte der König in Dännemark, Johann, und dessen Bruder, Herzog Friedrich in Hollstein sich bey dem deutschen Reichstage darüber; allein der Kay- 1510
ser Maximilian erklärte deßfalls auf Einrathen der Reichsstände, daß er Hamburg in dem vorigen Stande einer Reichsstadt erhalten wolle, wobey er dem Könige und dessen Bruder vorbehielt, ihre Rechte und Forderungen vor dem Reichs-Cammergerichte auszuführen.

Der

Der Kayser stellete den Hamburgern, mittelst eines Schreibens, das Beyspiel ihrer Vorfahren, den blühenden Zustand der Stadt und die ihr verliehene Würde vor; er befahl bey Strafe des Verlusts ihrer Regalien, ohne fernern Anstand ihren Antheil auf 6 Monathe baar beyzutragen, aber Hamburg bestand auf der Weigerung.

1521 Man setzte sie in der Reichsmatricul auf 20 Reuter und 26 Fußvölker an; Diese Taxe diente mehr die Stadt abzuschrecken, als zu gewinnen.

Hamburg fuhr also fort, bey den Herzogen von Hollstein Schutz zu suchen, jedoch ohne ihre Freyheit aus der Acht zu lassen.

1538 Wie also Christian III. den Eyd der Treue begehrte, schlug solches die Stadt als eine Neuerung ab; und brachte es durch ihre Standhaftigkeit so weit, daß der König sich mit Erneuerung der Verbindlichkeiten begnügte, welche sie mit seinen Vorfahren eingegangen war. Der König behielt seine Rechte, und die Stadt die ihrigen, sich vor.

1550 Als der Kayserliche Fiscal seinen Proceß erneuert, und drohende Befehle ausge-

gewürket hatte, appellirte Hamburg an die Reichsstände, und erklärte sich gegen den König in Dännemark, die Sache möge ausschlagen wie sie wolle, so würde doch die Stadt von ihm und seinen Brüdern sich nicht trennen, woferne sie nur versprächen, ihrer Freyheit keinen Eintrag zu thun, und ihr im Nothfall Beystand zu leisten. Der König begehrte hierauf, daß der Proceß aufgehoben werden sollte. Der Kayser 1555
verwieß die Sache an den Reichstag. Auf demselben wurde beschlossen, daß die Klage wegen Bezahlung des Rückstandes ausgesetzt bleiben, der Fiscal die Hauptsache zum Schlusse bringen, und die Acten einliefern sollte, damit der Reichstag mit völliger Kenntniß diese Sache entscheiden könne.

Hamburg blieb in ziemlich ruhigem 1561
Besitz ihrer Stapelgerechtigkeit, bis an den Tod Christian III. Als man aber zu Anfange der Regierung Friedrich II. ein, zu Wilster mit Korn beladenes Fahrzeug angehalten hatte, that der König mit den Hamburgischen Schiffen im Sunde ein gleiches, suchte, wiewohl ohne Erfolg, ein Zollhauß an der Elbe anzulegen, und seine

Kriegs=

Kriegsrüstungen beunruhigten die Bürgerschaft sehr. Dieselbe fieng an gegen ihren Magistrat ein Mißtrauen zu schöpfen (a), und beschloß die Gerechtsamen der Stadt, es koste was es wolle, zu behaupten. Sie bewilligte zweymahl die Auflage des hundertsten Pfennings, um nur in Stand zu kommen, sich zu vertheidigen. Sie erbot sich, die streitig gemachte Stapelgerechtigkeit rechtlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Auf Vorstellungen vieler Prinzen nahm endlich der König den Vorschlag an, und 10000 Thaler zur Gnugthuung für die ihm angethane Beleidigung, gab die Schiffe wieder frey, mit dem Versprechen, in Zukunft nicht mehr feindselig wider Hamburg zu verfahren. Hingegen versprach Hamburg sich des Handels mit Isländischen Schwefel zu enthalten, des Königs Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und gegen den König und die andern Hollsteinischen Herzoge sich geziemend zu betragen.

Allein

(a) Der Syndicus Thraciger hatte sich einige Zeit vorher, in Dienste des Hauses Hollstein begeben.

Allein das willkührliche Verfahren des Königs gegen die Stadt hatte eine zu tiefe Wunde gemacht, als daß sie so leicht geheilet werden konnte. Die Stadt weigerte sich die begehrte Huldigung zu leisten, bezahlte ihren Antheil zu dem Türkenkriege in die Reichscasse, und erhielt ein Kayserliches Verbot, dessen sie sich bediente, um die Huldigung von sich abzulehnen. 1566

Als die Hamburger Jacht einige mit Korn beladene Fahrzeuge von Crempe in der See hinweggenommen hatte, ließ der König 30 Hamburgische Schiffe in seinen Häfen anhalten, und den Hamburgern alle Arten von Handlung in seinen Landen verbieten. Man brachte Kayserliche Cammerbefehle aus; allein diese Klagen und Befehle brachten den König dergestalt auf, daß er auf einer exemplarischen Gnugthuung bestand. 1573

Er ließ sich endlich durch das Versprechen der Stadt besänftigen, daß sie ihm 100000 Rthlr. bezahlen, und seinen Unterthanen die freye Ausfuhre des Getreydes (b) zugestehen wolle, bis man wegen der 1579

(b) Ausgenommen Gerste und Maltz.

der Hauptsache sich verglichen hätte, oder
1580 solche rechtlich entschieden wäre. Man versammlete sich zu dem Ende in Kiel; die Ministres des Herzogs August von Sachsen und Herzogs Ulrich von Mecklenburg, schlugen als Mittelspersonen verschiedene Mittel vor, um den Vergleich zu erleichtern. Wie aber die Dänen darauf drangen, daß die Ausfuhre des Getreydes gänzlich frey seyn müsse, so glaubten die Hamburger, es sey wider alle Regeln, sich eines Rechts, welches wenigstens noch unentschieden wäre, zu begeben, in dessen Besitz man sich so lange Zeit befunden, und brachen die Unterhandlungen ab; doch ward von beyden Seiten die Beobachtung obbemeldter Puncte versprochen.

1588 Da der Dänische Monarch beständig auf die Leistung der Huldigung drang, so erklärte sich endlich die Stadt dazu, jedoch mit Vorbehalt ihrer Freyheit und Rechte des Reichs (c). Der König starb aber, ehe

(d) Der König versprach ausser der Bestätigung ihrer Privilegien, es bey der Königin in England dahin zu bringen, daß sie den Hamburgern die freye Schiffart nach Spanien verstattete.

ehe diese feyerliche Handlung vor sich gehen konnte.

Christian IV. König in Dännemark, 1601
und Johann Adolph, Herzog in Hollstein, 1603
begehrten gleichfalls die Huldigung, ohne auf die ergangenen Kayserlichen Befehle Rücksicht zu haben. Die Stadt willigte in des Königs Verlangen, nachdem derselbe versprochen hatte, daß er keinesweges die Absicht habe, die Freyheiten der Stadt, noch eines dritten Recht, dadurch zu beeinträchtigen. Der König bestätigte nebst dem Herzoge diese mündliche Zusage, mittelst einer feyerlichen Erklärung. Der Einzug dieser Prinzen in Hamburg übertraf an Pracht alle vorherigen: Sie kamen in Begleitung der Prinzen und Prinzeßinnen von ihrem Hause, und mit einer Bedeckung von 500 Reutern; zween geharnischte Rathsherren an der Spitze der Bürgermiliz empfiengen sie, und die Feyerlichkeiten, Turniere und Carrussels währeten ganzer 8 Tage.

Der König und der Herzog behielten 1608
lange Zeit ein gnädiges Andenken der bey dieser Gelegenheit von der Stadt bezeig-

ten ehrerbietigen Zuneigung (d) und entsagten allen wider sie angestellten Processen, ausgenommen dem Processe wegen der Eximirung, welcher endlich durch ein Urthel des Kayserlichen Cammergerichts entschieden ward, des Inhalts, daß Hamburg zur Ungebühr sich der unmittelbaren Reichs-Unterwürfigkeit entzogen, daß ein jeder solche anerkennen, uud die Stadt ihr Contingent und Rückstand an die Reichscasse entrichten solle.

Das Hollsteinische Hauß suchte bey dem Churfürsten zu Maynz die Revision, konnte aber die Vollziehung des Endurthels nicht verhindern. Das Reichs-
1620 Cammergericht befahl dem Niedersächsischen Creyse, die Deputirten von Hamburg, wie vormals, den Berathschlagungen beywohnen zu lassen, von denen sie auf Veranlassung des Königs in Dännemark und des Herzogs von Hollstein ausgeschlossen worden.

Die Stadt, welche eines zu lebhaften Verfahrens in dieser Sache beschuldiget ward,

(d) Der König unterhielt einen Briefwechsel mit dem Bürgermeister Jer. Vögler.

ward, fiel in die Ungnade dieser Prinzen, ihre Handlung ward geschmälert, Glückstadt zu ihrem Nachtheil erbauet, und man nahm Maaßregeln, sie unter das Joch zu bringen, währender Zeit Deutschland, und fast ganz Europa in Krieg verwickelt war; Aber einige Personen, welche friedsame 1621
Gesinnungen hegten, traten ins Mittel und bewogen den König und den Herzog, mit einer Erklärung der Stadt sich zu begnügen, daß sie zum Nachtheil des Hollsteinischen Hauses kein Ansuchen thun, und wie vorhero, bis zu gänzlich ausgemachter Sache Ihnen ergeben und zugethan bleiben wolle.

Sechstes Capitel.

Von der Schiffart auf der Elbe im 16ten Jahrhundert.

Man beschuldigte die Stadt Hamburg, daß sie dem mit Bremen, Stade und Buxte-
1540 hude eingegangenen Vertrag nicht nachgelebet habe. Diese Städte verlangten, daß die Ausfuhre des Getreydes ihren Einwohnern so gut als den Hamburgischen erlaubt würde; letztere aber hielten dafür, daß da sie, um die Schiffart auf der Elbe vor den Seeräubern sicher zu stellen, desgleichen für die Wachtfeuer und Baacken, alle Kosten allein trügen, sie auch berechtiget wären, allen möglichen Vortheil sich zuzueignen.

1554 Man nöthigte also die Stader Fahrzeuge die Elbe wieder hinnauf zu fahren, und das Getreyde zu Hamburg zu verkaufen; Man behauptete sein Recht gegen diese

Stadt

Stadt mit gewafneter Hand; Als aber die Herzoge von Lüneburg Eintrag thaten, und Zölle an der Elbe anlegten, belangte Hamburg dieselben bey dem Reichs-Cammerge- 1599
richt, und erhielt wider sie einen Befehl von dem Kayser Maximilian II. Hierauf 1574
machten diese Prinzen mit Lüneburg, Stade und Burtehude gemeinschaftliche Sache, und um solche destomehr zu verwickeln, verklægten sie Hamburg wegen verursachten grossen Schadens an ihren Ländereyen, durch Anlegung des Gammer Dammes.

Endlich sprach das Reichs-Cammerge- 1619
richt ein günstiges Urthel vor die Herzoge von Lüneburg und Consorten, welche die Holländer zu bewegen suchten, solches mit gewafneter Hand zu vollziehen; aber Hamburg ward durch einen Befehl wieder in vorigen Stand gesetzet.

Diesem ungeachtet gieng der Herzog 1620
Christian von Lüneburg über die damals zugefrorne Elbe mit seiner Landmiliz, ließ den Damm durchstechen und verheerete das Land. Lübeck und Hamburg stellten ihm Truppen entgegen, liessen den Damm wieder ausbessern, und nöthigten mit ihren Bundsgenossen dem Herzoge das Verspre-

 chen

chen ab, daß er in Zukunft aller Gewaltthätigkeiten sich enthalten, und blos den Weg des Rechtes einschlagen wolle.

Kayser Ferdinand II. bestätigte, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, die Stapelgerechtigkeit der Stadt Hamburg, und trug dem Reichs-Cammergericht auf, gegen alle diejenigen mit der Execution zu verfahren, welche solcher zuwider handeln würden.

1628 Als die Holländer sich weigerten den Neuwerkerzoll für Waaren, welche sie nach Stade führten, zu bezahlen, ließ bemeldter Kayser einen Befehl ergehen, wodurch Hamburg berechtiget ward, besagten Zoll von allen Waaren, so nach oder von der der Elbe kämen, einzufordern. Und da die fremden Nationen mehr ihre Rechnung dabey fanden, nach Hamburg als nach Stade Handlung zu treiben, so widersetzten sie sich nicht weiter der Erlegung dieses Zolls.

1538 Hamburg und Magdeburg hatten sich wegen der freyen Schiffart auf der Elbe, und der beyderseitigen Stapelgerechtigkeit mit einander verbunden, veruneinigten sich aber auf immer, als Magdeburg der Einkauf

kauf des Korns in ihrer Nachbarschaft verwehren wollte. Hamburg rächete sich durch Repressalien, und weigerte sich standhaft, ein Recht anzuerkennen, welches ihre Handelsleute von dem Einkauf des Korns, in denen zwischen diesen beyden Städten liegenden Landen ausschlösse.

Siebendes Capitel.

Von den Hanseestädten zu Anfang des 17ten Jahrhunderts.

1395 So bald der Friede zwischen Schwe-
den und Rußland geschlossen war,
verlohren die Hamburger keine
Zeit, ihre Factoreyen in diesem
Reiche wieder zu errichten; die-
ses Vorhaben suchten Riga, Dorpt und
1603 Reval unter der Hand zu vereiteln. Es
wurden Deputirte von Lübeck und Stral-
sund nach Moscow im Namen des Hansee-
bundes gesandt, weil aber die bey dieser
Gelegenheit überbrachten Geschenke nicht
ansehnlich gnug schienen, so begünstigte
der Czaar Boris Föderowiz blos Lübeck
mit den gebetenen Privilegien, unter dem
Anführen, er könne mit Städten, die andern
Fürsten, als dem Römischen Kayser zuge-
höreten, ohne deren vorheriges Ansuchen
keinen Tractat eingehen.

Die Deputirten, welche die Hansee-1604
städte nach England sandten, waren in
ihrem Ansuchen wegen Erneuerung der
Privilegien nicht glücklich: Jacob I.
betrachtete die Oesterlinger eben so, wie die
Holländer.

Diese Deputirten wurden in Frankreich besser aufgenommen. Heinrich IV. bestätigte die von seinen Vorfahren den deütschen Hanseestädten verliehene Privilegien.

Diese Städte schickten gleichfalls Am-1606
bassadeurs (a) an den Spanischen Hof, um wegen Bezahlung der Geldsummen, welche ihre Kaufleute Philipp II. vorgestrecket hatten, und um Befreyung von den auf ihre Waaren gelegten schweren Zöllen, Ansuchung zu thun. Diese Unterhandlung kam in beyden Puncten zu Stande. Philipp III. ließ dieserwegen gemessene Befehle ergehen, und bestätigte die vormals von den Königen in Portugall

(a) So werden sie in dem Diplomate titulirt. Man sehe des Dumont Corpus Diplomaticum.

den Hanseestädten zugestandene Privilegien, dergestalt, daß solche auch in dem Königreiche Castilien gelten sollten. Er ließ diesen Gesandten einen Entwurf von einem Handlungstractat zustellen, der aber wegen des Waffenstillstandes, welchen der König bald darauf mit den Holländern schloß, nicht zu Stande kam.

Als Braunschweig von dem Herzog Heinrich Julius, und von seinem Alliirten, dem Könige Christian IV. in Dännemark, angegriffen ward, schickten die vereinigten Städte, Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg, unter Anführung eines Herzogs von Lüneburg, der belagerten Stadt Hülfstruppen zu. Bey deren Annäherung hob der Feind die Belagerung auf.

Der Herzog von Braunschweig verlohr die Hofnung nicht, sein Vorhaben zu Stande zu bringen, und die Vereinigung dieser Städte, denen Europäischen Fürsten verhaßt vorzustellen. Zu diesem Ende ließ er ein Manifest ergehen, welches die vereinigten Städte beantworteten, und dem Kayser Rudolph II. eine Abschrift von ihren ge-

getroffenen Verbindungen, auf dessen Begehren überreichten.

Der Kayser erklärte, ohne Rücksicht 1610
auf diese Abschrift, Braunschweig in die Acht, weil aber die alliirten Städte die Waffen nicht niederlegten, ward die Vollziehung des Urthels aufgeschoben.

Als Braunschweig zum zweytenmale 1615
von dem Herzog Friedrich Ulrich und von dem Könige in Dännemark Christian II. angefallen ward, mußten diese Prinzen die Belagerung nochmals aufheben, wie das vereinigte Kriegsheer der Holländer und der Hanseestädte, unter Anführung des Prinzen Heinrich Friedrich von Nassau, und des Generals, Grafen von Solms, anrückte.

Die Generalstaaten der 7 vereinigten Provinzen traten dem Bündnis der 6 Städte bey, welches durch Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswalde bereits verstärket war; der Tractat kam während der Braunschweigischen Belagerung völlig
zu Stande, und ward zu Haag feyerlich 1616
beschworen. Demselben zufolge sollte die freye Schiffart in der Nordsee, dem Baltischen Meer, und auf den in solche fallen-

den

den Flüssen mit vereinigten Kräften beschü-
tzet werden; die zehen Städte sollten 17
und einen halben Gulden entrichten, und
Lübeck und Hamburg 9 Gulden vor jede
100 Gulden, welche die 7 Provinzen dazu
hergäben, beytragen. Diese Vereini-
gung sollte den Bündnissen und Verbin-
dungen, welche jede Stadt vor sich, mit
andern Staaten eingegangen seyn möchte,
zu keinem Nachtheil gereichen. Jedes
Mitglied sollte bey Berathschlagungen eine
Stimme, die Generalstaaten aber die Di-
rection haben; Dem angegriffenen Theile
solle schleuniger Beystand geleistet, alle
Handlung mit dem Feinde aufgehoben, und
wider ihn Repressalien gebraucht werden.
Die Schiffart sollte für allerseits Untertha-
nen frey seyn; und denenselben das Bür-
gerrecht unter der Bedingung, sich nach
den Gesetzen des Ortes zu richten, wo sie
sich niederliessen, zugestanden werden. Die-
ses Bündniß solle 12 Jahr dauren, und
nach Befinden erneuert werden.

Die Deputirten der zehen Städte hat-
ten in den gehaltenen Versammlungen münd-
lich erkläret, wenn ein neuer Krieg zwi-
schen Spanien und Holland, nach verflos-
sener

sener Zeit des Waffenstillstandes ausbrechen sollte, daß dieser Krieg so wenig, wie der Krieg wegen Jülich, als ein in diesem Bündnis begriffener Fall, angesehen werden sollte; allein man hatte unterlassen, diese Ausnahme dem Tractat einzuverleiben. Das Oesterreichische Hauß schöpfte deswegen Argwohn, allein die vereinigten Städte gaben zu erkennen, daß sie weit entfernet wären, Holland wider Spanien Beystand zu leisten. Der Hauptgegenstand dieses Tractats war, sich einmüthig des Königs in Dännemark beständiger Verletzung der Verträge zu widersetzen.

Als dieser Monarch den Holländern in 1621
Betracht ihrer Beschwerden ein Gnüge geleistet, gereichte der Haagische Tractat den 10 verbundenen Städten zu keinem Vortheil. Vielmehr verlangten die Holländer Subsidien von ihnen zu den Kriegskosten wider Spanien, ungeachtet sie bezeugten, daß sie sich dazu nicht anheischig gemacht hätten.

Der König in Schweden, Gustav Adolph, trug diesen Städten seine Allianz

an.

an. Sie schienen auch anfangs ziemlich geneigt, solche anzunehmen; sie änderten aber ihren Entschluß, als dieser König Riga einnahm, und den Krieg gegen den König in Pohlen, Sigismund, welchen das Oesterreichische Hauß unterstützte, wieder anfieng.

Der erstaunliche Fortgang des Vorhabens der Catholischen Ligue, die protestantischen Stände in Deutschland zu unterdrücken, veranlaßte die Hanseestädte eine beständige Regierung zu errichten, und
1625 eine gewisse Anzahl Truppen zu unterhalten. Die Könige von Dännemark, England, Frankreich, die Holländer, nöthigten die Hanseestädte zu einem Beytrag zu den Kriegsrüstungen des Nie-
1627 dersächsischen Creyses. Der König von
1628 Spanien und der Kayser bot diesen Städten die unmittelbare Handlung nach Spanien und Indien an, und zwar mit Ausschliessung aller übrigen Nationen; allein die Lage der Sachen war so critisch geworden, daß man sich zu keinem von beyden entschliessen konnte.

Lübeck,

Lübeck, Bremen und Hamburg schlos- 1630
sen ein Vertheidigungsbündniß (b), welches keine Eifersucht erregte, sondern diese Städte dem Schutze grosser Mächte destomehr empfahl, und sie dessen würdiger machte.

Achtes

(b) Tandem tres Civitates Lubeca, Hamburgum et Brema, arctissimum et reciprocum mutuæ defensionis foedus, quod per aliquot annos inter se digesserant, separatim & à reliquis civitatibus segregatum, composuere, quum cernerent, quod socii reliqui ad tale subeundum illis non essent pares. Werdenhagen de rebus publicis hanseaticis. Pars III. c. 18.

Achtes Capitel.

Von dem dreißigjährigen Kriege.

Ausser der allgemeinen Gefahr, womit alle Protestantischen Fürsten bedrohet wurden, hatte Hamburg ins besondere Ursach einen Angriff von dem Könige in Dännemark, Christian IV. bey der
1616 ersten günstigen Gelegenheit zu befürchten. Die Bürgerschaft bewilligte also, daß die Stadt in Vertheidigungsstand gesetzet werden sollte, und jedermann trug zu diesen sehr beträchtlichen Kosten das Seinige unweigerlich bey. Um die Stadt wurden nach einem, von dem Obersten Falkenberg, einem Holländischen Ingenieur entworfenen Plan, neue Vestungswerke angeleget; Man legte eine starke Besatzung (a) ein, welche unter

(a) Du Maurier erzehlet in seinem Memoires de Hambourg daß diese Stadt im Jahr

unter dem Befehle des Enno Wilhelm von Kniphausen stand; Man versahe sich mit einer zahlreichen Artillerie und allem was zu Aushaltung einer Belagerung nöthig war. Die Einwohner wurden in Regimenter (b) eingetheilet, in den Waffen geübet, und hielten die Wacht auf den Wällen.

Wallenstein, der siegreiche Anführer 1627 des Kayserlichen Kriegsheeres, rückte an Hamburg, betrachtete mit Unwillen, die kaum zu Stande gebrachten Aussenwerke, und setzte seinen Zug weiter fort; Auf erhaltene Nachricht, daß viele Dänische Officiers und Unterthanen mit dem größten Theil ihres Vermögens nach Hamburg geflüchtet wären, verlangte er deren Auslieferung. Er begehrte auch Schiffe, um Stade und Glückstadt einzuschliessen; man versprach diesem General, daß man während der Belagerung, die Zufuhr von Hamburg

Jahr 1627. 6000 Mann Fußvolk und 300 Mann Reuterey unterhalten, welches mit der in den Chronicken angegebenen Anzahl sehr wohl übereinstimmet.

(b) Auf 10000 Mann. Aber die Kriegszucht gieng unter ihnen bald verlohren; alles ward den Meistbietenden überlassen.

burg an diese Oerter verhindern wolle. Endlich brachte man es bey dem Kayser dahin, daß er von der Auslieferung der Dänischen Officiers, Unterthanen, und deren Güter abstund.

Tilly der General der Ligue drang darauf, daß die freye Uebung der römischcatholischen Religion zu Hamburg verstattet würde. Der Kayser befahl nach dem erlassenen bekannten Restitutions-Edict, daß die Stadt den Dom und die Kirchengüter, an einige vom Pabst bereits ernannte Domherren wieder ausliefern solle. Die Stadt bat, sie bey dem Religionsfrieden zu schützen, und erbot sich zu Bezahlung der rückständigen Contributionen. Diese abschlägige Antwort hätte vor Hamburg eben so traurige Folgen, wie vor Magdeburg haben können, wenn nicht die siegreichen Waffen, Gustav Adolphs, Hamburg aus der Gefahr gerissen, und den Krieg aus der Nachbarschaft entfernet hätten.

1628 Der Kayser gab Befehl, daß Hambnrg für die Sicherheit der Elbe Sorge trüge, und ließ ein ausdrückliches Verbot ergehen, daß niemand Vestungswerke an der Elbe anlegen solle, wodurch die Handlung ge-

stöh-

stöhret werden könne; Er versprach auch, vor sich und seine Nachfolger keine neuen Zölle an der Elbe zu bewilligen.

Der König in Dännemark diesen Befehl und dieses Privilegium als eine Verletzung seiner Regalien betrachtend legte solches den Hamburgern zur Last, und als er mit dem 1629
Kayser einen Frieden geschlossen hatte, erhielt er von Wallenstein einen geheimen Artickel, kraft dessen er berechtiget ward, einen Elbzoll zu Glückstadt anzulegen.

Dem zufolge ließ er daselbst Zölle ein- 1630
fordern, und sandte zur Unterstützung einige Kriegsschiffe dahin.

Die von Hamburg nach Copenhagen und Glückstadt gesandten Syndici stellten dem Könige vor, wie sehr Hamburg durch dergleichen Verfahren litte, und was für üble Folgen daraus entstehen könnten. Die Antwort des Königs war ziemlich ungnädig. Der Rath berufte deswegen die Bürgerschaft zusammen; Dieselbe beschloß der Aufrechthaltung ihrer Privilegien alles aufzuopfern und bey denen, in der gerechten Sache intereßirten Mächten, Hülfe zu suchen.

Die Stadt warb Truppen an, rüstete Schiffe gegen die Dänischen aus, wovon sie 3 oder 4 hinwegnahm, der Glückstädter Hafen ward eingeschlossen. Hingegen ließ der König alle Güter der Hamburger in seinen Landen anhalten.

Tilly erhielt Befehl vom Kayser einen Vergleich zwischen dem Könige und der Stadt zu bewirken, weil aber letztere drauf bestand, daß die Kayserliche Verordnung wegen des Elbstroms befolget, und die Erbauung der Vestungen nicht fortgesetzet werden solle, so reisete der König von Glückstadt nach Copenhagen, kam mit seiner Flotte auf der Elbe an, nöthigte die Hamburgische Schiffe von Glückstadt sich zurück zu ziehen, und fuhr mit Errichtung der Vestungen und Einforderung der neuen Zölle fort.

Es fiel dem Könige leicht gegen die Kayserliche Ermahnungsschreiben Auswege zu finden; er lehnte die Vermittelung des Schwedischen und Englischen Hofes ab, und gab bloß den Vorschlägen der Holländer unter der Bedingung Gehör, daß seine
1631 von den Hamburgern hinweggenommene Schiffe wieder gegeben werden sollten; als

er

er aber den Entwurf des Tractats zu Gesicht bekommen hatte, brach er die zu Uetersen gehaltenen Zusammenkünfte völlig ab. Hierauf that Hamburg den Holländern den 1632
Vorschlag, eine Anzahl Kriegsschiffe gemeinschaftlich auf der Elbe zu halten, um die Kauffardeyflotte zu begleiten; allein die Holländer genehmigten solches nicht, sondern machten einen neuen Plan zu einem Vergleich, welchen Hamburg eingieng, der König aber verwarf (c).

Der König erhielt durch Wallestein eine Kayserliche Bewilligung gedachter Zölle auf 4 Jahr. Der Kayser entschuldigte solche mit den fatalen Zeitläuften.

Damit diese Bewilligung nicht immer- 1634
während werden möchte, schickte die Stadt Abgeordnete an den König nach Scanderburg, um einen Vergleich zu Stande zu bringen; aber der König verwarf ihren Antrag. Der Rath schickte den Syndicum 1615
Meurer nach Regenspurg, welcher durch den Beystand der Englischen und Holländischen

(c) Aizema.

schen Ministres es so weit brachte, daß der Kayser auf Einrathen des Churfürstlichen Collegii, den Glückstädter Zoll abschafte, und das Elbprivilegium auf neue bestätigte.

Der König ahndete dieses an den Hamburgern, indem er ihre Güter anhalten ließ, die Einfuhre des Bieres in seine Staaten verbot, einige Kriegsschiffe auf die Elbe sandte, und schärfer als jemals die Zölle eintrieb, auch auf die Vorstellungen, welche ihm von Mächten, die sich der Stadt Hamburg annahmen, erwiederte, daß da diese Stadt ihre Zölle erhöhet, und neue Auflagen zum Nachtheil seiner Unterthanen gemacht hätte, er nichts weiter thäte, als wozu ihn die Reichsverfassungen berechtigten.

1639 Der Kayser versprach, dem Könige alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wenn er seine Beschwerden nach Vorschrift der Reichsgesetze vortragen wolle. Der Kronprinz bezeigte selbst die huldreichsten Gesinnungen gegen die Stadt, aber der König schien unerbittlich.

Die Stadt nahm ihre Zuflucht nochmals zum Kayser, und zu denen in Regenspurg versammleten Reichsständen; der Syndicus

Men:

rer und der Rathsherr Bartold Möller, als Abgeordnete der Stadt, erhielten von dem Kayser, daß er durch einen Befehl die Glückstädter Zölle abschafte, und dem König auferlegte, die Hamburger bey Legung der Baaken, längs der Elbe nicht zu hindern, noch feindselig gegen sie zu verfahren.

Der König ermangelte nicht, bey dem 1641
Reichs-Cammergerichte um Wiederrufung dieses Befehls und der Kayserlichen Verordnungen Ansuchung zu thun, und wider den der Stadt Hamburg beygelegten Titul, einer Reichsstadt, zu protestiren. Er erhielt aber zur Antwort, daß dieser Titul sich auf eine hergebrachte Gewohnheit gründe, und daß der König, als Herzog

(d) Puffendorf sagt in seinem Schwedischen Commentario, daß diese Magistratspersonen, sich das Vertrauen der Ministres erwarben, welche wegen Hamburg Friedensunterhandlungen pflogen. Du Maurier redet in obangeführten Memoires sehr vortheilhaft von Bartold Möller.

von Hollstein, nach dem ergangenen Befehlen und Verordnungen sich zu achten habe.

Denen Hamburgischen Deputirten ward ein Kayserliches Decret zugefertiget, um bey den Reichstägen sich einzufinden.

Der König ließ wegen seiner Ansprüche an Hamburg, ein Manifest ergehen, und wandte sich an das Churfürsten-Collegium, welches den Kayser ersuchte, den zerrütteten Zustand des Reichs zu beherzigen, und einen mächtigen Prinzen, mit dem man in Freundschaft lebte, nicht zu reitzen. Die Stadt machte eine Schutzschrift dagegen bekannt. Der Kayser sandte dem Könige seine Manifeste zurück, bestand auf der Abschaffung der Zölle, und wiederholte sein Erbieten, dem Könige alle rechtliche Gnugthuung zu verschaffen.

1643 Der König überließ den Rechtsgelehrten den Federkrieg, und machte Anstalten die Stadt Hamburg anzugreifen, und ihre Gemeinschaft mit der See abzuschneiden. Der Schwedische Hof, welcher den König in Dännemark mit Krieg überziehen wollte, und solches kurz darauf ins Werk richtete, suchte Hamburg von allen Vorschlägen zu einem Vergleich, unter Versprechen eines mäch-

mächtigen Beystandes, abwendig zu machen; allein die Stadt zog die Vortheile eines unter harten Bedingungen erlangten Friedens, dem zweifelhaften Ausgange eines Krieges vor (e). Die Stadt ließ durch den Herzog von Hollstein und die alliirten Städte neue Vorschläge thun. Sie schrieb einen sehr demüthigen Brief an den König und erbot sich, ihm 280000 Rthlr. zu bezahlen. Hierauf erklärte sich der König, daß er alle Streitigkeiten durch eine Unterhandlung oder rechtliche Entscheidung ausmachen, der Handlung einen freyen Lauf lassen, und in die Gerichtsbarkeit, Rechte, Freyheiten und Privilegien der Stadt, keine Eingriffe thun wolle.

Die Schwedischen Ministres schlugen 1645
bey dem allgemeinen Friedenscongreß zu Osnabrück (f) die Abschaffung des Glückstädter Zolles unter andern insonderheit vor; Diesem Vorschlage traten sämtliche contra:

 hi:

(e) Puffendorf de rebus Suecicis, Lib. XV. c. 77.

(f) Die Präliminarien waren zu Hamburg im Jahr 1641. unterzeichnet.

hirende Partheyen bey. Holland verpflichtete sich ebenfalls dazu, indem es die vormalige, mit den Hanseestädten gemachte Allianz, welche auf die 3 Städte, welche noch diesen Namen führeten, eingeschränket war, erneuerte.

Christian IV. eine tapferer, aber im Kriege unglücklicher Prinz, bewilligte durch den Tractat zu Bremsebrä (g) denen Schweden und Holländern die Befreyung von den Elbzöllen; die Hamburger wurden durch einen absonderlichen Vertrag ebenfalls davon befreyet.

1648 Zufolge des Münsterschen Tractats sollten alle, währenden Krieges, angelegten Zölle abgeschaffet, und die freye Handlung, wie vor den Kriegesunruhen wieder hergestellet werden.

Kraft dieses Tractats ward gleichfalls das Erzbisthum zu Bremen, unter dem Titul

(g) Die Hanseestädte waren darunter begriffen, man verschob aber die Erneuerung des Tractats zu Odensee im Jahr 1560. auf ruhigere Zeiten. Schweden erhielt vor seine Unterthanen die Befreyung von den Zöllen im Sund.

Titul eines Herzogthums, nebst der Domkirche zu Hamburg, an die Krone Schweden überlassen, jedoch mit Vorbehalt der Freyheit, Rechte und würklichen Besitze dieser Stadt. Die Kayserlichen Ministri widersetzten sich der Behauptung der Gerichtsbarkeit, welche die Erzbischöfe ehedem über besagte Kirche ausgeübet hatten (h).

Der Kayserliche Hof fand sich durch die Beyhülfe beleidiget, welche das Französische und Schwedische Kriegsheer, während dieses Krieges von Hamburg erhielt. Der Kayser verlangte mehr als einmahl, daß die Stadt, den Ministres und Officiers der beyden feindlichen Mächte keinen fernern Aufenthalt verstatten solle. Die Stadt entschuldigte sich stets damit, daß ein dergleichen Schritt üble Folgen für ihre Handlung, wovon ihr Wohl abhange, haben würde. Sie suchte sich bey der Neutralität zu erhalten, und weigerte beständig,

(h) Die Streitigkeiten zwischen dem Rath und dem Capitel wurden im Jahr 1692. durch einen Vergleich mit Genehmigung des Königs von Schweden beygeleget.

dig, zu den Kriegsrüstungen des Creyses etwas beyzutragen. Sie richtete mit den Generalen der beyden Kriegsheere, nach Beschaffenheit der Umstände, die Winterquartiere, Märsche und Gütertransporte ein; Diese Contributiones machten beträchtliche Summen aus. Die Kaufleute mußten sich bisweilen selbst lösen, jedoch bekamen sie deßfalls von Schweden eine Vergütung, als der Friede erfolgte. Der Handel war in blühenden Zustand, und die Messen wurden sicher mitten im Kriege be-
1636 suchet. Es fiel der Verdacht auf einen Kayserlichen General, (i) daß er das üble Vorhaben gefasset, die Stadt an 4 Orten in Brand zu stecken, und sie zu überfallen; der Anschlag ward aber zeitig entdeckt, und
1650 einer der Mitschuldigen hingerichtet.

Nach geschlossenem und vollzogenen Frieden dankte Hamburg dem Allerhöchsten auf eine feyerliche Art; aber der Bürgermeister Hieronymus Vögler, welcher nicht weniger durch seinen standhaften Muth, als durch seine sanfte Gemüthsart berühmt war,

nnd

(i) Der bekannte Arnheim.

und während diesem langen Kriege das Presidat mit ausnehmender Klugheit geführet hatte (k), erlebte das Ende des Krieges nicht. Damals ließ die Stadt zum erstenmahle eine goldene Schaumünze von 10 Ducaten bey Gelegenheit dieses Friedens prägen, und bezahlte die ihr zuerkannten 96000 Reichsthaler an die Crone Schweden.

Neun-

(k) Er wußte der Wuth des Pöbels Einhalt zu thun, ausser in der Sache wegen des Glückstädter Zolles. Dieses Lob gereicht ihm, meines Erachtens, zu grösserer Ehre, als der Adelstand, worinn ihn der Kayser erhob.

Neuntes Capitel.

Von den Zwistigkeiten zwischen dem Könige in Schweden Friedrich III. und Christian V. mit der Stadt Hamburg.

Friedrich III. König in Dännemark und der Herzog Friedrich von Hollstein schienen geneigt, einen Vergleich mit Hamburg, wegen der streitigen Huldigung einzugehen und sandten zu dem Ende wohlgesinnete Ministres nach Hamburg. Der Syndicus Pauli arbeitete emsig an diesem Vergleich, seitdem er nach Copenhagen geschickt worden war, um dem Könige zu seiner Gelangung zum Throne Glück zu wünschen; aber die Bürgerschaft hielt, auf Einrathen einiger Rechtsgelehrten, welche Feinde des Raths waren, diesen Anspruch nicht für so wichtig, um ihn, um einen hohen Preiß ab-

abzukaufen; massen die Stadt dem ohngeachtet die Regalien ausübte; und man besorgte den Verlust der Freyheit, wenn der Rath, ohne jemandes Widersetzung, sich einer grossen Gewalt anmassete. Die Zeit vergieng unter unnützen Streiten, ohne daß man über die von dem Könige verlangte Summe sich vergleichen konnte, welche doch sehr mäßig war, in Betracht desjenigen, was die Stadt in der Folge an den Dänischen Hof entrichten mußte, um die gänzliche Verzicht des Hauses Hollstein auf die Huldigung zu erhalten. Die Ministres des Königes und des Herzogs, liessen bey ihrer Abreise von Hamburg sich verlauten, daß die Namen aller derjenigen, welche verhindert hätten, daß dieser Tractat nicht zu Stande gekommen, in den Hamburgischen Annalen schwarz angeschrieben zu werden verdienten (a).

Auf

(a) Das Volk ist ungemein scharfsichtig in der Wahl derjenigen, welchen es einen Theil ihres Ansehens anvertrauet. --- Aber ist es wohl eben so im Stande, eine Sache auszuführen? --- Nein, das über-

1653 Auf Kayserlichen Befehl sandte die
Stadt den Syndicum Pauli und den
Rathsherrn von Holze auf den Reichs-
tag, aber diese Deputirten nahmen keinen
Sitz daselbst, sondern waren zufrieden,
daß sie dazu eingeladen wurden, und daß
ihnen alle Ehrenbezeugungen, dem Her-
1655 kommen nach, wiederfuhren.

Der König und der Herzog verlangten, daß die Stadt Abgeordnete nach Rendsburg schicken sollte, um wegen Leistung der Huldigung Unterhandlungen zu pflegen. Die Stadt bezeigte sich diesem Be-

gehren

übersteiget seine Kräfte --- Manchmal wirft es mit 100000 Händen alles über den Haufen: manchmal bewegt es sich mit 100000 Füssen, wie ein Insect. (Esprit des loix Liv. II. Chap. 2). Man erkannte die Wahrheit dieser Betrachtung in dem Windisch-grätzischen Receße im Jahr 1674. welcher verordnet, daß in Betracht der wichtigen Angelegenheiten, die geheim gehalten werden müßten, der Rath und die Collegia zween Bürger aus jedem Kirchspiele erwehlen sollten, um einen Entschluß zu fassen, wie er dem Vaterland am zuträglichsten wäre.

gehren gemäß; wie aber der Syndicus Pauli in den Zusammenkünften eine Standhaftigkeit, welche anstößig war, äusserte, so wurden die Unterredungen mit einigem Unwillen abgebrochen. Hamburg suchte sich deswegen in einen Vertheidigungsstand zu setzen.

Allein der König griff Schweden an; 1657
und ob er gleich Schonen in diesem Kriege 1660
einbüßte, so gelangte er doch dadurch zu der unumschränkten Oberherrschaft, welche ihm seine Unterthanen antrugen. Diese Begebenheit vereitelte die noch übrige wenige Hofnung eines Vergleichs, wegen der geforderten Huldigung; Der König ergriff alle Gelegenheiten, der Stadt seine Empfindlichkeit an Tag zu legen. Als sie um Beybehaltung ihrer Schiffart nach Island, und ihrer vorigen Handelsfreyheiten in Dännemark, Schleswig und Hollstein Ansuchung that, schlug der König ihr solche ab; Als sie ansuchte, in den Friedenstractat mit begriffen zu werden, setzte der König sich dawider; Als sie bat, daß die Gränze nach der Billigkeit festgesetzet werden möchte, so entschied der König den Streit mit gewafneter Hand. Als Nach- 1664

folger

folger der Grafen von Schauenburg in dem Amte Pinneberg, machte er aus dem Marktflecken Altona eine Stadt, und suchte durch Ertheilung verschiedener Privilegien, Künstler und Kaufleute, so gar banqueroutirte, dahin zu ziehen.

1664 Als Kayser Leopold einen Reichstag ausgeschrieben hatte, protestirte der Dänische Envoyé wider die Zulassung der Hamburgischen Deputirten. Das Churfürsten-Collegium nahm des Königs Parthey bey dem Kayserlichen Hofe; nachdem aber Hamburg das Reichscontingent bezahlet hatte, that der Kayser die Erklärung, die Rechte des Reichs erforderten, daß die Stadt Hamburg in dem Stand erhalten würde, worein sie durch das Urthel des Cammergerichts gesetzet worden wäre; und gab der Stadt deßfalls neue Versicherungen.

1665 Kaum hatte der Kayser Regenspurg verlassen, als der Reichsmarschall, das Hamburgische Wappen von dem Hause der Stadtdeputirten hinwegnehmen ließ. Aber der Kayser befahl dem Grafen von Pappenheim, das Wappen von Hamburg wieder an Ort und Stelle zu bringen, auch den Syndicum Garmert und den Rathsherrn

von

Campe zu den Reichstagsberathschlagun-
gen einzuladen. Der Marschall war in
beyden gehorsam.

Als Christian V. zu dem Dänischen 1670
Throne gelanget war, sandte Hamburg
zween Rathsmitglieder nach Copenha-
gen, um ihm deswegen die Glückwünsche
abzustatten. Der König antwortete auf
diese Ehrenbezeigung, daß er in sehr
harten Ausdrücken die Huldigung ver-
langte; Seine Ministres widerholten die- 1671
ses Begehren in den Versammlungen, wo-
zu die Deputirten gefordert wurden. Letz- 1677
tere bestanden auf der Abstellung ihrer Be-
schwerden. Die Dänischen Ministres ver-
setzten, daß die Huldigung vor allen Din-
gen geleistet werden müsse.

Seit dem die Unterhandlungen abgebrochen waren, schien der König entschlossen zu seyn, sich die Stadt mit Gewalt unterthänig zu machen (b).

(b) Dem Burnet zufolge, nahm der König in England Carl II. Theil an diesen Absichten.

Man erhielt Nachricht von den gemachten Anschlägen eines Ueberfalls; Man verstärkte die Besatzung bis auf 4000 Mann; Die Bürgerschaft ward in Waffen geübet; man nahm viele versuchte Officiers und ein Corps Truppen von den Herzogen in Braunschweig und Lüneburg in Sold, allein, nachdem der König von Dännemark, sich der Lande des Herzogs von Hollstein bemächtiget, und den Schweden Wismar abgenommen hatte, wandte er seine Waffen gegen Schonen, und befreyete Hamburg von der gehabten Besorgniß auf eine Zeitlang.

1676 Als dieser Monarch der grossen Allianz wider das mit Frankreich vereinigte Schweden beytrat, bedung er sich unter andern die Freyheit, Zölle zu Glückstadt anzulegen; Der Kayserliche Hof, der Churfürst von Brandenburg und viele andere Fürsten begünstigten seine Forderung; aber der Churfürst von Bayern, Ferdinand Maria, setzte sich dawider. England, Holland, die Herzoge zu Braunschweig, die Stadt Breslau, brachten den Kayserlichen Hof auf andere Gesinnungen. Dem König von Dännemark blieb nichts übrig, als der

der Stadt Hamburg seine Empfindlichkeit darüber zu bezeigen.

Nachdem der König mit den beyden 1679
alliirten Mächten einen Frieden geschlossen hatte, erschien er an der Spitze von 16000 Mann vor Hamburg, nnd verlangte einen abgemessenen Entschuß wegen der Huldigung. Die Stadt erbot sich, diesen Anspruch abzukaufen, und war so glücklich, daß bey dieser Gelegenheit, der König von Frankreich, der Churfürst von Brandenburg und die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg sich ins Mittel schlugen, aber der König wollte sich zu weiter nichts verstehen, als die Feindseligkeiten gegen die Stadt vorläufig auszusetzen; In dem zu Pinneberg geschlossenen Vergleiche wurden die gegenseitigen Ansprüche und die Gerechtsamen des Reichs vorbehalten; die Neutralität der Stadt in Ansehung ihrer Handlung, Freyheiten uud Privilegien zugestanden; die Stadt solle sich gegen den König so betragen, daß sie seine Gnadenbezeigungen verdiente; durch eine Deputation die Versicherung davon geben, und binnen 2 Jahren 22000 Reichsthaler bezahlen; unter solchen Bedingungen sollte die Forderung we-

gen der Winterquartiere aufgehoben seyn. Diese Contribution führte den Namen einer demüthigen Recognition.

Christian V. meynte, daß, da sein Alliirter Ludwig XV. durch das Schrecken seiner Waffen, und durch das an die Magistratspersonen verwandte Geld, Strasburg an sich gebracht hätte, er gleichfalls Hamburg unter das Joch bringen könnte, wenn er die aufrührischen Bürger mit Hofnungen schmeichelte, und die Einwohner
1686 mit einer Bombardirung bedrohete; Aber die Bürgerschaft vereinigte sich mit dem Rath, sobald sich die Dänischen Truppen sehen liessen; ein jeder erklärte sich, alles aufzuopfern, um alles zu erhalten. Zu gleicher Zeit suchte die Stadt bey den Fürsten Schutz, denen an ihrer Erhaltung gelegen war.

Die Herzoge George Wilhelm von Zelle und Ernst August von Hannover, schicketen ihnen ohne Verzug Hülfsvölker, unter Anführung der Prinzen ihrer Häuser. Der Churfürst von Brandenburg ließ den Rath durch zween abgesandte Generals versichern, daß er der Stadt mit seiner ganzen Macht beystehen wolle; Er ließ

dem

dem Könige von Dännemark ein gleiches erklären. Der König in Schweden (c), versammlete seine Truppen in Schonen, und überließ erfahrne Officiers an die Stadt. Der General d'Uffel, Befehlshaber der Besatzung, verwaltete sein Amt mit vielem Ruhm. Der Kayser ließ Anmahnungsschreiben an die Creyse ergehen. Der Prinz von Oranien, Stadthalter von Holland, sandte eine Escadre nach der Elbe.

Nachdem der König von Dännemark einen ziemlich beträchtlichen Verlust bey dem Angriff der Sternschanze erlitten hatte, hob er die Belagerung auf, und erklärte, daß er es bey dem Vergleich zu Pinneberg be-

(c) Er wollte dieser Gelegenheit sich bedienen, um den Herzog von Hollstein wieder einzusetzen, aber der Churfürst von Brandenburg, welcher dieses Absehen von gar zu grossen Folgen, bey der Lage der allgemeinen Angelegenheiten hielt, begnügte sich Hamburg zu erhalten. Man sehe Puffendorf de rebus gestis Frideric. Wilhelmi Elector. Brandenb. und die Negotiation des Grafen d'Avaux.

bewenden lassen wolle, welches die Stadt ihrer Seits auch zu thun versprach.

1689 Aber kaum hatte der König, durch Wiedereinsetzung des Herzogs von Hollstein, Schweden entwafnet; kaum war er der Freundschaft und Nachsicht der Mächte, welche in einem Kriege gegen Frankreich verwickelt waren, versichert, indem er sie mit Truppen versahe; als er die Unterhandlung wegen der Elbzölle wieder anfing, und die Hamburger Schiffart be-

1692 unruhigte. Diese Stadt schickte den Syndicum Schele und den Rathsherrn Twestreng nach Copenhagen, welche zu Befestigung des guten Vernehmens, mit den Dänischen Ministern über folgende Puncte einig wurden: der Pinneberger Vergleich, sollte von beyden Theilen beobachtet werden. Der König sollte Commissarien zu Untersuchung und Abstellung der Klagen der Stadt wider die Dänischen Officiers ernennen; Die Grönländerfahrt solle den Hamburgern ferner frey stehen, die geleisteten Bürgschaften wegen der Pässe (d) sollten

(d) Man sehe folgendes Capitel.

sollten getilget seyn; Die Hamburgische Handlung sollte in ihre Immunitäten wiederum gesetzet werden und von allen Untersuchungen, Anhaltungen und Abgaben auf der Elbe frey seyn; der König wolle keinen Schutz den Banqueroutiers, zum Nachtheil ihrer Gläubiger, ertheilen; Altona solle in der Correspondenz mit Hamburg der Name einer Stadt nicht beygeleget werden; Die Hamburgischen Schiffe, welche von Französischen Capern hinweggenommen, und nach Dänischen Hafen gebracht würden, sollten herausgegeben, und die daraus in der Folge entstehende Streitigkeiten, nach Recht und Billigkeit entschieden werden; der König wolle sich bemühen, auf Verlangen der Stadt, ihr Gnugthuung wegen alles, von andern Mächten geschehenen Unrechts zu verschaffen. Gegen alle diese schöne Versprechungen, verpflichtete sich die Stadt an den König 400000 Mark in Dänischen Cronen binnen 9 Jahren zu bezahlen.

Der König suchte aber die Stadt einem 1701
jährlichen Tribut zu unterwerfen; in dieser Absicht wollte nach Verlauf der 9 Jahre sein Nachfolger Friedrich IV. diesen Vergleich

gleich verlängert wissen, und als man dieses Begehren mit einer höflichen Art abschlug, erneuerte er sein Ansuchen bey dem Kayserlichen Hofe um einen Zoll an der Elbe anlegen zu dürfen; er fand aber keinen Potentaten, welcher sein Vorhaben begünstigte.

Zehntes Capitel.

Von der Hamburgischen Geschichte im 17ten Jahrhundert.

Nicht weniger als 200 Familien, welche zum Theil reich, alle aber arbeitsam und mässig waren, zogen von Antwerpen, Gent, Brüssel, Aachen, hinweg, und setzten sich in Hamburg zu Ausgang des 16ten Jahrhunderts; Die Stadt
machte zwischen ihnen und den Bürgern in 1615
Handlungssachen keinen Unterschied. Man 1618
ertheilte den Englischen Avanturierkaufleuten, den Spanischen und Portugiesischen Juden eben dieselben Privilegien.

Zu mehrerer Sicherheit der Handlungsvortheile ward eine Banque errichtet, um sowohl die Wegschaffung der Reichsmünze zu hemmen, als auch der weitern Verringerung des couranten Geldes vorzubeugen. Man setzte den Thaler auf 48 Schillinge.

1619 Nach Endigung des Waffenstillstandes zwischen Spanien und Holland, kam die Hamburger Schiffart besonders in Aufnahme. Laut der Zollregister betrug die Einnahme fast noch einmal so viel als vorher.

1623 Man führte ein Admiralitätsgericht ein, zu Entscheidung, der die Seefahrt betreffenden Sachen. Man machte einen Fond aus, um die nach Spanien, Portugall und nach den Canarischen Eylanden fahrende Kauffardeyschiffe, gegen die Algierer und anderer Corsaren in Vertheidigungsstand zu setzen.

1626 England hatte damals innerliche Unruhen, und war überdem mit Spanien und Frankreich in einen Krieg verwickelt; Spanien mit Holland, Frankreich und Portugall; alle diese Mächte, ausgenommen die Holländer, schränkten die Handlung der neutralen Nationen mit ihren Feinden sehr ein.

1647 Die Hanseestädte führten grosse Klagen über die von den Biscayer Capern ihnen hinweggenommenen Schiffe, und über das unbillige Verfahren der Spanier. Die zu Münster versammleten Reichsstände unter-

terstützten diese Klagen: Der Spanische Hof gab hierauf seinen Plenipotentiariis Befehl, mit den Deputirten der Edlen Hanseestädte, wegen Abschaffung der Beschwerden und Erneuerung der alten Freundschaft und Correspondenz, zwischen beyden Nationen in Unterhandlung zu treten. Der Tractat ward abseiten der Hanseestädte durch Glorinus von Lübeck, Coch von Bremen, und Meurer von Hamburg unterzeichnet (a).

Spanien versprach darinn, die alten Privilegien zu beobachten, und den Hanseestädten alle die Vortheile angedeihen zu lassen, welche den Holländern zugestanden werden würden. In Rücksicht auf die Certificate, wolle man die durch den Tractat von 1607 vorgeschriebene Form beybehalten. Bey entstandenem Kriege sollten

(a) Diese Städte waren, gleich andern Reichsständen, von den beyden alliirten Mächten eingeladen worden, um Deputirte zu dem Congreß zu senden. Der Französische Hof mißbilligte das Betragen seines Ambassadeurs gegen dieselben. Gärtner.

ten die Hanseestädte eben die Freyheit der Handlung geniessen, welche die Feinde Spaniens ihnen bewilligen würden. Die Hanseestädte verpflichteten sich, die Spanischen Handelsleute eben so, als andere freundschaftliche Nationen zu begünstigen (b).

1650 Zu Erläuterung dessen, was man unter der Freyheit der Handlung zu Kriegszeiten verstünde, vereinbarte Spanien sich mit Holland, daß ihre Unterthanen frey mit dem Feinde handeln dürften, und sogar feindliche Ladungen an Bord nehmen, ausgenommen contrebande Güter, als Truppen, Pferde, Waffen, insonderheit Schießgewehr und andere Kriegsgeräthschaften; daß hingegen unter den contreбanden Waaren, Getreyde, Salz, Wein, Oel, und überhaupt alle Lebensmittel, nicht begriffen wären.

1651 Philipp IV. erklärte sich, daß dieser Tractat in Ansehung der Hanseestädte gleich=

(b) Die Hanseestädte waren in dem Tractat zwischen dem Kayser und Schweden, und zwischen Spanien und Holland im Jahr 1648 mit begriffen.

gleichfalls statt haben solle, wenn ihre Schiffart nach Portugall durch Spanische Capers beunruhiget würde.

Allein in dem Kriege zwischen England 1653
und Holland wollten diese beyden Mächte den Hanseestädten weder dieses Privilegium feindliche Güter zu schützen, noch diese Einschränkung der verbotenen Waaren verstatten, so, daß die Hanseestädte erst nach erfolgtem Frieden aus ihrer Verlegenheit gesetzt wurden. Lübeck, Bremen und 1654
Hamburg waren in dem Tractat begriffen.

Frankreich verfuhr nach den Verordnungen Francisci I. und Heinrich III. denen zufolge feindliche Güter auf einem neutralen Schiffe, letzteres zu einer rechtmäßigen Priese machen; Die Caper von Nantes nahmen 6 Hamburgische und ein Lübecker Schiff hinweg, welche ihnen zugesprochen wurden. Hamburg sandte im Namen des Hanseebundes die Rathsherren Penshorn und Dietrich Möller an den Französischen Hof, um die freye Schiffart mit Ludewig XIV. auf einen gewissen Fuß zu setzen.

Der

Der König nahm diesen Vortrag ungemein gnädig an, und ließ den Deputirten eben dasselbe Ceremoniel angedeihen, welches in Ansehung der Schwetzerischen Ab-
1655 gesandten eingeführet war (c). Es kam ein Tractat zwischen ihm und seinen sehr lieben Freunden und Bundsgenossen, den Hanseeständten zu Stande, des Inhalts, daß ihre Unterthanen die alten Privilegien, nebst denen, welche in der Folge den Holländern und andern mit Frankreich in guten Vernehmen stehenden Nationen bewilliget werden würden, geniessen sollten; und daß sie in völliger Freyheit mit dem Feinde Handlung treiben könnten, verbotene Güter ausgenommen. Letztere waren fast eben die in dem Haager Tractat angeführte; und endlich, daß sie während 15 Jahre feindliche Ladungen einnehmen könten (d).

1661 Als Carl II. in England wiederum zur Regierung kam, ertheilte er den Städten Ham-

(c) Er ertheilte den Deputirten das Ordensband St. Michael.

(d) Die Hanseestädte wurden in den Pyrenäischen Tractat 1659. durch besondere Artickel begriffen.

burg, Lübeck und Danzig besondere Privilegien, denen zufolge sie an die, wegen der Schiffart ergangene Landesverordnung nicht gebunden waren. Die der Stadt Hamburg ertheilte Urkunde enthält, daß ihre Bürger frey nach England und andern dazu gehörigen Reichen und Ländern kommen, und wie vormals daselbst Handlung treiben dürfen, woferne nur die Schiffe, deren sie sich bedienen, ihnen eigenthümlich zugehören, auch der Capitain und das Schifsvolk, Hamburgische Einwohner sind; ferner, daß sie nicht allein Waaren aus Deutschland, sondern auch andere von andern Orten nach Hamburg zur Versendung geschickte Güter einführen dürfen.

Carl II. bewilligte ferner dieser Republic eine freye Handlung mit dem Feinde, die in den Tractaten verbotene Waaren ausgenommen, und mit der Bedingung, daß die Schiffe mit gültigen Zeugnissen versehen wären und die Ladungen nicht dem Feinde zugehörten. 1663

Als aber dieser Monarch den Holländern den Krieg ankündigte, um die Hab- 1665

sucht seiner Hofleute, wie Clarendon (e) sagt, zu befriedigen, gab er den Hansee-städten (f) zu erkennen, daß er alle Schiffe ihrer Einwohner, welche sie in der Folge von den Holländern an sich brächten, nebst deren Ladungen, ob sich solche gleich auf ihren eigenen Schiffen befänden, vor gute Priesen erklären würde, falls das geringste davon dem Feinde zugehörig wäre. Die Holländer stellten überall die verdrießlichen Folgen dieses Verfahrens vor, und thaten die Erklärung, daß sie den neutralen Nationen einen unschädlichen Handel, selbst mit dem Feinde, verstatten wollten, wenn selbiger sich dazu gleichfalls verbände; allein die Engländer fuhren fort, Prisen zu machen, und gaben keine Schiffe wieder frey, als solche, die ihnen unter keinerley Vorwand zugesprochen werden konnten; und auch diese nicht ehe, bis die Ladungen halb ausgeplündert, das Casco verfaulet, und die Eigenthümer kostbare Reclampro-

cesse

(e) S. die Fortsetzung der Rebellionsgeschichte.

(f) Briefe des Grafen d'Estrades.

cesse angestellet hatten. Endlich versprach Carl II. dennoch, daß er die Schiffart auf der Elbe und Weser nicht beunruhigen wolle. 1666

Ludwig XI. nahm an diesem Kriege der Holländer wegen Antheil. M. Colbert beschwerte sich, daß Hamburg an jedermann Seepässe ertheilte. Man versprach ihm, in Zukunft mehrere Vorsicht dabey zu gebrauchen. Dieser Minister that die Erklärung, daß alle Schiffe, welche den Hamburgern vor dem Kriege zugehöret hätten, allein die Freyheit zu handeln haben sollten, jedoch nicht mit verbotenen Waaren.

Als die Engländer 140 Holländische Schiffe in der Vlie verbrannt hatten, gaben die Generalstaaten zweyen ihrer zu Glückstadt befindlichen Kriegsschiffe Befehl, wider die zu Neuenmühlen, eine Meile von Hamburg liegende Kauffardeyflotte der Engländer, Repressalien zu gebrauchen; aber zu allem Glück wurden allda nur 4 Schiffe verbrannt, und 3 nebst einem Hamburger Fahrzeug hinweggenommen; 20 Englische reichbeladene Schiffe

gewannen Zeit, sich unter die Canonen der Stadt zu begeben.

Hamburg verlangte die Ersetzung des Schadens, Wiedergabe der weggenommenen Schiffe und Versicherung, daß inskünftige keine Feindseligkeiten auf der Elbe verübt würden; Der Kayser, der Churfürst zu Brandenburg, die Creysausschreibende Fürsten in Niedersachsen unterstützten dieses Begehren; Die Holländer versprachen die Neutralität auf der Elbe zu beobachten, aber wegen der übrigen Beschwerden, machten sie allerhand Ausflüchte.

Ungeachtet diese Gewaltthätigkeiten unstreitig ausser dem Canonenschuß von den Hamburgischen Wällen vorgegangen waren, so zwang man doch die Stadt, unter Bedrohung, Repressalien zu gebrauchen, daß sie dem Könige, dem Baron von Hamilton und andern Interessenten zu ihrer Schadloshaltung über 77000 Pfund Sterling bezahlen mußten.

So lange als die Holländer die Absichten Ludewigs XIV. zu begünstigen schienen, konnte Hamburg weder die Verringerung des Zolls von 50 Sous für jede Ton-

Tonne, noch einige andere Gnade von ihm 1688
erlangen; Wie aber der König die gegen
die Holländer gefaßte gute Gesinnung,
durch die weltbekannte dreyfache Allianz,
verlohren hatte, verabsäumten die Hamburger diese günstige Gelegenheit sich zu
Nutz zu machen. Colbert, welcher stets
sein Augenmerk auf die Vermehrung des
Absatzes der Französischen Manufacturen
gerichtet hatte, war gesonnen, einen Stapelplatz davon in Hamburg zu errichten, 1673
wenn die Stadt eben die Privilegien, welche
die Englische Court in Ansehung der Englischen Tücher genoß, bewilligen wollte;
er stand zwar von diesen Vorhaben ab, als
die Stadt Gegenvorstellungen machte; er
weigerte sich aber, den fast verflossenen
Termin des Handlungtractats zu verlängern.

Als das Reich den Krieg wider Frank- 1675
reich und Schweden erkläret hatte, wandte
Hamburg sich an den Kayserlichen Hof,
um die Neutralität zu erhalten; aber der
König in Spanien und der Churfürst von
Brandenburg setzten sich dawider; die
Stadt mußte also den Französischen Residenten Bidal abreisen lassen. Ludewig XIV.

 er-

erklärte die Hamburgische Schiffe für gute Priesen, und die Französischen Caper nahmen deren drey an der Mündung der Elbe hinweg. Die Nachricht von diesem Vorfall erregte einen Aufstand unter dem Pöbel zu Hamburg; aber man stillete solchen, indem die Kauffardeyschiffe stärker bemannet, auch mit Geschütz und andern Kriegsbedürfnissen versehen wurden.

Zwey Kriegsschiffe, welche 54 Canonen am Bord hatten, und einige Jahre zuvor, gebauet worden waren, wurden gleichfalls ausgerüstet, um die Kauffardeyschiffe zu bedecken. Die Capitaines dieser Schiffe, Holst und Carpfanger vertheidigten sich tapfer gegen die feindlichen Caper. Unter solchem Schutz war die Hamburgische Schiffart beglückt.

1678 Die Holländer sahen dieses mit neidischen Augen an; ihre Handelsleute errichteten Factoreyen zu Altona, um den Handel auf der Elbe an sich zu ziehen, und den im Baltischen Meer durch die Hamburger
1677 Banque zu behaupten. Der Kayser ermahnte die Reichsstände solche Maaßregeln zu ergreiffen, daß die deutschen Handelsstädte in dem Besitz beyder Handlungen

gen verbleiben. Lübeck, Bremen und Hamburg sandten Deputirte auf den Congreß zu Nimwegen, um die Angelegenheiten der deutschen Hanse zu besorgen; sie konnten aber weiter nichts ausrichten, als blos in den Friedenstractaten begriffen zu 1679 werden. Frankreich wollte diesen Tractaten nichts beyfügen, was die Handlung angienge; und Schweden bewilligte blos überhaupt die Handlungsfreyheit, ohne die Erneuerung der besondern Privilegien zu genehmigen (g). Die Reichsstände ersuchten, bey Ertheilung ihrer Einwilligungen zu diesen Tractaten, den Kayser, daß er sich dieser Städte annehmen mögte, allein weder Frankreich noch Schweden achtete darauf. Die Seemächte hatten sich gewissermassen vereiniget, ihren Unterthanen den Transport der feindlichen Güter vorzubehalten, und von der Oeconomiehandlung anderer Nationen in Kriegs- und Friedenszeiten auszuschliessen.

Ludewig XIV. schloß von der Hand- 1689 lung in seine Staaten die Franzosen aus,

 wel-

(g) Sir Lionel Jenkins's Letters.

welche nach Wiederruffung des Edicts von Nantes nach Hamburg geflüchtet waren.

Als der Krieg zwischen Frankreich und denen Mächten, deren Haß es sich zugezogen hatte, ausbrach, machten England und Holland unter sich aus, daß weder ihren eigenen, noch den Unterthanen fremder Staaten nach Frankreich zu handeln frey stehen sollte; dem zufolge nahmen die Caper von Zeland, ohne erst die Genehmigung des Reichs in Absicht auf diesen Vergleich abzuwarten, verschiedene Hamburgische Schiffe hinweg, welche nach Frank-
1690 reich bestimmet waren. Aber auf die Vorstellungen des dieserhalb nach dem Haag gesandten Syndici von Bostel ertheilten die Generalstaaten ihren Admiralitätsgerichten Befehl, alle die Schiffewiederum frey zu geben, welche vor der von dem Reiche geschehenen Kriegserklärung ausgesegelt waren.

Auf dringendes Anhalten der Holländer schlug der Kayser der Stadt Hamburg die gesuchte Neutralität ab, und nöthigte diese Stadt durch Drohungen die Avocatorien anschlagen zu lassen und den Bidal zurück zu schicken. Dieses war ein kühner

Schritt,

Schritt, und zu allem Unglück nahm sie so üble Maaßregeln in Absicht auf dessen Folgen, daß ihre Schiffe, welche von dem Walfischfang zurück kommen, von dem Capitaine Johann de Bart hinweggenommen wurden, und sie solche auslösen mußten. Hierauf rüstete sie 3 Fregatten aus, theils um an der Mündung der Elbe zu kreutzen, theils um die Kauffardeyschiffe zu begleiten. Der Syndicus von Böstel verschafte einen Befehl von den Generalstaaten an ihre Schifscapitaines, die Hamburgischen Schiffe zu bedecken; als aber diese Gene- 1691
ralstaaten ihren Unterthanen den Wallfischfang untersagten, verlangten sie zugleich, daß die Hamburger sich dessen gleichfalls enthalten sollten. Wegen dieses Verbots bedienten sich letztere Dänischer Pässe.

Weil die beyden Seemächte, zufolge ihres Vertrags, mit gleicher Strenge gegen die Unterthanen der beyden Nordischen Cronen verfuhren, errichteten die letzteren ein Bündniß, um die Schiffart ihrer Unterthanen nach Frankreich zu behaupten, und erlaubten den Hamburgern beyzutreten. Die Engländer und Holländer selbst trugen kein Bedenken wider ein Gesetz zu handeln,

von dem man, meines Erachtens, blos bey barbarischen Völkern, Beyspiele antreffen kann.

1693 Die Hamburgische Kauffardeyflotte, welche nach Spanien bestimmet war, wurde wegen eines Verdachts, daß sie verbotene Waaren am Bord habe, in dem Canal angehalten und durch Englische Schiffe zu Portsmouth aufgebracht. Man gab solche aber, auf die Vorstellungen des an den Londner Hof dieserwegen gesandten Syndici de Bostel, bald wiederum frey (h).

1697 Als die kriegenden Mächte wegen einer Friedensunterhandlung zu Ryswick übereingekommen waren, sandte Hamburg bemeldten Syndicum ebenfalls dahin. Es ward ausdrücklich ein Artickel zum Besten der Hanseestädte dem Friedenstractate zwischen dem Kayser und Frankreich einverleibet, des Inhalts: daß diese Städte bey ihren alten Privilegien, Rechten, Immunitäten und Vortheilen so sich entweder auf ein altes Herkommen gründen, geschützet, auch

(h) Wilhelm III. beschenkte ihn eines Tages mit Ludewig seinem Fingerringe.

auch diese Privilegien und Gerechtsamen, in einem zwischen den Partheyen, nach geschehener Ratification des Friedenstractats, zu treffenden Vergleich ausführlicher angeführet werden sollen (i).

Zu eben der Zeit, da der Minister, welcher diesen Artickel zu Stande gebracht, den Unwillen des Volks sich zugezogen hatte, empfohlen ihn die gesammten Kauf- 1700
leute dem Rathe, als eine tüchtige Person zu einer Unterhandlung mit dem Französischen Hofe; Aber dieser Hof schien wenig geneigt zu seyn, eben die Handlungsvortheile andern zuzugestehen, welche er den Holländern bewilliget hatte. Der Spanische Succeßionskrieg brach bald darauf aus, und vereitelte alle die zu Erhaltung des Hamburgischen Commercii gefaßten Anschläge.

Der Kayser verweigerte auf Veran- 1703
lassung der Seemächte denen Hanseestädten die

(i) Der König in England ließ die Republiquen Lübeck, Bremen und Hamburg in den Tractat zwischen ihm und dem Könige in Frankreich, mit einschliessen.

die gesuchte Neutralität: sie mußten die Avocatorien öffentlich bekannt machen, und den Vidal erlassen.

Hierauf gab Ludwig XIV. den Französischen Capern Befehl, daß sie alle Schiffe der Hanseestädte hinwegnehmen sollten, welche nicht mit Pässen von der Regierung in Stade versehen wären, der Madriter Hof hingegen machte keine Schwierigkeiten die Hamburgischen Schiffe in Spanischen Hafen einlaufen zu lassen, gegen Bezahlung von 7 pro Cent von dem Werth der Ladung über den gewöhnlichen Zoll.

Hamburg unterhielt in diesem Kriege 5 Kriegsschiffe um die Schiffart zu decken. Einige Privatpersonen rüsteten Kauffardeyschiffe von 36 Canonen aus.

1707 England und Holland verstatteten endlich den Hanseestädten die Erlaubniß nach den feindlichen Hafen zu segeln; diese Mächte hatten solche Freyheit ihren eigenen Unterthanen bereits, seit dem 2ten Jahre des Krieges ertheilet.

1714 Der Kayser ließ die Handlung mit dem Feinde geschehen, als man aber Frankreich

reich Korn zuführte, untersagte er dessen Zufuhre als eine verbotene Waare.

Der in dem Ryswicker Tractat zum 1710 Besten der Hanseestädte befindliche Artikel, ward in dem Baadner Tractat, so zwischen dem Kayser und Frankreich geschlossen worden, erneuert.

Der Syndicus Anderson, welcher 1715 das Interesse dieser Städte zu Utrecht und Baden besorget hatte, ward an den Französischen Hof nebst dem Rathsherrn Stockfleth gesandt, um diesen Tractat zu Stande zu bringen. Ludewig XIV. empfieng sie sehr gnädig, und bewilligte den 3 Hanseestädten alle Vortheile, welche er den Holländern zugestanden hatte. Wie aber der König vor Unterzeichnung des Tractats mit Tode abgegangen war, und der Aufsatz in dem Regierungsrathe abgelesen wurde, strich der Graf von Toulouse, Admiral von Frankreich, den Artickel des freyen Transports feindlicher Güter eigenhändig aus (k). Die Deputirten

(k) Die Deputirten erhielten diesen Artickel bloß unter der Bedingung, daß England eben dieselbe Freyheit den Hanseestädten zugestehen sollte, welches Anderson

tirten hatten viele Mühe, es dahin zu bringen, daß die Hanseeschiffe, an deren Bord feindliche Güter angetroffen würden, so wenig als die übrige Ladung an-
1716 gehalten noch confiscirt werden möchten. Nach diesen Abänderungen ward der Tractat unterzeichnet, bestätiget und den Parlamentsacten einverleibet. Man fügte einen absonderlichen Artickel bey, des Inhalts, daß falls zwischen dem Kayser und Frankreich ein Krieg entstünde, die Unterthanen der Hanseestädte als neutral angesehen werden sollten, wenn der Kayser
1725 diese Neutralität in Absicht auf die Französische Handlung bewilligte (l).

Der Wiener Tractat setzte die nach Spanien handelnde Hanseekaufleute wieder in den Genuß aller vorigen Rechte, Immunitäten und Vortheile.

Eilf-

son muthmaßte, ohngeachtet des Vertrauens, womit ihm der König Georg I. beehrte.

(l) Die Hanseestädte genossen diese Neutralität in dem Kriege 1734.

Eilftes Capitel.

Verfolg der Handlungssachen.

So wie das berühmte Hambnrger Bier nicht mehr so stark abzugehen anfieng, kamen die gedruckten baumwollenen Zeuge und die Zuckersiedereyen in desto grössere Aufnahme; Es hatten noch ausserdem die in der Stadt errichteten Strumpf- Sammet- und goldene Bortewirkerfabriquen, sehr guten Fortgang.

Da der Heringsfang gegen das Baltische Meer sich sehr verringert hatte, so
setzten die Hamburger diese Fischerey an 1619
den Schottischen Küsten fort, und verglichen sich mit den Holländern, daß dieselbe nicht ehe als den 25sten Jun. angefangen werden solle. Die Hamburger gaben aber den Heringsfang auf, weil sie diesen Fisch

von

von den Holländern mit grössern Vortheil erhalten konnten.

1664 Der König Friedrich III. in Dännemark schränkte den Handel der Hamburger nach Norwegen ein, und untersagte ihnen die Handlung nach Ißland. Dieser Verlust ward aber durch den vortheilhaften Walfischfang, und die Handlung nach Archangel und Spanien reichlich ersetzet, welche die Hamburger anfiengen, und so hoch als möglich trieben, so daß sie gegen das Jahr 1676. zu diesen verschiedenen Handlungszweigen 200 Schiffe gebrauchten.

1689 Das Englische Parlament erlaubte zur Aufnahme der Handlung mit Tüchern, jedermann, deren zollfreye Ausfuhre, wodurch das Monopolium der Avanturierkaufleute aufgehoben ward.

Da die Französischen Manufacturen, theils gänzlich verboten waren, und theils ein schwerer Zoll in England davon entrichtet werden mußte, versahen die Gebrüdere Luis zu Hamburg die Engländer mit Schlesischer und Lausitzer Leinewand, und zwar um einen wohlfeilern Preiß, wodurch

durch sie zu sehr grossen Vermögen gelangten.

Der Churfürst von Brandenburg Frie- 1682
drich Wilhelm gerieth auf den Einfall und führte zum Theil dieses Vorhaben aus, seinen und den Reichsunterthanen einen Antheil an der Handlung nach Indien zu verschaffen. In dieser Absicht errichtete er Factoreyen an der Küste von Guinea. Die dahin abgegangene Schiffe kamen nach Hamburg zurück, und verkauften daselbst
ihre Ladungen. Als der Churfürst sich 1687
über die darauf gelegten Zölle beschwerte, erklärte sich die Stadt, daß die Brandenburgischen Schiffe bis auf eine gewisse Anzahl, zu einer festgesetzten Zeit und unter gewissen Bedingungen davon befreyet seyn sollten, wenn diese Handlung Fortgang hätte; aber nach dem Tode des Churfürsten kam solche in Verfall.

Die Schottische Compagnie in Indien 1697
hatte keinen bessern Erfolg. Sie hatte Hamburg zu einem von ihren Stapelplätzen bestimmet, und die Handelsleute dieser Stadt eingeladen, Theil daran zu nehmen. Aber die Engländer widersetzten sich dieser Compagnie, und sie ward von

dem Rathe zu Hamburg nicht begünstiget.

Man begnügte sich, der Stadt die Stapelgerechtigkeit von den Waaren auf der Elbe zu versichern; um aber solches mit Nachdruck zu thun, hätte man die durchgehenden Waaren frey erklären müssen, wozu man sich damals nicht entschliessen konnte (a). Durch diese Unentschlossenheit gab man den fremden Nationen Anlaß, eine unmittelbare Handlung mit den innern Theilen von Deutschland zu errichten; und setzte sich der Ahndung des Dänischen Hofes aus, welcher es sehr hoch empfand, daß die nach Altona bestimmten Güter zu Hamburg verzollet werden sollten.

1690 Der Churfürst von Brandenburg Friedrich III. verlangte, kraft einer Urkunde von Kayser Maximilian I. daß der freye Transport der Waaren seiner Unterthanen auf der Elbe der Capitulation Josephs I. einverleibet würde; aber die übrigen Churfürsten wollten darein nicht willigen, ehe und

(a) Man that diesen Schritt sehr spät, im Jahr 1727.

und bevor Hamburg deswegen seine Gegen-
vorstellungen gethan hätte. Der Chur- 1696
fürst von Brandenburg beharrete bey seiner
Forderung gegen den Rath dieser Stadt,
welche noch ältere Urkunden und einen lan-
gen Besitz wider ihn anführte. Zugleicher
Zeit machten die Hamburger einen Con-
tract mit den Magdeburger Schiffern, ihr
Korn nach Hamburg zu bringen. Der
Churfürst hob diesen Contract auf, verglich
sich aber endlich mit der Stadt wegen der
Schiffart auf der Spree, Havel und Elbe. 1700
Dieser Vergleich versicherte der Stadt,
wiewohl indirecte ihre Stapelgerechtig-
keit.

Der König in Schweden Carl XI. ver- 1691
glich sich mit dieser Stadt wegen des, von
fremden auf Hamburger Schiffe geladenen
Waaren, zu erlegenden Staderzolles.

Die creysausschreibende Fürsten in Nie-
dersachsen berathschlagten sich oft mit dem
Rathe zu Hamburg über die Münzangele-
genheiten, und über die Mittel die Schif-
fart auf der Elbe wider in Flor zu bringen,
allein verschiedene Umstände verhinderten,
daß die guten Rathschläge desselben nicht alle-
mahl Gehör fanden.

1711 Die Königin von Großbrittannien schloß mit ihnen einen Vergleich, wegen Errichtung einer freyen und wohleingerichteten Heringsfischerey an der Englischen Küste.

So wie diese Fürsten der Stadt Hamburg Zeichen des Wohlwollens gaben, eben so sehr trachtete der Dänische Hof dieser Stadt ihre Schwäche empfinden zu lassen. Um sich wegen der auf den Krieg mit Schweden verwandten Kosten bezahlt zu machen, ließ der König Friedrich IV. zwey in Norwegen eingelaufene Hamburger Schiffe anhalten; rückte mit seinen Truppen vor die Stadt, machte ein Manifest
1712 bekannt (b), nahm Besitz von dem Stadtgebiete, und drohete ihrer Handlung den Untergang, wenn ihm nicht ohne Verzug 300000 Thaler ausgezahlet würden. Die

Stadt

(b) Dieses Manifest enthält Beschwerden wider die Stadt, daß sie von denen über See gekommenen, und an die Altonaer Factoreyen abzuliefernde Güter, Zoll gefordert; Einige Juden und Manufacturen nicht einlassen wollen, und etliche verdächtige Weibespersonen aufheben lassen.

Stadt erlegte sofort 246000 Thaler in Dänischen Cronen; und verband sich, unverzüglich Deputirte nach Copenhagen zu senden, um die Streitigkeiten beyzulegen, und der Königlichen Gnade sich zu versichern.

Kayser Carl VI. erklärte diesen Tractat ungültig, und forderte das Gutachten der Reichsstände über die bey dieser und andern Gelegenheiten zu ergreiffenden Maaßregeln, worin der König die Würde und Gesetze des Reichs beeinträchtiget hatte; Allein er befand sich in solchen Umständen, die ihm, wider Gewaltthätigkeiten Schutz zu verleihen, verhinderten. Inzwischen ward das Kayserliche Ansehen durch den König in Preussen, Friedrich Wilhelm und durch George I. König in England, als Reichsfürsten und Directores des Niedersächsischen Creyses unterstützet, und die Hamburgische Handlung gegen die weitern Ausbrüche der übeln Gesinnungen der Dänischen Minister beschützet.

Zwölftes Capitel.

Von dem Wachsthum der Stadt im 17ten Jahrhundert.

Ohngeachtet der dem Hamburgischen Handel beygebrachten heftigen Stösse, ohngeachtet der wider die politische Freyheit gefaßten Anschläge, ohngeachtet der Feuersbrünste, Ueberschwemmungen des Elbstroms und anderer Unfälle, ohngeachtet der innerlichen Uneinigkeiten, welche mehr als einmahl den Staat an den Rand des Verderbens geführet, erlag doch die Stadt Hamburg keinesweges unter so vielen widrigen Schicksalen, sondern erlangte vielmehr täglich neue Stärke, vermittelst ihrer vortheilhaften Lage, durch den Ueberfluß auf ihren Märkten, und durch die Aufmerksamkeit des Raths, einem jeden den Genuß der bürgerlichen Freyheit und vollkommenen Sicherheit zu verschaffen.

Dieses machte sowohl bey benachbarten als entferntern Völkern einen starken Eindruck

druck; Dieselben begaben sich zu tausenden nach Hamburg, theils um gegen Verfolgung und Kriegsunruhen gesichert zu seyn, theils um sich zu bereichern, theils auch um ein bequemeres Leben zu führen. Hamburg ward gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts die blühendeste Handelsstadt von ganz Deutschland.

Die Stadt ward über die Helfte vergrössert. Der Rath und das Volk liessen 1644
auf ihre Kosten, ohne fremde Beyhülfe, eine schöne Kirche in der Neustadt bauen, und ertheilten in der Folge den dasigen 1678
Einwohnern die Gerechtsamen eines Kirch- 1685
spiels. Ganze Stadtviertel wurden besser angebauet und mehr bevölkert.

Man hatte ein beständiges Augenmerk auf eine gute Policey (a). Man sorgte vor die Sicherheit, Erleuchtung und Reinlichkeit der Stadt. Seit 1671. war eine ordentliche Wacht von 300 Mann; die

(a) Die Einrichtungen und Policeyverordnungen wurden in dem folgenden Jahrhundert noch mehr verbessert. Es giebt vielleicht wenig Städte, die es Hamburg darinn zuvor thun.

Strassen wurden besser gepflastert und täglich gesäubert; 1000 Lampen brannten bey Nachtzeiten. Man vermehrte die Anzahl der Armenschulen; man erbauete Magazine, und überließ das Getreyde um einen geringen Preis an das gemeine Volk. Man errichtete Lombards, Lehnbanquen, um dem Wucher Einhalt zu thun, und eine öffentliche Feuercasse. Man bauete Hospitäler, Zucht- und Waysenhäuser.

1613 Man lehrte seit 1613. die schönen Wissenschaften und die Weltweißheit in dem auf Kosten der Cämmerey nebst einer öffentlichen Bibliotheque angelegten Gymnasio. Diese hohe Schule, welche viele
1675 berühmte Männer gezogen hat, erfuhr zwar widrige Schicksale, ward aber, da sich der Rath ihrer annahm, wieder hergestellet.

Die Söhne der Reichen legten sich auf die Rechtsgelahrtheit, reiseten, machten die Stadt gesitteter, führten aber dabey zugleich die Ueppigkeit ein.

Die Abänderung der Sitten (b) begünstigte die freyen Künste, welche in Hamburg

(b) Du Maurier in seinen Memoires de Hambourg schildert die Sitten der Hambur-

burg fast zu gleicher Zeit in Aufnahme kamen. Man hatte geschickte Baumeister, gute Mahler, vortrefliche Tonkünstler. Man spielete Opern (c) seit 1678. und das Hamburgische Theater, welches eine Magistratsperson hatte erbauen lassen, ward für eines der besten in Deutschland gehalten.

burger im Jahr 1637. folgendergestalt: Die Frauenspersonen denken blos an die Haushaltung, die Mütter beschäftigen sich mit den Innern des Hauses, und die Töchter mit nähen und Spitzen machen. Alles geht daselbst weislich und ordentlich zu. Eine Buhlschwester würde allda ein Ungeheuer seyn; man lieset auch keine Romanen. Man kennet keine Charten= noch Hazardspiele. Man weiß nicht, was Comödien, Opern, Bälle, nächtliche Zusammenkünfte und Carnevalslustbarkeiten sind. Die Weibspersonen kleiden sich sehr sittsam, sie gehen mit abgemessenen Schritten und guten Anstande, mit bedeckter Brust, tragen bisweilen goldene Halsketten, und oft an allen Fingern grosse Ringe von eben diesen Metall.

(c) Der Syndicus von Bostel hat einige Stücken verfertiget, welche noch zu meiner Zeit gespielet wurden.

Man legte viele schöne Spaziergänge auf den Wällen, vor den Thoren und selbst in der Stadt an; die umliegenden Gegenden waren voller Gärten und Lusthäuser. Allein, Leute von Einsicht, erblickten in dem äusserlichen Schimmer der Stadt **Hamburg**, den Grund ihrer Abnahme.

Dreyzehntes Capitel.

Von den innerlichen Stadtunruhen in dem 17ten Jahrhundert.

Der Rath und das Volk er- 1603
neuerten bey Revidirung
des Stadtbuchs die Con-
vention von 1529. In
der Folge ward eine neue 1632
Proceßordnung von dem Rathe beliebet.
Zu gleicher Zeit entsagte der Rath aller
Befreyung von Auflagen und allen Amts- 1633
einkünften zum besten der Cämmerey. Er
verband sich endlich das Lutherthum auf-
recht zu erhalten, das gemeine Wesen zu
befördern und den Bestechungen zu wehren;
Gegen diese Verbindung und Versprechen
verdoppelte das Volk die obrigkeitlichen Be-
soldungen.

Die Vermeidung der Ueppigkeit und der Patriotismus hatten die Ruhe der Republic erhalten. So oft einige Zwistigkeiten

ten sich ereigneten, wurden selbige zum Vergnügen der Partheyen bald wiederum beygelegt. Wie aber die Begierde nach Reichthum in die Berathschlagungen des Rathes, in die Wahlen und Verwaltung der Justitz einen Einfluß zu haben anfieng, verlohr das Volk alle Ehrfurcht vor die Rathsherren, und wollte selbst die obrigkeitlichen Stellen verwalten (a).

1663 Es erwählte 4 Rechtsgelehrte, und trug ihnen mit Zuziehung des Collegii der 48 die Abstellungen der Mißbräuche auf. Man nöthigte den Rath, eine neue Verordnung wegen der Rathswahlen anzunehmen. Derselben zufolge sollte eine erledigte Bürgermeister- oder Rathsherrnstelle binnen 8 Tagen wieder besetzet werden, damit die Anzahl der zur Helfte aus Rechtsgelehrten, und zur Helfte aus andern Bürgern bestehenden Mitglieder, stets vollständig wäre. Unter den letztern sollten allezeit einige des Seehandels wohlerfahrne Personen seyn. Einer von den Bürgermeistern solle allezeit ein Kaufmann seyn,

(a) Esprit des Loix.

seyn, die graduirten aber das Præsidium haben.

Kein Bürger solle erwählet werden, der nicht von bekannter Redlichkeit, der Staatsverfassung wohl kundig, und 30 Jahr alt wäre. Weder Vater und Sohn, noch 2 Brüder sollten zu gleicher Zeit im Rathe seyn; Die Schwiegersöhne sollten bey Lebzeiten des Schwiegervaters nicht wahlfähig seyn, noch auch über 5 Blutsverwandte im 3ten Grade. Die Syndici, Secretarien, selbst angesehene Bürger sollten eben so wohl als die Rathsherren, zu Bürgermeistern erwehlet werden können. Bey einer jeden Wahl sollten die Namen dreyer Rathsherren durchs Looß gezogen werden, welche den in solchem Fall vorgeschriebenen Eid ablegen und 3 Personen vorschlagen sollten, deren Anverwandten nicht zugegen seyn dürften, wenn die übrigen Rathsglieder ihre Stimmen durch Billets gäben. Das Looß solle die Wahl entscheiden. Die solchergestalt erwählte Person sollte schwören, daß sie keine Stimmen erkauft habe, und die Anzahl und Privilegien der Handwerksinnungen nicht vergrössern wolle.

Die

1665 Die Gnugthuung, welche der Rath durch die Annahme dieser Verordnung verschafte, war von kurzer Würkung. Das Volk verlangte, daß der Rath den Prætoribus auftragen solle, die Denuncianten mit einem Eide zu belegen, welche auf Ansuchen des Collegii der 52ger, Klagen über ungerechte Magistratspersonen anbringen würden. Der Rath erwiederte hierauf, daß er niemanden, als Gott und dem Kayser Rechenschaft zu geben habe, übrigens aber bereit wäre, alle Beschwerden anzuhören und abzustellen.

Als dem Volk von seinen Rechtsgelehrten beygebracht wurde, daß die Plebiscita die Kraft eines Gesetzes hätten, und daß das Volk über die Magistratspersonen, als ihre Bevollmächtigten richten könne, beschloß dasselbe, der Prætor Johann von Sprekelsen solle, die wider selbige angebrachte Klagen untersuchen; jede Magistratsperson, welche sich der Reformirung der Justitz wiedersetzen würde, solle der Besoldung verlustig seyn; Es solle dem guten Namen der Denuncianten nichts schaden, und selbige sollten die gegebenen Geschenke zurück erhalten.

Als

Als der Prætor von den 52gern beschuldiget ward, er habe wider seine Pflicht gehandelt, strafte er dieselben der Unwahrheit vor allem Volke, und nichts konnte ihn zu dem Geständniß bewegen, daß er sich durch dieses Betragen vergangen habe. Man bestand darauf, daß er entsetzet werden solle, worzu der Rath endlich seine Einwilligung gab.

Caspar Westermann eine durch Unterhandlungen an fremden Höfen berühmte Magistratsperson nahm das Amt eines Prætoris über sich, und ließ 20 Zeugen schwören, welche den präsidirenden Bürgermeister, einen Schwager des Johann von Sprekelsen beschuldigten, daß er grosse Geschenke genommen habe, um gewissen Processen und Wahlen den Ausschlag zu geben. Die Bürgerschaft setzte den Lütken von seinem Amte so lange ab, bis er sich gerechtfertiget hätte. Der Bürgermeister wandte sich in Person von diesem Plebiscito an die Reichsgerichte. Das Volk betrachtete diesen Schritt als eine Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit über die Magistratspersonen, und verordnete, 1666

daß

daß Lütken vor Gerichte erscheinen solle, wobey es sich das Endurthel vorbehielt.

1667 Kayserlicher Seits ward ein Rath abgeschickt, um die Sache beyzulegen, weil aber der Bürgermeister sich weigerte, das Volk vor seinen Richter zu erkennen, mußte der Kayserliche Commissarius unverrichteter Sache wieder abreisen.

Die Ruhe schien wieder hergestellet zu seyn, bis der Rath den Hieronymum Garmers zum Rathsherrn erwählte, der zwar ein angesehener Bürger, aber bey dem Volke verhaßt war, weil er für den abgesetzten Bürgermeister eine gar zu merkliche Parthеylichkeit hatte blicken lassen. Diese Wahl brachte die Bürgerschaft in einem so hohen Grade auf, daß sie die Untersuchungen weiter zu treiben den Entschluß
1668 faßte. Aber der Rath kam solchen dadurch zuvor, daß er einen Sprecher aus ihrem Mittel an des Garmers Stelle erwählte, und zugab, daß der graduirte Morsen, einer der wirksamsten unter den 52gern den Syndicum Garmers nach Wien begleiten solle, um sich gemeinschaftlich der 3 ihrer Dienste erlassener Magistrats-

stratspersonen zu widersetzen. Das Kayserliche Reichshofrathsgericht that den Ausspruch, daß die 52ger zur Ungebühr angeklaget wären, mit Vorbehalt ihrer Injurienklage wider Johann von Sprekelsen.

Das Volk, welches in seinen Gunst- 1672 bezeigungen immer unzuverläßig ist, gab den Eingebungen einer Faction, so der von Sprekelsen angestiftet hatte, um das Ansehen der 52ger zu untergraben, leichtlich Gehör; Es machte dazu einen Anfang, indem es auf Abstellung der Beschwerden drang. Der Rath trennete die Zusammenkünfte der Factionen, und verbot durch Placate, daß niemand in der Volksversammlung einigen Tumult erregen, noch die 12er d. i. die Oberalten beleidigen solle, unter der Versicherung, daß gegründete und auf eine geziemende Art vorgebrachte Klagen abgestellet werden sollten.

Heinrich Rentzel, ein verdienter Bür- 1673 ger, welcher bey Erwählung zum Diaconat andern vorgezogen worden war, entsagte dieser Würde, um die Faction zu stillen; aber dieselbe war mit seiner Uneigennützigkeit so schlecht zufrieden, daß sie, nach erlangtem Uebergewicht in der Versamm-

lung, andere 52ger, wovon die meisten Handwerker waren, erwählte, um die Abschaffung der Beschwerden zu bewirken. Der Kayser verbot dem gemeinen Volke in der Versammlung zu erscheinen, und setzte die neuerwählten 52ger ab.

1674 Der Graf Gottlieb von Windischgrätz langte als Kayserlicher Commissarius zu Hamburg an, und that alles mögliche, um die Partheyen auszusöhnen (a), allein die heilsamen Verordnungen, welche er ertheilte, um das Ansehen des Raths und der Collegien wieder herzustellen, um das gemeine Volk von den öffentlichen Versammlungen auszuschliessen, um die Monopolien der Zünfte, und die seit 1603. errichteten Handwerker-Innungen abzuschaffen, mißfielen der Faction dergestalt, daß

(a) Es geschahe der Vorschlag, die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und vollstreckenden Macht zu trennen, und zu diesem Ende ein Schöppengericht zu errichten, aber dieser Plan schien dem Grafen nicht thunlich; Inzwischen ist solcher die stärkste Stütze der Englischen Freyheit.

daß nichts als eine grosse Standhaftigkeit und die bewährteste Liebe zum Vaterlande die Schwierigkeiten zu überwinden vermochte, welche man bey Ausübung dieser Gesetze antraf.

Die Collegia fiengen an in Unruhe zu gerathen, als der Rath um die Kayserliche Bestätigung der neuen Verordnung anzusuchen, in etwas verschob. Der Kayser bestätigte 1675
solche auf Ansuchen der Oberalten, welche sich schriftlich dafür bedankten, und sich weigerten mit dem Rathe gemeinschaftliche Sache in der Gegenvorstellung wegen der Pönalclausul zu machen, die der Kayser dem Herkommen nach, der Bestätigungsurkunde hatte beyfügen lassen.

Die Parthey, welche das Ueberge- 1677
wicht hatte, opferte dem Haß des Volkes den Syndicum Garmers auf, der mit vielen Eifer an bemeldter Verordnung gearbeitet hatte. Dieser gute Patriote entzog sich der Wuth des Pöbels und ertrug seine Verbannung mit großmüthiger Gelassenheit.

Der Rath stellete dem Volke die Oberalten als Feinde der Politischen Freyheit, und als üble Verwalter der Hospitalgelder vor.

Diese lieferten auf ihren Eid, alle ihnen abgeforderten Papiere an den Rathe aus, und wiederruften die dem Fabricius ertheilte Vollmacht; aber das Volk war damit so wenig zufrieden, daß es vielmehr auf dem fernern Verfahren gegen die 12er bestand, und der Rath bewilligte solches. Als aber der präsidirende Bürgermeister
1678 Jarre verstarb, kam Henrich Meurer an dessen Stelle, welcher sie nicht so schuldig fand; die peinliche Anklage ward also aufgehoben, und das Volk dahin gebracht, mit ihrer freywilligen Abdankung zufrieden
1680 zu seyn, und ihnen einen Generalpardon zuzugestehen.

Nicolaus Krull, welcher President im Collegio der Oberalten war, als man um bemeldte Bestätigung ansuchte, und nachgehends zum Rathsherr erwählet wurde, hatte ein gleiches Schicksal mit seinen alten Collegen, aber er zeigte nicht eben die Grösse der Seele wie jene, welche sich weigerten, ihre Aemter, wie ihnen der Kayser anbot, wieder anzunehmen; Krull bestand auf Beobachtung des Kayserlichen Befehls. Das in Wuth gebrachte Volk bestürmte ihn in seinem eigenen Hause. Der Rath be-

bewilligte auf Begehren des Volkes, eine Deputation an den Kayserlichen Hof abzusenden, und um Wiederrufung des Befehls anzuhalten; weil aber die Bürgerschaft verlangte, daß zween Rechtsgelehrte von ihrer Seite mit der Deputation reisen sollten, so unterblieb selbige.

Der Rath schlug einen Vergleich vor, 1681
wozu die Bürgerschaft ihre Einwilligung 1682
gab, mit dem Bedinge, daß Krull auf alle obrigkeitliche Aemter Verzicht leisten solle; Wie aber der Kayser drauf drang, daß Krull gänzlich wieder eingesetzet werden möchte, so wollte die Bürgerschaft von keinem Vergleich weiter hören, und schickte einen Licentiatum nach Wien, um ihre Beurtheilungsgewalt zu behaupten.

Allein der Kayser verbot ihm als dem 1683
Bevollmächtigten einer in Zwiespalt gerathenen Stadt den Hof, weigerte sich diese Sache vorzunehmen, und trug dem Herzoge George Wilhelm von Lüneburg, und dem Rathe zu Bremen auf, die Partheyen zu vergleichen. Diese Schritte dienten blos um die bereits erhitzten Gemüther desto mehr anzufeuern: Die Bürgerschaft beschloß, daß der Criminalproceß ohne An-

stand angefangen werden solle, und ließ sich durch nichts davon abwenden, bis der Rath versprach, ein Schreiben an den Kayser abgehen zu lassen, damit diese Sache wieder vorgenommen würde.

Da dieses Schreiben die gehofte Wirkung nicht hatte, bewilligte die Bürgerschaft, daß Krull wieder eingesetzet würde, aber unter der Bedingung, daß er persönlich zu erscheinen vorgeladen und in gefängliche Haft genommen werden solle. Der Rath ließ sich solches gefallen, aber Krull war bereits in die Länder des Herzogs von Lüneburg geflüchtet.

1684 Die subdelegirten Commissarien verlangten bey ihrer Ankunft in Hamburg, daß die angestellte Klage aufgehoben würde, aber die Bürgerschaft bestand auf deren Fortsetzung und lehnte die Kayserliche Commißion ab. Der Rath ließ beydes geschehen; allein der Kayser verbot dem Rathe und der Bürgerschaft alles fernere Verfahren bey Strafe 100 Mark Goldes.

Man gab solches dem regierenden Bürgermeister Schuld: Jastram, ein Färber von Profeßion, und Snitquer ein reicher Kaufmann, hatten sich einen grossen Namen

men als eifrige Verfechter der Gerechtsamen des Volks erworben; Diese beyden Bürger veranlaßten, daß der Bürgermeister Meurer, auf die Beschuldigung einer Verrätherey in einem Zimmer des Rathhauses aufbehalten wurde, und man zwang ihn, sein Amt nieder zu legen, und einen Theil seines Vermögens zu Erfüllung seines Versprechens zu verpfänden; Der Syndicus Schlüter ward zum Bürgermeister, und der Licenciat Pohlmann, an des erstern Stelle zum Syndico erwählet, welche beyderseits es mit den Aufrührern hielten, und sich durch Verkaufung der Aemter, in der Gunst des Volkes festsetzten.

Jemehr der Herzog von Lüneburg um 1685 die Admittirung der Kayserlichen Commission anhielt, destomehr setzte die Faction sich dawider. Der Herr von Canitz, der deutsche Boileau, welchen der Churfürst von Brandenburg nach Zelle und Hamburg zu dem Ende abgesandt hatte, bemühete sich vergebens, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Der Zellische Hof war der Meynung, wenn man die Anführer der Faction bey Seite schafte, dieselbe dadurch geschwächet werden würde. Als Snitquer eines Abends

von seinem Lusthause auf dem Lande zurück kam, ward er von einer Lüneburgischen Parthey aufgehoben, aber derselben wieder abgenommen, ehe man ihn über die Elbe bringen konnte. Snitquer kam wieder in die Stadt unter den Zurufen des Volks, und war so grausam, daß er das Blut seiner Entführer verlangte. Neun Personen wurden seinetwegen geköpfet. Der Bürgermeister Schlüter hatte den Vorsitz bey ihrer Verurtheilung, und rechtfertigte das Verfahren durch eine gedruckte Schrift.

Meurer, welcher aus seinem Hause entkommen und zu dem Herzog von Lüneburg geflüchtet war, erhielt einen Kayserlichen Schutzbrief, und den Charakter eines Kayserlichen Reichshofraths. Die Faction ließ dessen Güter sequestriren, und die Inquisition wider ihn verhängen. Das Volk errichtete ein Collegium von 30gen und ertheilte ihnen eine fast unumschränkte Macht. Jastram und Snitquer, als Häupter dieses Collegii, schlossen alle diejenigen von den öffentlichen Berathschlagungen aus, die ihnen verdächtig vorkamen, und trieben ihre Rachbegierde gegen

den

den Herzog von Lüneburg auf das äus= serste.

Der Dänische Hof versicherte die Auf= rührer seines Schutzes. Der Churfürst von Brandenburg befürchtete die Folgen, und stellte dem Kayser die Gefahr vor, wenn man gewaltsame Mittel gegen die Stadt gebrauchen wollte, und sandte den von Canitz zum zweytenmahl nach Zelle und Hamburg, um friedliche Gesinnungen ein= zuflössen, allein das Volk dachte daselbst blos auf Rache.

Die Lüneburgischen Truppen nahmen 1686
Besitz von dem Hamburgischen Gebiete. Die Dänen setzten sich in Marsch, um sie daraus zu vertreiben. Auf wiederholtes Ansuchen des Churfürsten von Branden= burg, verließ er den Billwerder; aber die Aufrührer verwarfen alle Vorschläge zu einem Vergleiche.

Das Ansehen der 30ger verlohr sich 19.
bey Annäherung der Dänischen Truppen. Aug.
Das Volk öfnete die Augen, erklärte, alles für die Freyheit aufzuopfern, und versöhnte sich, dem Ansehen nach, mit dem Rathe. Wenige Tage hernach, fand man ein Käst= gen, welches die Depechen eines Däni=

schen Emissarii enthielt; Man traf darinn Sachen an, welche den Aufrührern zu Lasten kamen; man versicherte sich ihrer Personen, man legte Jastram und Snitquer auf die Folter, und bestrafte sie als Verräther. Schlüter starb im Arrest. Pohlmann, welcher nach Glückstadt geflüchtet war, und 6 andere wurden verbannet, und ihre Güter ganz, oder zum Theil eingezogen.

Der Bürgermeister Meurer trat sein Amt wieder an, und die Collegia wurden wieder abgewartet, man vereinigte sich wegen einer Amnestie, aber die harten Strafen, womit man die Verbrecher beleget, und die wenige Rücksicht, die man für die Vorbitte des Churfürsten von Brandenburg bezeiget, liessen eine grosse Gährung in der Stadt übrig. Der Rath bemerkte solches und vermied sorgfältig alle Gelegenheit mit der Bürgerschaft in Verdruß zu gerathen, allein der unruhige Geist einiger Geistlichen entzündete von neuem die Fackel der Zwietracht und des Aufruhrs.

Vier-

Vierzehentes Capitel.

Verfolg der Hamburgischen Unruhen.

Als Horb, Pastor an der Nicolaikirche, ein Geistlicher von grösserer Frömmigkeit als Klugheit, einen Tractat von Auferziehung der Kinder, welcher aus dem Französischen übersetzt war und wovon der bekannte Poiret für den Verfasser gehalten wurde, zum Neujahrs-Geschenk hatte austheilen lassen, nahm Mayer, Pastor an der Jacobikirche, ein grosser Aristotelicus, ein Mann von ausgelassenen Wesen (a) und ein Todfeind des Horb, Gelegenheit, diese kleine Schrift von 20 Seiten, als ein mehr denn 20 Ketzereyen enthaltendes Buch zu verdammen. Die versammelten Geistlichen, ausgenommen Win- 1693

(a) Man sehe die 3te Satyre in den Gedichten des Herrn von Canitz.

Hinkelmann und Winkler, Pastores an der Catharinen- und Michaeliskirche, billigten des Mayers Eyfer, und excommunicirten Horb und alle seine Beichtkinder.

Die Geistlichkeit verlangte, daß Horb seines Amtes entsetzet, und ein Consistorium, oder vielmehr ein Inquisitionsgericht gehalten werden sollte. Als der Rath eine Zusammenkunft der Partheyen, in Beyseyn zweener Rathsherren angesetzet hatte, wollte die Geistlichkeit die obrigkeitliche Gewalt nicht anerkennen, und beschuldigte durch eine gedruckte Schrift den Verfasser einer auf des Raths Befehl öffentlich bekannt gemachten Rechtfertigung, einer Verfälschung. Die Canzeln ertönten von nichts als Heftigkeiten, und die Handwerker bildeten sich ein, daß die Sache ihre Freyheiten sowohl, als die Erhaltung der wahren Religion beträfe.

Die Versammlungen im Monat September waren tumultuarisch. Die Mayersche Parthey jagte ihre Gegner hinweg, und wollte ihre Bewilligung nicht zu Auflagen geben. Die Collegia schlugen vor, man solle die streitige Schrift von 3 unpartheyischen

theyischen Universitäten beurtheilen lassen, aber die Geistlichkeit bestand darauf, daß Horb entweder öffentlich vor dem Volke disputiren, oder die Stadt meiden sollte.

Als die Bürgerschaft zum zweytenmahl zusammen berufen worden war, bemächtigte sich der sehr orthodoxe Pöbel des Rathhauses, und nöthigte den Rath die Entlassung des Horb zu bewilligen, weil er gegen die Verordnung der Geistlichkeit sich widerspenstig bezeiget habe.

Horb entwich aufs Land, eine Meile von Hamburg auf Hollsteinischen Gebiete. Mayer, der als ein aufrührischer Kopf überall ausgeschrien war, beklagte sich darüber auf der Canzel und in Privatgesellschaften; er betheuerte zu wiederholten mahlen, daß er sich hinweg begeben wollte, wenn man ihm nicht ein glaubwürdiges Zeugniß seiner guten Aufführung gäbe, und wenn man die Holländischen Zeitungen nicht zum Feuer verurtheilte. Er bedachte sich aber und blieb da, ungeachtet man seinem Verlangen nicht willfahrte, aber er erlangte das, was für das gemeine Beste noch schlimmer war, nemlich eine

be-

beständige Widersetzung der Vereinigung der Partheyen abseiten der Handwerker.

Der Rath machte auf Ansuchen dreyer Kirchspiele, und mit Gutbefinden der Collegien eine Verordnung kund, des Inhalts, daß zu Wiederherstellung der guten Ordnung in den öffentlichen Versammlungen, und zu Erhaltung der wahren Freyheit, die 5 Kirchspiele sich an 5 verschiedenen Orten versammlen sollten; daß blos die Collegia mit einer kleinen Anzahl der Innungen nach dem Rathhause gehen sollten, um die von dem Rath vorgetragene Artickel anzunehmen, und ihren Entschluß darüber einzuhändigen; Wie aber Mayer deßfalls sein Mißvergnügen in sehr harten Ausdrücken zu erkennen gab, rottirten sich die Handwerker zusammen, und zwangen den Rath, die Verordnung zu wiederruffen, und die Versammlung auf dem Rathhause ankündigen zu lassen.

Am bemelten Tage geschahen traurige Auftritte auf dem Rathhauße, an der Börse, in den Strassen. Die Anhänger des Mayer waren ein jeder mit seinem Handwerks-Geräthe bewaffnet, hatten überall die Oberhand und zerstreueten ihre Feinde. Die

Com-

Compagnien von der Bürger-Miliz, welche unter Waffen stunden, um für die öffentliche Sicherheit zu wachen, waren im Begriff an einander zu gerathen; man befürchtete alle Augenblicke den Tod und die Plünderung. Der Rath kam diesen zuvor, indem er den Dienst des Horb für erledigt erklärte, und dessen Frau anbefehlen ließ, das Pfarrhaus zu räumen und sich aus der Stadt zu begeben.

Nachdem sich der Sieg auf die Parthey des Mayer gelenket hatte, begehrte Mayer abermals ein öffentliches Zeugniß, daß er nicht Urheber der Unruhen wäre, und klagte criminaliter den Hinkelmann an der ihn dessen beschuldigte. Es kam eine gewaltige Menge gedruckter Schrifften in 1686
der Stadt zum vorschein; einige davon wurden verurtheilet, verbrannt zu werden; die Verfasser von einigen andern musten öffentliche Abbitte thun. Das übrige übersahe man mit Verachtung.

Der Rath schlug eine allgemeine Amnestie vor, als das sicherste Mittel die Partheyen auszusöhnen. Horbs Parthey bestand darauf, daß dieser Gottes-Mann mit inbegriffen werden solle. Die Hand-

wer-

werker wollten darein nicht willigen, mit dem Anführen, daß sie unfehlbar einen Doctor, dessen Gleichen niemals wieder zu finden sey, verliehren würden. Man gab ihnen nach, um nicht die öffentliche Ruhe, dem Interesse eines einzigen Mannes aufzuopfern; und aus eben diesem Grund befand der Rath nicht vor dienlich, von den drohenden Schreiben des Kaysers bey der Clerisey Gebrauch zu machen.

Der Rath legte nebst der Bürgerschaft den Geistlichen das Stillschweigen auf, und ließ sie alle ein Formular unterschreiben, kraft dessen sie sich versöhnten und den Gesetzen sich zu unterwerffen angelobten.

Aber dieses alles hielt Mayern nicht ab, den Frieden in der Stadt und in den Familien zu stöhren. Er predigte öffentlich wider die Toleranz in der Religion, und brachte es so weit, daß den Französischen Refugies nicht erlaubt wurde eine Kirche in Hamburg zu bauen, und daß die reichen Juden aus der Stadt giengen, um sich in Holland niederzulassen.

1695 Das Volk dachte an nichts, als die Democratie zu befestigen: damit die Collegia

legia bloß von ihm abhangen möchten, setzte man feste, daß die Oberalten, die jetzo 15 Personen waren (b) ihre Besoldungen aus dem öffentlichen Schatz bekommen und niemals zu Raths-Herren gewählet werden sollten; es eignete sich die Wahl der erledigten Stellen in diesem Collegio und der 180ier zu, und nöthigte den Rath durch Verweigerung der Abgaben, in diese Veränderungen zu willigen.

Das Volk wollte nicht leiden, daß der Rath die Freyheit hätte wider die Gesetze zu handeln, und ihm die Ober-Herrschaft streitig machte. Als ein Bürger auf Veranlassung des Kayserlichen Ministri in gefängliche Haft gezogen worden war, setzte die Bürgerschaft den Prætor Hieron. Sillem ab, und erwählte an dessen statt Herman Stubbe, einen Mann, der sonst dieser Stelle würdig war. Der Kayser trug dem Könige von Schweden als Herzog zu Bremen,

(b) Seit dem die Neustadt das Kirchspiel-Recht 1685 erhalten hatte, ward die Anzahl der Mitglieder in den Collegiis nach Proportion vermehret.

men, und dem Churfürsten von Brandenburg, als Herzog zu Magdeburg, und den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, als Directoribus des Niedersächsischen Kreyses auf, den Sillem wieder in sein Amt einzusetzen; aber die Bürgerschaft kehrte sich hieran so wenig, daß sie den Rath durch Vorenthaltung seiner Besoldung zwang, den Stubbe anzunehmen. Sillem als ein guter Bürger begab sich anf sein Landhaus.

1696 Die Bürgerschaft entschied ein zwischen zween Bürgern streitiges Capital, und andere ihr vorgelegte Processe Sachen ohne Zuziehung der Collegien.

Die Bürgerschaft ernannte Deputirte zu Untersuchung des Zustandes der Banque und verurtheilte die Directores zu Vergütung eines Verlusts, den man an verpfändeten Juwelen erlitten, und ausserdem zu Erlegung einer Geldstrafe; erklärte die Wahl eines dieser Directeurs zum Raths-Herrn, für ungültig, und ernannte 25. Bürger um eine neue Wahl vorzunehmen, dem aber der Rath zuvor kam, indem er ohne Anstand zu einer neuen Wahl schritte.

Damit

Damit kein Verbrechen ungestraft bliebe, verordnete die Bürgerschaft, daß der Proceß wider den toden Aldag einen Banco Kaßirer verhängt würde, der wegen des Peculats ins Gefängniß gesetzet worden und darin verstorben war. Diese Verordnung ward langsam, und in der Nacht vollzogen. Die Unordnungen die dabey vorfielen, bewogen die Bürgerschaft, ihr Verfahren durch eine gedruckte Schrift zu rechtfertigen.

Weil der Rath sich darwider gesetzet 1698 hatte, nahm man ihm das Wahl-Recht. Die Bürgerschaft versamlete sich auf Berufung der Oberalten, erwählte nach und nach zu den erledigten Stellen 3. Rathsherren, verdiente Männer, und ließ sie in der Rathsstube ihren Sitz nehmen. Lütken (c) der presidirende Burgermeister begnügte sich eine mündliche Protestation zu thun.

Die Bürgerschaft ernannte Kommissarien, um den Zustand der Waldungen

(c) Ein Sohn dessen, der 30. Jahr vorher seines Amtes entsetzet worden war.

zu untersuchen, und bestrafte die darüber gesezte Herrn wegen ihnen schuldgegebener Malversation; den einen durch Entsetzung seiner Obrigkeitlichen Stellen, den andern durch Auferlegung einer Geldbusse von 2000 Rthlr.

Das Blut des Snitquer, den die halbe Stadt vor unschuldig hielt, rauchte noch, und man bestrafte den scharfen Prätor in der Person des Röver.

Die versamlete Bürgerschaft ließ sich die Schlüssel zum Rathhausse bringen, damit der Rath vor geschehenen Berathschlagungen nicht auseinander gehen möchte. Sie schafte das jährliche Fest ab, welches ohne ihre Einwilligung zum Andenken der Wiedervereinigung des Raths mit dem Volke am 19. August. 1686. angeordnet worden war, und verwandelte solches in einen Buß- und Fasttag.

Der Kayser Leopold befahl der Bürgerschaft, sich der ergangenen Commißion zu unterwerffen, und der Obrigkeit die schuldige Ehrfurcht zu leisten, mit der Versicherung, es solle einem jeden Recht wiederfahren. Der König von Dännemark that die Erklärung, daß er diese

Com-

Commißion als eine offenbare Verletzung des Pinneberger Vertrags ansehen würde. Die Bürgerschaft machte sich diese Erklärung zu nutz, um ihre Weigerung zu beschönigen. Der Kayser drohete, die Güter der Hamburger im ganzen Reiche anhalten zu lassen. Die Bürgerschaft hinwiederum bedrohete den Rath, daß sie sich deßfalls an ihn halten würde. Da der Rath auf allen Seiten sich bedränget sahe, bat er den Kayser, seine Befehle einzuziehen. Der Kayserliche Hof schien solches zu genehmigen.

Der Rath befragte die Bürgerschaft, was sie zu Wiederherstellung der Einigkeit verlange. Die Bürgerschaft mehrte die 15 Oberalten als Tribuns mit 5. graduirten 6. Gelehrten und 30. andern, um mit dem Rath wegen der dazu dienlichen Mittel sich zu vergleichen. Vor allen 1699
Dingen begehrten die Deputirten, der Rath solle die oberste Gewalt des Volks anerkennen. Der Rath bestund darauf, daß er den daran jederzeit gehabten Antheil behalten müsse, konnte aber nichts als das Versprechen erlangen, daß er mit seinen Vorstellungen in den Berath-

 schlagun-

schlagungen gehöret werden sollte, ohne daß ihm erlaubt wäre, sich den Plebiscitis zu wiedersetzen, oder deren Vollstreckung zu verzögern. Der Rath bewilligte nochmals, daß die öffentliche Rechnungen durch Deputirte der Bürgerschaft in Zukunft untersuchet werden könnten.

Diese Artickel erhielten die Kraft eines Gesetzes, aber die Vorschläge der 50. daß die Bürgermeister von dem Volk erwählet, und die Raths-Herren von ihm bestätiget werden sollten, wurden nicht angenommen. Die eifrigen Vertheidiger der Freyheit des Volks thaten noch den Vorschlag, daß die Patrone der Zünfte und Innungen bey Berathschlagungen über die dahin gehörigen Angelegenheiten, im Rathe nicht zugegen seyn sollten, aber letztere verhinderten dieses heilsame Gesetz (d). Das gemeine Volk blieb Herr über die Versammlungen, und ihm ward von den Geistlichen, Rechtsgelehr-

(d) Laut der Verordnung wegen der Handwerker vom Jahr 1710. können die Bürgermeister nicht Patroni der Zünfte seyn.

gelehrten und selbst von einigen Magistrats-Personen geschmeichelt; ein sicheres Mittel Factionen und Bestechungen zu unterhalten. Viele Bürger legten ihre Bedienungen nieder, und dachten wie der berühmte Addison: Wenn ein Staat in Verfall kommt, so ist das Privatleben der Ehrenposten (e).

(e) In dem Trauerspiele Cato.

Funfzehentes Capitel.

Von den Unruhen zu Hamburg im Anfang des 18ten Jahrhunderts.

Das Volk, welches nicht mehr
1701 den Rang der Personen in Betrachtung zog, erwehlte die unruhigsten Köpfe aus dem Collegio der Oberalten, und bewilligte ihnen sogar in den Kirchen über die Geschwornen den Vorsitz. Der Pastor Mayer zu St. Jacob, welcher voll Unwillen über diese Neuerung und über das Ansehen war, welches diese Tribuni erhielten, fiel in das Netz, so man ihm geleget hatte, und nahm die Superintendur in Schwedisch-Pommern an; inzwischen versprach er vor seinem Abzuge, aus Rührung über die Thränen und Klagen seiner andächtigen Zuhörer, daß er gegen die Fastenzeit zurück kommen, und ihnen den gekreutzigten Jesum predigen wolle.

1702 Winkler, als Senior und Haupt des geistlichen Ministerii setzte sich dawider, und lenkte die Gemüther, ohne

Mayers Zuziehung, zur Wahl eines neuen Pastors an dieser Kirche. Letzterer schickte sein Abdankungsschreiben dem Rathe zu, welcher damit zufrieden war, aber das Kirchspiel sandte Deputirte an Mayern, um seine Rückkunft zu beschleunigen. Der Doctor glaubte Gottes Finger dabey zu erkennen, aber er erhielt Befehl von dem Schwedischen Hofe, in Pommern zu bleiben. Als das Kirchen-Collegium zu St. Jacob zu einer neuen Predigerwahl schreiten wollte, verhinderte selbige das gemeine Volk, welches auf Mayers Anreizung, seine Wiederberufung ernstlich trieb, und um ihm seinen vorigen Rang zu versichern, die Erneuerung der Vocation in Vorschlag brachte. Der Professor Böhmer in Halle, das Oraculum der Rechtslehrer zu seiner Zeit, bewieß die Unregelmäßigkeit nach dem geistlichen Rechte. Winkler nebst seinen Collegen, ausgenommen der Pastor Krumholz zu Petri und drey andere Prediger, suchten zu beweisen, daß diese Erneuerung dem göttlichen Willen zuwider sey; aber ein Betrüger, dem ein schlechter Schulmeister die Feder führte, und der von dem Pöbel unterstützt ward,

gab

gab eine Schrift in Druck, worinn er der Welt die Oberhand vor Augen legte, welche die Scheinheiligkeit über die Vernunft, über die Religion und über die Gesetze hätte, wenn der Potestati executrici der Nachdruck fehlte.

Stilke, ein Bortenwirker von Profeßion, ein eben so grosser Scheinheiliger als Mayer, als er sich in einen Politicum verwandelt hatte, trotzete die Väter der Kirche, den Rath und die Collegia; es fehlte nicht viel, so wäre er zum Tribuno erwählet worden; inzwischen maßte er sich
1703 solches Ansehen an, und ließ die Erneuerung der Vocation in den Versammlungen des Volks genehmigen. Ein junger müssiger Advocat machte die ganze Sache durch gedruckte Satyren und durch Possenspiele, welche auf Jahrmärkte vorgestellet wurden, lächerlich, allein dieser Spott, diese gar zu grosse Freyheit der Presse, dieser Haß zwischen den Theologen, hätte beynahe den gänzlichen Umsturz des Staates verursachet.

Da der Rath seine Einwilligung zur Erneuerung der Vocation standhaft verweigerte, gieng es in den Volks Versamm-

sammlungen sehr tumultuarisch zu, aber die Mayersche Parthey behielt die Oberhand.

Der Rath ließ mit Gutbefinden der 60ger drey Aufrührern den Proceß machen, und einen Befehl ergehen, daß jeder rechtschaffener Bürger die Parthey wider die Aufwiegeler ergreiffen, und zu Aufrechthaltung der Gesetze das seinige beytragen solle. Stilke in Begleitung des Pöbels besetzte das Hauß, wo die Oberalten versammlet waren, und verlangte, daß die Bürgerschaft zusammen berufen würde. Dieses Collegium, so sich in Lebensgefahr sahe, bewilligte solches. Die Handwerker versammleten sich bey 2000 Mann. Der Rath, die wohlhabenden Bürger, entfernten sich. Stilke stellte vor, daß die bürgerliche Freyheit beeinträchtiget würde; Die Versammlung verbot dem Rathe die Rathsherrnwahl und den Genuß der Besoldungen, sprach die als Aufrührer angegebene Bürger, von der Anklage frey, erklärte die widrigen Befehle vor ungültig, und bestand auf der Vollziehung ihres Plebisciti.

Um die Bewilligung zu den Auflagen 1704
zu erhalten, sahe der Rath sich genöthiget, die Bürgerschaft vorzufordern, und ihr

eine

eine Amnestie vorzuschlagen; aber anstatt solche anzunehmen, ließ das Volk die beyden Gefangenen herbey bringen, und zwang den Rath, die Zurückberufung des Mayers zu bewilligen, mit der Bedingung, daß selbiger seinen andern Aemtern entsagte; aber Carl XII. schlug ihm seine Erlassung ab.

Die Faction erneuerte das Verfahren wider die Prætores, wider die Zeugen und wider die 60ger, und belohnte die 3 Aufwiegeler; Man ernannte eine Deputation, um die Ursachen ihrer gefänglichen
1705 Haft zu wissen. Ungeachtet die Anführer der Faction sich zu dieser Deputation gebrauchen liessen, ungeachtet ihr Bericht ihnen in vielen Stücken vortheilhaft war, so fand sich doch ein Punct darinn, wodurch ihnen eine tumultuarische Versammlung zu Lasten kam. Um die Folgen davon zu vermeiden, überreichte Stilke, nebst dem bey der Versammlung presidirenden Tribuno, der Bürgerschaft ein Memorial, worinn der Rath beschuldiget ward, daß er den Beystand der benachbarten Prinzen wider ihn und seine Freunde suche, daß er gegen die Priesterschaft zu viele Nachsicht brauchte, und die Schmähschriften ungeahndet liesse.

Die

Die Versammlung erklärte die Inquisition gegen die Aufrührer als widerrechtlich, setzte von dem Collegio der 60ger diejenigen von ihrem Amte ab, welche ihre Einwilligung zur besagten Verordnung gegeben hatten, und nöthigte einen jeden von ihnen, seine Stimme zu geben; sie erklärten sämmtlich ihre Abneigung gegen die Unterdrückung, und halfen sich dadurch aus der Verlegenheit. Die Prætores und Zeugen fanden gleichfalls Mittel, sich mit der Faction wieder auszusöhnen.

Krumholz, als ein Anhänger des 1706
Stilke vertheidigte auf der Canzel die Aufrührer und das Verfahren der Bürgerschaft; er verglich das Leiden der Aufwiegeler mit dem, was Jesus Christus von falschen Zeugen erlitten habe.

Die Wuth dieses Predigers vermehrte sich, als eine kleine Schrift im Druck erschien, unter dem Titul: Warnung des heiligen Peters an seinen Stadthalter. Der Rath verurtheilte selbige gleich anfangs zum Feuer, aber er weigerte sich, zwey andere Schriften verbrennen zu lassen, welche Feind, ein graduirter Rechtsgelehrter herausgegeben hatte; Letzterer erbot sich, seine

Schrif-

Schriften einer rechtlichen Beurtheilung zu unterwerfen, aber die Bürgerschaft bestand darauf, daß solche nebst den andern verbrannt, die Verfasser verfolget, und die beleidigten Partheyen öffentlich gerechtfer-
1707 tigt werden sollten. Der Rath wollte, daß zufolge des Stadtbuches, die Sache bey dem Gerichte anhängig gemacht würde. Stilke aber bezog sich auf die Kayserliche Verordnungen, kraft deren ehrenrührige Schriften, als Pasquille anzusehen wären, ungeachtet sich der Verfasser genannt habe. Die Versammlung zwang die Prætores, die Schriften des Feinds um Mitternacht verbrennen zu lassen.

Damit der Rath sich wegen Angelegenheiten von der äussersten Wichtigkeit ein Gehör verschaffen möchte, bewilligte er, daß
1234 die Verordnung wegen der Pasquillanten auf die Weise, wie die Faction verlangte, öffentlich bekannt gemacht, und die Liste der verbrannten Schriften in die Zeitungen gesetzet werden sollte.

Als Feind ein Memorial bekannt machte, worinn er die Unbilligkeit dieses Verfahrens zeigte, befahl der Rath, um fernern Unruhen vorzubeugen, dem Fiscal, den

den Feind vorzufordern; wie aber Krumholz letztern mit dem Staupenschlag bedrohet hatte, beantwortete Feind solches mit einer bittern Schmähschrift, und begab sich unter Schwedischen Schutz. Stilke brachte der Bürgerschaft beyde Schriften, und gab den Anschlag, man müßte den Rath bey dem Kayser verklagen, weil er die Pasquillanten zu bestrafen, verabsäumete. Die Versammlung beschloß, daß der Rath diese Schriften verbrennen, Feinden in effigie an dem Galgen hängen lassen, und ausserdem zu keiner Rathsherrnwahl schreiten solle. Da der Rath sich dawider setzte, zwang die Bürgerschaft die Prætores, bemeldte Schriften durch den Büttel verbrennen zu lassen.

Nachdem sich die Bürgerschaft nach 14 Tagen versammlete, verlangte sie von den beyden jüngsten Rathsherren ihre Einwilligung zu der Execution in effigie, und als dieselben sich dessen weigerten, wurden sie abgesetzt. Man verwarf alle vorgeschlagene Auflagen.

Wie Krumholz fortfuhr, wider das Betragen des Raths zu predigen, ward er erinnert, sich dessen zu enthalten, und falls

falls er glaubte, Ursache zu Klagen zu haben, sich behörigen Orts zu melden. Das Kirchen-Collegium that diesem Prediger freundschaftliche Vorstellungen zu eben dem Ende; die Versammlung des Ministerii versuchte, ihn von seinen Irrwegen zurecht zu weisen, indem sie ihm um die Gründe seiner Trennung befragte, aber alle diese Mittel brachten ihn nur noch mehr in Harnisch.

1708 Das Verfahren wider Feind kam zu Ende, der Rath bestätigte das Urthel des Niedergerichts, und bestrafte ihn in contumaciam mit der Verweisung, aber diese Strafe schien den Häuptern der Faction gar zu gelinde. Krumholz predigte öffentlich den Aufruhr; Stilke drang bey der Bürgerschaft auf Vollziehung des plebisciti, ehe andere Sachen vorgenommen würden. Die Versammlung ließ den Magistrat vorfordern, und setzte 5 Rathsherren ab, die ihre Einwilligung zu geben weigerten (a). Man besetzte zwey andere erledigte Rathsstellen,

(a) Drey von ihnen begiengen die Schwachheit, solches zu thun.

len; der Rath genehmigte diese Wahl in Betracht der persönlichen Verdienste der neuen Mitglieder, und um einen Vergleich einzuleiten.

Aber Stilke wollte seinem Ansehen nichts vergeben; er nöthigte die Oberalten die Bürgerschaft zusammen zu berufen; derselben schlug er vor, neue Rathsherren zu erwehlen, das Amt eines Protonotarii und der Gerichtsschreiber öffentlich zu verkauffen; ein Quart pro Cent zu dem Reichscontingent zu bewilligen, und einen Menschen, der die Gerichtsbedienten beleidiget hatte, der gefänglichen Haft zu erlassen. Die Versammlung gieng alles ein, und beschloß über dem, daß der presidirende Bürgermeister, und die neuerwählten Rathsglieder vor ihr erscheinen, daß alle Bürger zusammen berufen werden, und zwey Compagnien von der Stadtmilitz sich vor dem Rathhause stellen sollten. Der Bürgermeister erschien endlich nebst einigen Magistratspersonen, die neuen Rathsherren erschienen gleichfalls, weigerten sich aber einen Eid abzulegen. Man beschloß, daß sie sich entweder unterwerfen, oder binnen 24 Stunden die Stadt meiden und decimi-

ren sollten; sie gaben unter der Erklärung nach, daß sie jederzeit bereit wären, ihre Stellen an die abgesetzten Rathsherren wiederum abzutreten. Dieser Auftritt endigte sich durch die Einführung der neuen Rathsherren.

Als der presidirende Bürgermeister Lütken die neuerwählten Rathsglieder nicht zu den Berathschlagungen zog, zwang Stilke an der Spitze eines rebellischen Pöbels die Oberalten, ihre Bewilligung zur Zusammenberufung der Bürgerschaft zu geben; Es erschien nur der niedrigste Pöbel in der Versammlung und dessen Anführer; letzterer ließ die Handwerker, die Oberalten, und die Rathspersonen zusammen berufen. Die Handwerksgeschwornen und die Oberalten erschienen einer nach dem andern in der Versammlung, aber die Rathspersonen blieben zu Hause. Die Versammlung trug dem Gerichtsvoigte auf, von dem presidirenden Bürgermeister wegen seines Ungehorsams 2000 Thaler ohne Anstand zu erheben, und befahl 2 Hauptleuten von der Bürgerwache, so mit ihren Compagnien vor dem Rathhause stunden, die Vollziehung zu unterstützen. Wie aber diese sich weigerten, und die Fleisch-

hauer

hauer mit ihren Aexten herbey eilten, um das Hauß des Bürgermeisters zu vertheidigen, gieng der Pöbel diesesmahl unverrichteter Sache aus einander. Und weil Ostern einfiel, gab die Feyerung des Gottesdienstes einen Stillstand in dem unruhigen Wesen.

Die Collegia berathschlagten sich über die Mittel den Staat zu reformiren, aber es war so weit gediehen, daß er sich selbst nicht reformiren konnte. Das Ministerium der Königin Anna von England, hatte diese Crone in einen so glorreichen Stand gesetzt, daß sie als die Beschützerin der wahren Freyheit betrachtet ward. Dieses Ministerium wandte sich mit Holland an den Kayser Joseph, um bey dieser Gelegenheit seine höchste Gewalt auszuüben. Der Kayser genehmigte den Plan der Höfe Schweden, Preussen, Hannover und Braunschweig, um Hamburg von dem bevorstehenden Verderben zu retten. Der König von Dännemark setzte sich dawider, und drohete, seine Truppen von der alliirten Armee zurück zu nehmen, allein der Kayser erwiederte nebst den beyden Seemächten, daß diese Sache keinesweges die Gerechtsa-

men des Hauses Hollstein beträfe (b). Als die Nachricht von der Annäherung der Creyßtruppen einlief, übergab Stilke den Collegiis Briefe, welche ein vertriebener Bürger an Krumholz geschrieben hatte, des Inhalts, man solle sich der vornehmsten Magistratspersonen, als Verräther des Staats versichern; aber die Collegia sahen das boshafte Vorhaben einer untergehenden Faction ein. Diese Truppen 12000 Mann stark, zeigten sich unvermuthet unter den Canonen der Stadt, mit einem Zug schweren Geschützes. Die 4 Höfe liessen die Erklärung thun, daß sie keine andere Absicht hätten, als den Unordnungen unpartheyisch abzuhelfen, hiezu aber sey nöthig, daß die Stadt eine gewisse Anzahl Truppen einnähme.

Der Kayser äusserte eben dieselben Gesinnungen, als er die niedergesetzte Commission der Stadt bekannt machte, aber diese wollte blos unter Garantie der Seemächte sich dazu verstehen. Deren Ministres brachten es endlich dahin, daß nur 2000 Mann

(b) Memoires de Lamberti.

Mann Fußvolk und 300 Mann Reuterey untr Commando des Grafen Welling eines Schwedischen Generals in die Stadt rückten; diese Anzahl kam fast mit der Besatzung ihrer überein, welche einen Eid leistete, daß sie nicht wider die Kayserliche Commission dienen wolle.

Der Graf Damien Hugo von Schönborn, Kayserlicher Commissarius und die ihm zugeordneten Ministres; der Schwedische Graf von Lilienstadt, der Preußische Präsident Burchardi, der Hannöverische Baron von Grote und der Braunschweigische Rath Böttcher verlangten zuförderst, daß der Rath sich der Anführer der Faction bemächtigen solle. Man holte den Krumholz, Stilke und einige andere bey Nachtzeit aus ihren Betten; viele entwischten und flüchteten nach Altona, von da sie die Stadt mit Pasquillen anfüllten. Das Misterium, welches sich nach Johann Volkmar (c) richtete, beobachtete das Still-

 schwei-

(c) Ein gelehrter, höflicher und in den besten Gesellschaften auferzogener Theologe, wei-

schweigen, aber das gemeine Volk, so gar die Weiber, hatten wider die Inhaftirung des Krumholz einzuwenden. Man kam einem Aufruhr durch kriegerische Veranstaltungen, und dadurch zuvor, daß man den Gefangenen in einem Aussenwerke der Stadt bewahren ließ.

Man verfuhr mit gelinden Strafen; niemand verlohr das Leben dabey. Der Rath, welcher zwey ganzer Jahre, größtentheils durch die Advocaten der Beklagten, so die Beendigung des Processes zu verzögern und solchen zu verwirren gesucht hatten, aufgehalten worden war, verurtheilte den Krumholz und Stilke zu ewiger Gefangenschaft. Nachdem der Kayser diese Urthel bestätiget hatte, befahl er dem Rathe solche gewöhnlicher massen öffentlich kund zu machen und die beyden Verbrecher

welcher ehedem Capelan bey dem Dänischen Ambassadeur in Frankreich gewesen war. Das Kirchspiel St. Catharina, wo er Pastor war, hat sich jederzeit um solche Männer beworben.

cher in einer Vestung ausser dem Stadtgebiete bewachen zu lassen; welches mit aller erforderlichen Vorsichtigkeit geschahe (d). Zwey Personen wurden ausgestäupet, und nebst zwey andern ins Gefängnis auf etliche Jahre gesetzet. Die Flüchtlinge verbannete man auf Lebenslang. Der Advocat, welcher in seiner Defensionsschrift vor Krumholz, ohne dessen Genehmhaltung, den Rath geschmähet, und die Macht der Kayserlichen Commißion in Zweifel gezogen hatte, mußte einige Jahre gefangen sitzen, und kam wieder los; aber der Oberalten, welcher bey dem Verfahren gegen die 60 präsidiret hatte, wollte sich nicht an den Kayser in einer Sache wenden, in der, seiner Meynung nach, das Volk eigenmächtig einen Schluß fassen könnte; Johann Witt ward in seinem Hause bewachet, und gerieth in dürf-

(d) Krumholz ward nach Hameln, und Stilke nach Dömitz gebracht, allwo sie erst viele Jahre nachhero verstorben, ohne das geringste Zeichen einer Reue von sich spühren zu lassen.

tige Umstände; man erbot sich, ihn wieder frey zu lassen, und die Einkünfte von seinem Amte ihm zu reichen, woferne er wiederrufen wollte, aber er blieb unbeweglich bis an seinem Tod, der doch erst in einem Alter von 90 Jahren erfolgte.

Der Kayserliche Commissarius, und die ihm zugeordnete Ministres, wiederholten bey ihrem Einzuge in die Stadt, mittelst eines Patents, die guten Gesinnungen ihrer Höfe, und verlangten, daß ein jeder ihnen seine Beschwerden vortragen und einen der Billigkeit gemässen Bescheid erwarten solle.

Die versammlete Bürgerschaft überließ dem Rath die Untersuchung und gesetzmässige Strafe der Aufrührer, und erklärte sich, sie wünsche, daß die abgesetzter Rathsherren ihre Stellen wieder bekleiden mögten. Die Versammlung fügte 5 Rechtsgelehrte dem Collegio der 60ger bey, um einen Auffsatz ihrer Beschwerden zu verfertigen, und schien sonst ziemlich wohl gesinnet zu seyn; wie aber die vorläufige Einrichtung der Versammlungen der Bürger-

gerschaft übergeben ward, nahm sie gewisse Artikel mit einem merklichen Widerwillen an. Die geforderten starken Abgaben, welche jedoch die Umstände nothwendig machten, erweckten einen so grossen Unwillen, daß wenig Bürger in den Versammlungen erschienen, wenn sie solches nicht amtshalber thun mußten.

Die Kayserliche Commission setzte die seit vielen Jahren abgesetzten Rathsherren wiederum ein, und verordnete, daß die Bürgerschaft 100 Deputirte wählen sollte, um mit dem Rathe und dem Collegio der 60ger über die streitigen Puncte überein zu kommen, wobey der Bürgerschaft die Genehmigung des Hauptrecesses vorbehalten ward. Die Kayserliche Commission gab dieser Deputation einen Verweiß, daß die Bürgerschaft die höchste Gewalt privative ausüben wollte.

Eben diese Commission setzte die Aeltesten der Innungen wieder in vorigen Stand, und bestätigte deren Urkunden, schafte aber die der Vernunft und den Stadtgesetzen widrige Statuten ab, erklärte die 1709

seit 1603. errichteten Zünfte vor ungültig, und verbot neue zu errichten. Nachdem die Stadt eine Escadron Dragoner angeworben hatte, zog die Reuterey des Creyses ab.

1710 So bald der Vnions-Recess des Magistrats, und die neuen Einrichtungen der Versammlungen des Volks und der Handwerker von dem Kayser bestätiget und durch den Kayserlichen Commissarium öffentlich bekannt gemacht worden, verlangte
1711 die Bürgerschaft, daß die Creyßtruppen die Stadt verlassen sollten; die Schweden und die Helfte der andern Truppen nahmen ihren Abzug; man versprach, daß die übrigen gänzlich die Stadt räumen sollten, sobald die Bürgerschaft die Vermehrung der Besatzung mit 400 Mann zugestanden haben würde.

Man stritt viele Monathe über die Anzahl der Rathsherren, welche mit den Deputirten von der Bürgerschaft das Gericht ausmachen sollten, um denen, wegen Bestechung angeklagten Magistratspersonen, das Urthel zu sprechen. Das neue Englische Ministerium ermahnte die Partheyen zum Vergleich, damit man auf dem Ab-

marsch

marsch der Truppen dringen könne, weil aber die Bürgerschaft eine nochmalige Durchsehung der Einrichtungen verlangte, konnte man nicht zu Stande kommen.

Als der Kayser Carl VI. von diesen Streitigkeiten Nachricht erhielt, ließ er die durch seines Bruders Absterben unterbrochene Commission fortsetzen. Man spürete eine grosse Trägheit diese Sache zu Stande zu bringen. Der Kayserliche Commissarius bezeigte darüber sein Mißvergnügen in sehr starken Ausdrücken, endlich aber willigte derselbe ein, daß die Uebersetzung der neuen Einrichtungen aufgeschoben würde, und drang blos auf Festsetzung der Artickel des Hauptrecesses, ehe die Truppen die Stadt verliessen. Man eilte, solchen zu genehmigen, und dieser Vertrag ward an eben dem Tage unterzeichnet, an welchem der König in Dännemark, der im Gesichte der Stadt sein Lager aufgeschlagen hatte, die Stadt zu beschiessen, drohete (f). 1712

Hierauf

(f) Man sehe das XI. Capitel des II. Theils.

Hierauf folgete eine Reihe vortrefli=cher Magistratspersonen, welche die Ge=setze in Ansehen erhielten, und durch ihre Uneigennützigkeit, Geschicklichkeiten und patriotische Gesinnungen, einen unsterbli=chen Ruhm erwarben.

Sechs=

Sechszehentes Capitel.

Kurzer Inhalt der zwischen dem Rath und der Bürgerschaft im Jahr 1712. errichteten Convention. (a)

Es soll ein unwiderrufliches Grundgesetz seyn, daß bey dem Rath und der Bürgerschaft die gemeinschaftliche Ausübung der Oberherrschaft stehet, dergestalt, daß die Entschliessungen des einen Theils, den andern nicht verbinden, bis man beyderseits einen freyen und einmüthigen Entschluß gefasset. Wer diesem Gesetze schriftlich oder mündlich zuwider handelt, soll gleich einem Verbrecher der beleidigten Majestät bestrafet werden.

Wenn

(a) Der Syndicus von Bostel, welcher 1709. Bürgermeister ward, und 1716. starb hatte den

Wenn der Rath zu den Entschliessungen der Bürgerschaft seine Einwilligung nicht geben kann, soll derselbe mit den Collegiis sich berathschlagen, auch erforderlichen Falls der Bürgerschaft anderweitige Vorstellungen machen; falls aber, ungeachtet seiner angewandten Bemühungen, um zu einem einmüthigen Schluß zu kommen, die Bürgerschaft auf ihrer Meynung beharret, so sollen durchs Looß Deputirte in gleicher Anzahl von beyden Seiten erwählet, und von solchen die Sache durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

Der Rath behält das Recht, über die, der Bestechung überführte Magistratspersonen das Urthel zu sprechen, wenn derselbe aber die Untersuchung verzögern, oder die beklagte Parthey sich über Ungerechtigkeit beklagte, kann selbige sich an die Collegia wenden, welche, wenn sie die Klage ge-

den Plan veferrtigt. Als Solon gefragt ward, ob die Gesetze, welche er den Atheniensern gegeben, die besten wären, antwortete er, ja, die sich auf ihren Zustand schickten.

gegründet finden, dem Rath Gegenvorstellung thun sollen. Wenn der Beschwerde abgeholfen, oder die Sache auf eine oder andere Art beygeleget wird, kann niemand weiter gehen; Widrigenfalls aber, oder wenn es ein Staasverbrechen beträfe, soll mit Suspondirung von dem Obrigkeitlichen Amte verfahren, durch den Fiscal bey dem Niedergerichte der Proceß verhänget, und daselbst binnen Jahr und Tag entschieden werden.

Von dem gesprochenen Urthel kann der Fiscal an das zu dem Ende bestellte ausserordentliche Gerichte appelliren, nemlich: Die Bürgerschaft erwehlet durch Mehrheit der Stimmen 4 Rechtsgelehrte und 20 andere Bürger, wovon die Helfte durch das Loos gezogen wird, der Rath füget diesen 12 Deputirten 8 Mitglieder hinzu. Der Beklagte kann diejenigen, die ihm verdächtig scheinen, verwerfen, in diesem Fall wird die Anzahl durch andere ersetzet.

Diese Richter sollen den Geheimnißeid leisten, und die Sache durch die mehresten Stimmen, zufolge der Gesetze binnen einem Monate entscheiden. Das Urthel wird alsdenn, ohne die geringste Hinderung sofort

fort vollzogen. Diese Verordnung soll in den angeführten Fällen die Kraft eines immerwährenden Gesetzes haben; Es gehet ebenfalls diejenigen Bürger an, welche eine Malversation in ihren Bedienungen beschuldiget werden, mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit des Raths und der ordentlichen Gerichte bey andern Vorfällen.

Der Rath, welcher aus 4 Bürgermeistern und 24 Rathsherren bestehet, wird die Einwohner in dem Genuß ihrer Gerechtsamen und Privilegien schützen; er wird der Bürgerschaft allen guten Willen bezeigen, und unpartheyische and schleunige Justitz pflegen.

Die Bürger und Einwohner sollen ihren bey der Annahme mit dem Rath und Republic eingegangenen Verbindlichkeiten gemäß leben. Wer dawider handelt, soll zuförderst ermahnet werden, wenn derselbe aber sich widerspenstig erweiset, wird wider ihn nach der Strenge des Gesetzes verfahren.

Die Regalien gehören der Republic überhaupt, der Rath aber soll deren Ausübung, nebst deren Vortheilen, zufolge

der

der vorigen Verträge und alten Gewohnheit geniessen.

Die Erwehlung der Rathspersonen, der Syndicorum und Secretarien, verbleibet dem Rathe, nach der in den Gesetzen vorher bestimmten Form, ausgenommen daß bey einer Rathsherrnwahl 4 Mitglieder desselben den Vorschlag thun.

Die Departements der Regierung sollen auf dem gewöhnlichen Fuß, entweder durch Rathspersonen allein, oder mit Zuziehung der Bürger verwaltet werden. Die Zuziehung der Bürger in Obrigkeitlichen Departements soll anders nicht, als mit allgemeiner Bewilligung geschehen. In solchen Fällen soll die Anzahl der deputirten Bürger, nicht stärker, als die Anzahl der Rathspersonen seyn, und sie sollen von dem Rathe aus den von der Bürgerschaft aufgesetzten doppelten Zahl erwählet werden.

Erledigte Aemter sollen nach ihrer Beschaffenheit, entweder gratis oder gegen eine mäßige Summe Geldes an verdiente und geschickte Personen überlassen, oder an den Meistbietenden verkauft werden.

Die subordinirten Gerichte werden im Namen des Raths und in Gegenwart sei-

ner Deputirten gehalten; Von den Urtheln soll blos an den Rath appelliret werden, ohne die Sache bey den Collegiis oder der Bürgerversammlung anhängig zu machen, ausser in Fällen, die in dem Reglement der Raths- und Bürgerconvention ausgenommen worden sind.

Das auf einen vierten Theil vermehrte Honorarium der Magistratspersonen und Syndicorum, soll ihnen richtig aus der Cämmerey bezahlet, und unter keinem Vorwande sequestriret werden.

Die Entschliessungen geschehen durch Mehrheit der Stimmen, und kann sich kein Rathsglied dawider setzen, jedoch stehet demjenigen, der anderer Meynung ist, frey, seine Protestation registriren zu lassen.

Alle gesetzmäßige Entschliessungen des Raths sollen von dem dahin gehörigen Departement nach ihrer habenden Vorschrift befolget werden.

Wenn Verordnungen entweder zu Vollstreckung der Gesetze oder sonst, öffentlich bekannt zu machen sind, soll der Rath mit dem Collegio der Oberalten deßfalls übereinkommen, auf dessen Ablehuung aber

mit den 2 übrigen Collegiis; Allein in Ansehung neuer Gesetze wird die Uebereinstimmung des Raths mit der gesammten Bürgerschaft erfordert.

Es sollen keine ausserordenliche Deputationen statt finden, ausser in Fällen, wo es augenscheinlich nützlich, und mit einmüthiger Bewilligung. Sowohl der Rath, als die Bürgerschaft, ernennen ihre Deputirten. Die von dem Rath ernannte Deputirte haben die Direction der Berathschlagungen. Der Actuarius der Collegiorum hält das Protocoll und ertheilet davon dem Rathe eine Abschrift.

Die Collegia behalten ihre Amtsverrichtungen urd die Verwaltung der Hospitäler wie zeithero.

Die Wahlen in dem Collegiis geschehen nach dem alten Fuß. Die Oberalten nebst dem Actuario können zur Magistratur gelangen, und jeder der ersten soll ein jährliches Honorarium von 1000 Mark haben.

In Kirchen sollen sie weiter keinen Vorsitz, als nur wie Geschworne haben, aber von der Einnahme der Allmosen und dem Klingelbeutel befreyet seyn.

Niemand hat das Recht bey der Versammlung des Volkes zu erscheinen, als wer ein Erbgesessener Bürger, oder ein geschworner Amtsmeister ist.

Jedoch können in dergleichen Versammlungen, folgende Personen, ohngeachtet sie nicht Erbgesessen sind, erscheinen; Die Mitglieder der 3 Collegiorum, die Cämmereybürger, die Oberstlieutenants und Hauptleute von der Bürgerschaft, die Börsenalten, die Deputirten vom Commercio und ihre Adjuncti.

Die Mitglieder des Raths und der 3 Collegien sind verbunden in den bürgerlichen Versammlungen zu erscheinen, wenn sie nicht durch Ehehaften verhindert werden.

Graduirte Personen dürfen solchen nicht beywohnen, wenn sie nicht Erbgesessen sind.

Diejenigen, welche nicht Lutheraner, oder die in fremden Diensten sind, oder dem Rath einen besondern Eid geleistet; Diejenigen, welche falliret, oder ihre Gläubiger nicht zum vollen bezahlen, oder kein Feuer und Heerd in der Stadt besitzen, können bey bürgerlichen Versammlungen nicht

er:

erscheinen, wenn sie gleich Erben und Häuser besitzen.

Unter dem Namen erbgesessener Bürger, sind blos die zu verstehen, welche eigenthümliche, unverpfändete Erben besitzen, so wenigstens 1000 Rthlr. werth sind, wenn diese Güter binnen den Stadtmauern belegen, und doppelt so viel, wenn sie ausserhalb der Stadt befindlich.

Wer sich für einen erbgesessenen Bürger ausgiebt, und nicht endlich beweisen kann, daß das Vermögen, so er besitzet, ihm eigenthümlich zugehöret, soll als ein falsarius angesehen und aus der Stadt verwiesen werden.

Diejenigen, welche nicht den erforderlichen Eid geleistet, sollen nicht als geschworne Amtsmeister betrachtet werden; Keine Zunft soll derselben Anzahl ohne des Raths Gutachten vermehren; es ist denenselben nicht erlaubt, sich zu versammlen, und noch weniger die Handwerker zusammen zu berufen, um wegen der Stimmen in den bürgerlichen Versammlungen sich zu berathschlagen bey Strafe der Verweisung aus der Stadt.

Wer sich bey solchen Versammlungen einfindet, und dazu nicht berechtiget ist, soll zum ersten und zweytenmahl eine Geldstrafe erlegen, zum drittenmahl aber verwiesen werden; Diejenigen aber, die sich zusammen rottiren und die Berathschlagungen stöhren, sollen am Leben gestraft werden.

Alle Klagen der Bürger gegen Bürger gehören nicht in diese Versammlungen, sondern werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Die Bürgerschaft kann in peinlichen Fällen kein Urtheil fällen, sondern dieß thun die Gerichte, nach Carl V. peinlichen Halsgerichtsordnung. Kein Bürger kann in gefängliche Haft genommen werden, weder in Verbrechen, wo Caution oder Sicherheitsbestellung statt findet, noch ohne gesetzmäßige Anzeigen wegen anderer Verbrechen, so am Leibe bestrafet werden. Der Rath soll kein Endurthel in peinlichen Processen fällen, bevor das Niedergericht in der Sache ein Urthel gesprochen, aber das vorzügliche Recht behalten, einen Verbrecher zu begnadigen.

Wenn jemand wider den klaren Inhalt des Gesetzes durch die Urtheile der Untergerichte sich beschweret findet, kann er an das Obergericht

richt appelliren; aber wenn er durch dasselbe gleichfalls beschweret würde, mag ein anderes Remedium beym Rath ergriffen, oder eine Appellation an die Reichsgerichte nach bewanten Umständen, eingewandt werden; Oder man kann sich an das Collegium der Oberalten wenden, und um eine Vorstellung ansuchen.

Wenn sonst jemand wider den Rath Klage zu führen hat, kann er sich an das Collegium der 60ger wenden, falls das Collegium der Oberalten die Klage nicht gegründet befindet; Wenn die 60ger den Rathschluß bestätigen, hat es dabey sein Bewenden; können sich selbige aber mit dem Rathe darüber nicht vergleichen, so soll die Sache an das Collegium der 180ger und endlich an die gesammte Bürgerschaft gelangen.

Wenn jemand in einer Sache die Instanz der Collegiorum übergehet, ist er sachfällig, und hat eine Strafe von 100 Rthl. verwirket.

Niemand soll der Versammlung Factums sondern allein, die dem Rathe und Collegiis überreichte Schriften unter ebenmäßiger Strafe übergeben.

Die Parthehen, und ihre Verwandte bis in dem dritten Grad, sollen bey Berathschlagungen nicht zugegen seyn.

Die Streitigkeiten der Handwerker gelangen weder an die Collegia noch an die Bürgerversammlungen, sondern werden vor einem besondern hiezu verordneten Gerichte entschieden (a).

Die Staatsgeschäfte werden zuförderst dem Rathe vorgetragen, und zwischen ihm und den Collegiis ausgemacht. Ist aber die Genehmigung der gesammten Bürgerschaft dabey nöthig, so wird die Sache erst den Collegiis vorgeleget. Weigert sich der Rath den Vortrag zu thun, so kan der Oberalten Präses als bürgerlicher Sprecher solchen verrichten.

Der Rath allein hat das Recht die Bürgerschaft zusammen zu berufen; Niemand darf sich dessen anmassen, bey Strafe der Absetzung vom Amte und einer Geldbuse von 200 Reichsthaler. Wenn die Versammlung nicht in behöriger Form zusammen berufen worden, ist solche ungültig. Der Rath ist verbunden, die Bürgerschaft viermal des Jahres zusammen zu berufen, es wäre denn, daß er mit Gutbefinden des Collegii der Oberalten solches nicht vor nöthig hielte;

Jn

(a) Welches aus einem Bürgermeister, 4 Rathsherren, 4 Bürgern und 4 geschwornen Amtsmeistern bestehet.

In den Zusammenkünften an Ostern und Michael soll blos von Auflagen und in denen an Weynachten und Johannis von andern Angelegenheiten gehandelt werden. Kann man sich in einem Tage nicht vergleichen, kann die Berathschlagung an einem andern wieder vorgenommen werden; Wenn aber die Staatsgeschäfte eine Versammlung der Bürgerschaft erfordern, läßt der Rath, theils aus eigener Bewegung, theils auf Veranlassen der Collegiorum solches anzeigen.

Niemand soll den Rath und die Collegia antreiben, die Bürgerschaft zu versammlen, bey Verliehrung des Bürgerrechts und Leibesstrafe.

Der Rath soll die Collegia über die Nothwendigkeit der Zusammenberufung befragen, und wenn ein einziges solche vor gut ansiehet, hat dieselbe statt; Falls aber eine Sache von äusserster Wichtigkeit vorfällt, kann der Rath die Bürgerschaft wider der Collegiorum Willen zusammen berufen, und leztere sind verpflichtet, dabey zu erscheinen.

Der Rath kann sich der Züsammenberufung der Bürgerschaft nicht entziehen, so bald deßfalls der Entschluß gefasset ist.

Nie=

Niemand darf sich dem Vortrage des Raths zuwieder legen, bey Strafe aus der Versammlung gestossen, inhaftiret und zu einer Geldbusse verurtheilet zu werden; Geschiehet aber die Widersetzung gewaltsamer Weise, so wird solche mit Verweisung und sogar nach Beschaffenheit der Umstände am Leibe bestrafet.

Der Rath trägt die Sachen vor, worüber er mit den Collegiis sich berathschlaget hat, und ist auf ihr Verlangen, solches zu thun verbunden; widrigenfalls thut der Vorsitzende des Collegii der Oberalten oder Redner der Versammlung den Vortrag auf Gutachten der Oberalten, allein eher nicht bis die Versammlung, des Raths Anbringen vernommen, und der Entschluß deßfalls bereits vorläufig gefasset worden ist; wornächst die Versammlung über die von dem Redner vorgetragene Puncte sich berathschlaget.

Niemand ausser dem Redner kann der Versammlung, zu irgend einer Zeit etwas vortragen, aber derselbe ist verbunden, die Sache in Ueberlegung ziehen zu lassen.

Die Collegia können nicht verhindern, daß der Rath den Vortrag auf eine, ihm beliebige Art thue.

Nach

Nach geschehenem Vortrag verfügt sich ein jeder unter sein Kirchspiel, und giebt seine Stimme über die vorgetragene Materie.

Die Anzahl von 200 wird zu einer vollständigen Versammlung hinlänglich erachtet.

Man zeichnet in den Protocollen die Glieder der Versammlung und die Entschliessungen der Kirchspiele auf. Der Rath kann diese Protocolle auf sein Verlangen nachsehen, wenn die Versammlung aus einander gegangen ist.

Wenn die Versammlung wider in den Saal getreten, geschiehet die Vorlesung dessen, was die 5 Kirchspiele beschlossen haben.

Wenn der Rath diese Entschliessungen billiget, lässet er solche sofort vollziehen, ausserdem finden die obbemeldte Mittel statt, um die Sache zu entscheiden.

Die Versammlungen sollen des Abends um 10 Uhr sich endigen; Wenn man mit den Berathschlagungen zu gedachter Stunde nicht zu Stande gekommen, werden solche auf einen andern Tag verschoben.

Die geringste Uebertretung, die geringste Beleidigung, wird entweder mit Geldbusse, oder mit Ausschliessung aus der Ver-

Versammlung bestrafet. Der Prätor treibet die Geldstrafen ohne weitern Proceß ein.

Wenn Gewaltthätigkeiten verübet werden, werden die Versammlungen sogleich aufgehoben, die Aufwiegeler von der am Rathhause befindlichen Wache in Verhaft genommen, von dem Fiscal angeklaget und mit Leibesstrafe beleget. Die Collegia, die Bürgercapitaines und alle rechtschaffene Leute sollen dem Rathe hierin beystehen.

Diese Verordnung wegen des bürgerlichen Versammlungen soll die Kraft eines beständigen Grundgesetzes haben.

Uebrigens enthält dieser Hauptreceß, die von der Kayserlichen Commißion entworfenen, und zum Theil von dem Kayser bestätigten Einrichtungen wegen der Handwerker, der Gerichtsordnung, der Clerisey, des Kriegsstaats, der Cämmerey, der Banco, der Juden, der verschiedenen Policeysachen; wobey jedoch die Bürgerschaft sich vorbehalten hat, dienliche Abänderungen mit Genehmigung des Raths hierin zu treffen.

Ende des zweyten Theils.

Hamburg,
gedruckt bey Johann Fried. Ludewig Buchholtz.

21. 1. 83 2000,-

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dathe, Andreas,

Versuch einer Geschichte von Hamburg von ihrem ersten Ursprung an bis auf das Jahr 1712

Hamburg 1767

Germ.sp. 106 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018828-8
VD18 14750899